



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Satzung und Ordnungen

Stand 27.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Satzung.....	4
2	Versammlungsordnung	30
3	Finanzordnung	34
4	Rechts- und Verfahrensordnung	35
5	Jugendordnung	58
6	Ehrenordnung	66
7	Schiedsrichterordnung	72
8	Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen	80
9	Ordnung zur Regelung der Untergliederungen (ab 1.7.2023: Bezirke) ..	83
10	Mustersatzung für Bezirke.....	86
11	Musterjugendordnung für Bezirke	92
12	Geschäftsordnungen der Vorstände und Ausschüsse	96
	Jugendvorstand (96) ▪ Vorstand für Sport (98) ▪ Vorstand für Sportentwicklung (100)	
	Ausschuss für Erwachsenensport (102) ▪ Ausschuss für Jugendsport (104)	
	Ausschuss für Seniorensport (107) ▪ Ausschuss für Schiedsrichter (109)	
	Ausschuss für Vereinsentwicklung (112) ▪ Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung (115)	
	Ausschuss für Schulsport (117) ▪ Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit (119)	
	Ausschuss für Marketing (121) ▪ Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (123)	
	Ausschuss für Ehrungen (125) ▪ Kontrollausschuss (127)	
	Gebührentabelle.....	129

Wichtige Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der letzten Auflage:

- Vorbereitung der Satzung und verschiedener Ordnungen auf die Strukturreform im Jahr 2023
Dieser Schriftsatz enthält sowohl die derzeit gültigen Regelungen als auch die anlässlich des Verbandstages am 22.5.2022 beschlossenen Änderungen/Ergänzungen, welche erst am 1.7.2023 in Kraft treten. Beide Regelungen werden jeweils mit dem betreffenden Datum ausgewiesen und in einem Block zusammengefasst. Zur besseren Unterscheidung sind Blöcke abwechselnd rot und grün eingerahmt.
- Neu: Mustersatzung für Bezirke
- Neu: Musterjugendordnung für Bezirke
- Neufassung der Schiedsrichterordnung

Inhaltliche Änderungen nach dem Verbandstag 2022

- 11.6.2022 Ergänzung § 20 der Satzung (hier: Einbeziehung der Stimmberechtigung der Bezirksvorsitzenden; siehe Antrag Nr. 6 des Verbandstages)
- 16.7.2022 Ergänzung § 35 Abs. 3 (siehe Antrag Nr. 17 des Verbandstages)
- 28.9.2022 Änderung der Geschäftsordnung des Ausschusses für Schiedsrichter

Redaktionelle Änderungen

- 12.6.2022 § 4 Rechts- und Verfahrensordnung (gültig ab 1.7.2023): Streichung von Zuordnungen gemäß Beschlussfassung des Verbandstages (waren versehentlich nicht gelöscht worden)
- § 4 Rechts- und Verfahrensordnung (gültig ab 1.7.2023): Aus „1, 2, 3 und 4“ bzw. „5, 6, 7 und 8“ wird „1 bis 4“ bzw. „5 bis 8“ (wie bei anderen Spielklassen dort auch)
- 27.12.2022 Korrektur von Schreibfehlern gemäß den Beschlussfassungen vom 22.5.2022

Wird im Text der Satzung und der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen „Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.“ (WTTV). Er ist die Sportorganisation der Tischtennissport treibenden Vereine in Nordrhein-Westfalen (NRW).

(2) Der Verband gliedert sich in Bezirke und Kreise. Das Verhältnis des Verbandes zu seinen steuerlich und zivilrechtlich unselbstständigen Untergliederungen und die Eingriffsrechte des Verbandes ergeben sich aus der Ordnung zur Regelung der Untergliederungen. Deren Anzahl und Gebietsumfang werden vom Präsidium und den Bezirksvorsitzenden unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Gegen den Beschluss können Vereine beim nächsten Verbandstag einen Antrag auf Änderung ihrer Zuweisung stellen. Der Verbandstag entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

(gilt bis zum 30.6.2023)

(2) Der Verband gliedert sich in Bezirke. Das Verhältnis des Verbandes zu seinen steuerlich und zivilrechtlich unselbstständigen Bezirken und die Eingriffsrechte des Verbandes ergeben sich aus der Ordnung zur Regelung der Bezirke.

(3) Über die Anzahl der Bezirke und deren Gebietsumfang entscheidet der Beirat mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Hierbei sind folgende Bedingungen, Verfahrensweisen und Fristsetzungen zu beachten:

a) Jeder Verein im WTTV hat über seinen Vorstand gemäß § 26 BGB das Recht, einen Antrag auf Änderung seiner Bezirkszugehörigkeit zu stellen.

b) Der Antrag ist bis zum 31. Dezember in Textform der Geschäftsstelle zuzuleiten.

c) Die Entscheidung des Beirates ist dem Antragsteller spätestens am 1. März des Folgejahres bekanntzugeben.

- Sofern dem Antrag stattgegeben wird, erfolgt die Zuordnung zum neuen Bezirk zum Beginn der übernächsten Spielzeit. Der neue Bezirk kann einer früheren Übernahme zustimmen.

- Sofern dem Antrag nicht zugestimmt wird, kann der Verein Widerspruch beim Verbandstag einlegen. Der Verein ist darüber im Rahmen einer Rechtsmittelbelehrung in Kenntnis zu setzen. Der Verbandstag entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit endgültig.

(gilt ab dem 1.7.2023)

(4) Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 2688 eingetragen. Gerichtsstand ist Duisburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tischtennissports – insbesondere die Förderung der Jugendarbeit.

(3) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.

(4) Das Satzungswerk wird insbesondere durch die Organisation des Spielbetriebs sowie Betreuung und Unterstützung der Mitglieder und Verbandsangehörigen verwirklicht.

(5) Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vertretung und Verpflichtung

- (1) Der WTTV ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. (DTTB) und des Landessportbundes (LSB) NRW e.V. und erkennt deren Satzungen in der im Jahr 2020 (DTTB) und im Jahr 2021 (LSB NRW) veröffentlichten Form an.

Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Für die Sportversicherung, die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) sind vom WTTV gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des WTTV sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der WTTV tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

Der WTTV kann sich anderen Sportverbänden anschließen.

- (2) Der Verband vertritt den Tischtennisport in NRW im Innen- und Außenverhältnis.
- (3) Der WTTV erkennt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge als Bestandteil dieser Satzung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder und Verbandsangehörigen der Strafgewalt des DTTB.
- (4) Der WTTV beachtet bei seiner Arbeit die Grundsätze für eine gute Verbandsführung („Good Governance“) auf der Grundlage folgender Prinzipien (Ethik-Code):
 - Toleranz, Respekt und Würde
 - Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft
 - Partizipation
 - Null-Toleranz-Haltung
 - Transparenz
 - Integrität
 - Mitglieder und Verbandsangehörige im Mittelpunkt
 - Gleichstellung
- (5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach § 72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/ Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann aufgrund seines schriftlichen Antrages jeder den Tischtennissport treibende Verein in Nordrhein-Westfalen werden. Voraussetzung ist, dass der Verein gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) ist. Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann Vereine aus Gebieten außerhalb von NRW aufnehmen.

§ 6 Verbandsangehörige

Verbandsangehörige sind die Mitglieder der Vereine, die dem Verband angeschlossen sind.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums
- durch Auflösung
- durch Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO

Ein schriftlich bekanntzugebender Austritt wird erst zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder oder Verbandsangehörige können ausgeschlossen werden, wenn sie

- die Satzung des Verbandes missachten
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband oder seinen Gliederungen nicht nachkommen oder
- gegen Ansehen oder Interessen des Verbandes verstoßen

III. Datenschutz

§ 9 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- (1) Der WTTV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, Funktionsträger, Schiedsrichter und Übungsleiter/Trainer nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.
- (2) Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
- (3) Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (4) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 10 Bereitstellung von Daten

- (1) Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des WTTV zur Verfügung gestellt.
- (2) Als Mitglied des DTTB und des LSB NRW stellt der WTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 11 Nutzung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des WTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.
- (2) Sie enthalten als Daten von den Vereinen jeweils den Vereinsnamen, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.
- (3) Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.
- (4) Von den Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Sie können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.
- (5) Vom WTTV können Spielergebnislisten und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.

§ 12 Löschen von Daten

Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend § 9 gelöscht.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

§ 13 Rechte

Mitglieder und Verbandsangehörige haben das Recht, im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen am Spielbetrieb teilzunehmen und weitere Angebote des Verbandes zu nutzen.

§ 14 Einschränkungen

Mitglieder und Verbandsangehörige können sich nicht auf ihre Rechte berufen, solange sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

§ 15 Pflichten

- (1) Mitglieder und Verbandsangehörige haben die Organe und Amtsträger des Verbandes und seiner Gliederungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihren Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder müssen die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge und Abgaben zahlen.

§ 16 Kommunikation

- (1) Die Mitglieder müssen dem Verband eine E-Mail-Adresse bekannt geben, die als verbindliche Grundlage für die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verband gilt.
- (2) Ebenso sind die vom LSB NRW ausgehenden Weisungen für Mitglieder und Verbandsangehörige verbindlich.

V. Organe des Verbandes

§ 17 Organe des Verbandes

- (1) Legislativorgane
 1. der Verbandstag
 2. der Verbandsjugendtag

- (2) Beratungsorgan: Beirat
(gilt bis zum 30.6.2023)

- (2) Beratungsorgan: Beirat (zusätzlich: Entscheidungsorgan für Anträge gemäß § 1 Abs. 3 und § 21 Abs. 2)
(gilt ab dem 1.7.2023)

- (3) Exekutivorgane
 1. das Präsidium
 2. der Jugendvorstand
 3. die besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB
 4. der Vorstand für Sport
 - 4.1 der Ausschuss für Erwachsenensport
 - 4.2 der Ausschuss für Jugendsport
 - 4.3 der Ausschuss für Seniorensport
 - 4.4 der Ausschuss für Schiedsrichter
 5. der Vorstand für Sportentwicklung
 - 5.1 der Ausschuss für Vereinsentwicklung
 - 5.2 der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - 5.3 der Ausschuss für Schulsport
 - 5.4 der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 6. weitere Ausschüsse
 - 6.1 der Ausschuss für Marketing
 - 6.2 der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.3 der Ausschuss für Ehrungen
- (4) Rechtsprechungsorgane
 1. das Verbandsgericht
 2. die Spruchausschüsse
- (5) Kontrollorgane
 1. der Kontrollausschuss
 2. die Kassenprüfer
 3. der Datenschutzbeauftragte
 4. der Anti-Doping-Beauftragte

§ 18 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist oberstes Organ des Verbandes. Jeder Verbandsangehörige ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Verbandstag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.

Einzuladen sind:

- die Delegierten der Kreise
- die Delegierten der Bezirke
- die Mitglieder des Präsidiums
- die Mitglieder der Vorstände
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.3
- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Vorsitzenden der Rechtsprechungsorgane und des Kontrollausschusses
- die Kassenprüfer
- der Datenschutzbeauftragte
- der Anti-Doping-Beauftragte

(gilt bis zum 30.6.2023)

Einzuladen sind:

- die Vorsitzenden der Bezirke
- die Delegierten der Bezirke
- die Mitglieder des Präsidiums
- die Mitglieder der Vorstände
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17 Abs. 3
- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Vorsitzenden der Rechtsprechungsorgane und des Kontrollausschusses
- die Kassenprüfer
- der Datenschutzbeauftragte
- der Anti-Doping-Beauftragte

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (3) Anträge müssen bei der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag eingegangen sein. Sie sollen den Kreisen und Bezirken sowie allen anderen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag vorliegen.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Gliederungen, das Präsidium, die Vorstände, die Ausschüsse gemäß § 17.2 und die Gerichtsbarkeit gemäß § 40.1., jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennisabteilung.

(gilt bis zum 30.6.2023)

- (3) Anträge müssen bei der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag eingegangen sein. Sie sollen den Bezirken sowie allen anderen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag vorliegen.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Bezirke, das Präsidium, die Vorstände, die Ausschüsse gemäß § 17 Abs. 3 und die Gerichtsbarkeit gemäß § 40 Abs. 1, jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung.

(gilt ab dem 1.7.2023)

Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden, wohl aber Änderungen zu Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) und sonstigen Bestimmungen.

Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Beschlussfassung vorgenommen werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Verbandstages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat.

- (4) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt, wobei Wahlen nur in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt werden.

Ein außerordentlicher Verbandstag wird auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreise oder mindestens der Hälfte der Bezirke einberufen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

- (4) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich statt, wobei Wahlen nur in den Jahren mit ungerader Jahreszahl durchgeführt werden. Als Ausnahme hiervon werden in Jahren mit gerader Jahreszahl Wahlen durchgeführt, soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind.

Ein außerordentlicher Verbandstag wird auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirke einberufen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 19 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag

- wählt die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane sowie mindestens zwei Kassenprüfer (Ausnahmen: Hauptamtliche und vom Präsidium gemäß § 26 zu benennende Mitarbeiter, Ehrenmitglieder, Aktivensprecher, Mitglieder des Jugendvorstandes sowie Vorsitzende und Mitglieder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport)
- entlastet die gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände, der Ausschüsse und Rechtsprechungsorgane
- beschließt Änderungen der Satzung, der Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) und sonstigen Bestimmungen

- nimmt die schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidiums, der Vorstände, der Ausschüsse sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane entgegen

(gilt bis zum 30.6.2023)

- nimmt die schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidiums, der Vorstände, der Ausschüsse sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane entgegen (nur bei Verbandstagen mit turnusmäßigen Wahlen)

(gilt ab dem 1.7.2023)

- beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
- beschließt den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- beschließt die Beiträge und Mannschaftsgebühren
- beschließt über den Anschluss an einen anderen Mitgliedsverband des DTTB

- beschließt über einen Widerspruch gemäß § 1.2

(gilt bis zum 30.6.2023)

- beschließt über einen Widerspruch gemäß § 1 Abs. 3 und § 21 Abs. 2

(gilt ab dem 1.7.2023)

- nimmt die Wahlen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport zur Kenntnis

(2) Ein Amtsträger, dem der Verbandstag das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
(gilt bis zum 30.6.2023)

(2) Ein Amtsträger, dem der Verbandstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 20 Stimmberechtigung beim Verbandstag

(1) Stimmberechtigt beim Verbandstag sind:

- Jeder Kreis erhält für je 10 in seinem Bereich gemeldete Vereine eine Stimme, mindestens jedoch eine. Angefangene 10 Vereine zählen als voll, wenn sie die Zahl 5 übersteigen. Für angefangene zwei Stimmen erhält jeder Kreis einen Delegierten.
- die Delegierten der Bezirke
Jeder Bezirk erhält für je 75 in seinem Bereich gemeldete Vereine eine Stimme, mindestens jedoch eine. Angefangene 75 Vereine zählen als voll, wenn sie die Zahl 40 übersteigen. Für angefangene zwei Stimmen erhält jeder Bezirk einen Delegierten.
- die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände und des Jugendvorstandes, soweit sie nicht Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 17.3 sind
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17.3 oder deren Vertreter
(gilt bis zum 30.6.2023)

(1) Stimmberechtigt beim Verbandstag sind:

- die Vorsitzenden der Bezirke oder ein Vertreter
- die Delegierten der Bezirke
Jeder Bezirk erhält für je 20 in seinem Bereich gemeldete Vereine eine weitere Stimme. Angefangene 20 Vereine zählen als voll, wenn sie die Zahl 5 übersteigen. Für angefangene zwei Stimmen erhält jeder Bezirk einen Delegierten.
- die Mitglieder des Präsidiums, der Vorstände und des Jugendvorstandes, soweit sie nicht Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 17 Abs. 3 sind
- die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 17 Abs. 3 oder deren Vertreter
(gilt ab dem 1.7.2023)

(2) Niemand darf ein Stimmrecht für eine Untergliederung ausüben, der er aufgrund seiner Vereinszugehörigkeit nicht angehört. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte oder mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
(gilt bis zum 30.6.2023)

(2) Niemand darf ein Stimmrecht für einen Bezirk ausüben, dem er aufgrund seiner Vereinszugehörigkeit nicht angehört. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 21 Beirat

(1) Der Beirat tritt einmal jährlich zusammen und berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Entwicklung im Verband und sportpolitische Fragen.

(2) Der Beirat ist auch zuständig für die Anzahl der Bezirke und deren Gebietsumfang.

(gilt ab dem 1.7.2023)

(3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Einzuladen sind:

- die Mitglieder des Präsidiums
- der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes
- je drei Vertreter der Bezirke Arnsberg, Düsseldorf und Mittelrhein
- je zwei Vertreter der Bezirke Ostwestfalen-Lippe und Münster

Der Präsident darf Gäste einladen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

(3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Präsidenten mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Einzuladen sind:

- die Mitglieder des Präsidiums
- der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes
- die Vorsitzenden der Bezirke oder jeweils ein Vertreter

Der Präsident darf Gäste einladen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

(4) Eine außerordentliche Beiratssitzung wird auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einberufen.

(5) Niemand darf ein Stimmrecht für einen Bezirk ausüben, dem er aufgrund seiner Vereinszugehörigkeit nicht angehört. Jedes Beiratsmitglied hat auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 22 Arbeit in den Organen

Für die Arbeit in den Organen gilt grundsätzlich:

- Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen (außer bei Verbandstag und Beirat).
- Anträge und weitere Unterlagen können im Dateiformat verschickt werden.
- Beschlüsse der Gremien (außer Verbandstag und Beirat) können auch durch schriftliche Abfrage oder eine Telefonkonferenz herbeigeführt werden.
- Die zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter bringen Ideen und Vorschläge für die Arbeit in den Gremien ein und führen deren Beschlüsse aus.

§ 23 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Führungsorgan des Verbandes.
- (2) Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der Präsident
 - der stellvertretende Präsident
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vizepräsident Sport
 - der Vizepräsident Sportentwicklung
 - der Vizepräsident Verbandskommunikation
 - der Vorsitzende des Jugendvorstandes
- (3) Weiterhin gehört/gehören dem Präsidium an:
 - der/die Ehrenpräsident(en)
- (4) Innerhalb des Präsidiums gemäß § 23 Abs. 2 hat jedes Mitglied auch bei Wahrnehmung mehrerer Ämter nur ein Stimmrecht. Dem Vizepräsidenten Finanzen darf kein weiteres Amt übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Vorstände und Ausschüsse teilzunehmen.

§ 24 Vertretung des Verbandes

- (1) Vorstand gem. § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident und der stellvertretende Präsident, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (2) Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Mitarbeiter als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, der im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten den Verband nach innen und außen vertritt. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden im Rahmen der Bestellung festgelegt und erstrecken sich auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gemäß Arbeitsvertrag mit sich bringt.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- (2) Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Mitarbeiter als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, der im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten den Verband nach innen und außen vertritt. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden im Rahmen der Bestellung festgelegt und erstrecken sich auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gemäß Arbeitsvertrag mit sich bringt.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (3) Wegen des Jugendvorstandes als weiteren besonderen Vertreter gem. § 30 BGB wird auf § 31 (3) verwiesen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- (3) Wegen des Jugendvorstandes als weiteren besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB wird auf § 31 Abs. 3 verwiesen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (4) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben wird der Verband von den Vorständen der Bezirke und Kreise im Rahmen von hierzu erstellten Vollmachten vertreten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ordnung zur Regelung der Untergliederungen verwiesen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

- (4) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben wird der Verband von den Vorständen der Bezirke im Rahmen von hierzu erstellten Vollmachten vertreten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ordnung zur Regelung der Bezirke verwiesen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 25 Einberufung des Präsidiums

- (1) Der Präsident beruft das Präsidium ein. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern hat eine Präsidiumssitzung stattzufinden.

§ 26 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

- die Richtlinien der Verbandsarbeit
- die Einhaltung der Satzung und Ordnungen

- die Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Mitarbeiters als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB unter Sicherstellung einer rechtlichen Verbindung zum Anstellungsverhältnis, die im Arbeitsvertrag geregelt wird

(gilt bis zum 30.6.2023)

- die Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Mitarbeiters als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB unter Sicherstellung einer rechtlichen Verbindung zum Anstellungsverhältnis, die im Arbeitsvertrag geregelt wird

(gilt ab dem 1.7.2023)

- die Bestellung und Abberufung der in § 17 (2) Nr. 2 genannten besonderen Vertreter

(gilt bis zum 30.6.2023)

- die Bestellung und Abberufung der in § 17 Abs. 3 Nr. 3 genannten besonderen Vertreter

(gilt ab dem 1.7.2023)

- das Ausstellen von Vollmachten gem. Nr. 2 der Ordnung zur Regelung der Untergliederungen

(gilt bis zum 30.6.2023)

- das Ausstellen von Vollmachten gemäß Nr. 2 der Ordnung zur Regelung der Bezirke

(gilt ab dem 1.7.2023)

- Entscheidungen, die mit Kosten verbunden sind, wobei pauschale Ausgabeermächtigungen an andere Organe und Mitarbeiter der Geschäftsstelle zulässig sind
- die Bestellung von hauptamtlichen Mitarbeitern

- die Bestellung des Beauftragten für Leistungssport, des Beauftragten für Integration, des Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, des Datenschutzbeauftragten und des Anti-Doping-Beauftragten
- die vertraglichen Regelungen mit den hauptamtlichen Mitarbeitern
- die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 17 (mit Ausnahme des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport)
- die Einfügung der jeweils neuen Fassung der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge in die Satzung und die Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung des DTTB bis zur Beschlussfassung beim nächsten Verbandstag

- die Bestimmung von Inhalt und Umfang der Vollmacht gem. § 51.2

(gilt bis zum 30.6.2023)

- die Bestimmung von Inhalt und Umfang der Vollmacht gemäß § 51 Abs. 2

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (2) Der stellvertretende Präsident und die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

Der Vizepräsident Finanzen und die Vorstände Finanzen der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

Der Vizepräsident Sport und die Vorstände Sport der Bezirke treffen sich mindestens einmal pro Spielzeit zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 27 Präsident

- (1) Der Präsident

- vertritt den Verband nach innen und außen
- ist berechtigt, schriftliche Vollmachten zu erteilen
- bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Präsidiums
- ist Dienstvorgesetzter für alle hauptamtlichen Mitarbeiter
- übt das Gnadenrecht nach § 53 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) aus

- (2) Der Präsident kann in dringenden Fällen alle Maßnahmen treffen, die von Organen des Verbandes oder seiner Gliederungen satzungsgemäß getroffen werden können. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen der Autonomie der Jugend (soweit kein erhebliches wirtschaftliches oder sonstiges Risiko für den Verband besteht) und Satzungsänderungen.

Er kann gemäß § 8 RuVO Sperren aussprechen und das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte sowie der Verbandsangehörigkeit anordnen.

§ 28 Vorstand für Sport

- (1) Dem Vorstand für Sport gehören an:

- der Vizepräsident Sport als Vorsitzender
- der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport
- der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
- der Vorsitzende des Ausschusses für Seniorensport
- der Vorsitzende des Ausschusses für Schiedsrichter
- der Beauftragte für Leistungssport
- der Cheftrainer

- (2) Der Vorstand für Sport ist das Planungsgremium für den Bereich Sport. Er ist insbesondere zuständig für
- die Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft
 - die Koordination der Arbeit der Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand für Sport zugeordnet sind
 - die Überwachung des Spielbetriebes auf allen Ebenen des WTTV, wobei zu diesem Zweck der Vizepräsident Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich jeweils allein weisungsberechtigt sind
 - den Entwurf und die Verabschiedung des Rahmenterminplans
 - die Auslegung der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung des DTTB
- die Genehmigung besonderer Bestimmungen auf Bezirks- und Kreisebene, falls sie im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung zulässig und genehmigungspflichtig sind
(gilt bis zum 30.6.2023)

 - die Genehmigung besonderer Bestimmungen auf Bezirksebene, falls sie im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung zulässig und genehmigungspflichtig sind
(gilt ab dem 1.7.2023)
- Entscheidungen zur Umsetzung der Vorschriften des Abschnitts M der Wettspielordnung

§ 29 Vorstand für Sportentwicklung

- (1) Dem Vorstand für Sportentwicklung gehören an:
- der Vizepräsident Sportentwicklung als Vorsitzender
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinswicklung
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Schulsport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - der Beauftragte für Mädchen und Frauen
 - der Beauftragte für Integration
 - der Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt
- (2) Der Vorstand für Sportentwicklung ist das Planungsgremium für den Bereich Sportentwicklung. Er ist insbesondere zuständig für
- die Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den Bereich Sportentwicklung betrifft
 - die Initiierung und die Begleitung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten
 - die Verknüpfung der Tätigkeitsfelder der Sportentwicklung
 - die Intensivierung und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Schule
 - die Programmentwicklung für sport- und gesellschaftspolitisch relevante Bereiche
- (3) Der Vorstand für Sportentwicklung und die Vorstände Sportentwicklung der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.
(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 30 Ausschuss für Erwachsenensport

- (1) Dem Ausschuss für Erwachsenensport gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Einzelsport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Organisation
 - der Ressortleiter Turniere und Turnierserie
 - der Cheftrainer oder einer der Verbandstrainer
- (2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:
 - der Beauftragte für Leistungssport
 - der Aktivensprecher
 - die Aktivensprecherin
- (3) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
 - die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für Damen und Herren auf Verbandsebene
 - die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften
 - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung
 - den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Damen und Herren handelt
 - die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Verbandsebene (Damen und Herren), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
 - die Prüfung und Genehmigung aller weiterführenden Turniere im WTTV sowie aller Turniere im Rahmen einer Turnierserie
 - die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen auf Verbandsebene (bei den Jugendklassen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport)
- (4) Die Spielleiter sind zuständig für die regelgerechte Durchführung des Spielbetriebes der ihnen zugeordneten Gruppen nach Maßgabe der Bestimmungen der Wettspielordnung und der Durchführungsbestimmungen des WTTV und zu diesem Zwecke entscheidungsbefugt. Vorgesetzter im Sinne eines Weisungsrechtes ist der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport.
- (5) Der Ausschuss für Erwachsenensport und die Ressortleiter Einzel- und Mannschaftssport (jeweils Erwachsene) der Bezirke treffen sich mindestens einmal pro Spielzeit zu einem Erfahrungsaustausch.
(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 31 Sportjugend des WTTV

- (1) Die Sportjugend ist der steuerrechtlich unselbständige Jugendverband des WTTV.
- (2) Die Sportjugend des WTTV vertritt alle jungen Menschen in den Untergliederungen des WTTV, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
(gilt bis zum 30.6.2023)
- (2) Die Sportjugend des WTTV vertritt alle jungen Menschen in den Bezirken des WTTV, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
(gilt ab dem 1.7.2023)

- (3) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes, wird vom Präsidium gemäß § 24 als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Sportjugend des WTTV nach innen und außen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden im Rahmen der Bestellung festgelegt.
- (4) Die Sportjugend des WTTV gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des WTTV zur Kenntnis genommen wird.

Jugendordnungen der Bezirke und Kreise sind dem Jugendvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

Die Jugendordnungen der Bezirke sind dem Jugendvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (5) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) führt und verwaltet die Sportjugend des WTTV ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des WTTV und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des WTTV zuständig.
- (6) Organe der Sportjugend des WTTV sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für Jugendsport.
- (7) Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 32 Ausschuss für Seniorensport

- (1) Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Einzelsport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Pressearbeit
- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
 - die Vertretung der Senioreninteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene
 - die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Verbands-ebene
 - die Festlegung der Teilnehmerzahlen bei Einzelmeisterschaften und der Anzahl der Mannschaften bei Mannschaftsmeisterschaften
 - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und Organisation/Durchführung der Betreuung
 - den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt

- (3) Der Ausschuss für Seniorensport und die Ressortleiter Seniorensport der Bezirke treffen sich mindestens einmal pro Spielzeit zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 33 Ausschuss für Schiedsrichter

(1) Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Organisation
- der Ressortleiter Ausbildung
- der Ressortleiter Fortbildung
- der Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz Bundesligen
- der Ressortleiter Turnierwesen

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Vertretung des Verbandes beim DTTB, soweit es Schiedsrichterangelegenheiten betrifft
- die Überwachung einheitlicher Regelauslegungen
- die Planung der Schiedsrichtereinsätze in den Bundesspielklassen und bei WTTV-Veranstaltungen
- die Festlegung der Inhalte der Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter
- die Erarbeitung der Schiedsrichterordnung und Änderungsvorschläge hierzu
- die Nominierung von Verbandsschiedsrichtern und Nationalen Schiedsrichtern für weitergehende Prüfungen
- die Prüfung und Genehmigung von Anträgen für offene Turniere

(3) Der Ausschuss für Schiedsrichter und die Ressortleiter Schiedsrichter der Bezirke treffen sich mindestens einmal pro Spielzeit zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 34 Beauftragter für Leistungssport

Der Beauftragte für Leistungssport ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung von Konzepten für das Nachwuchsfördersystem
- Kontakte zum DTTB und LSB NRW

§ 35 Ausschuss für Vereinsentwicklung

(1) Dem Ausschuss für Vereinsentwicklung gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche
- der Ressortleiter Breitensportangebote für Erwachsene und Senioren
- der Ressortleiter Vereinsaktionen
- der Ressortleiter Vereinsberatung

(2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Unterstützung der Vereine hinsichtlich ihrer Entwicklung
- die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen

- die Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter in den Bezirken und Kreisen

(gilt bis zum 30.6.2023)

- die Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter in den Bezirken

(gilt ab dem 1.7.2023)

- Angebote für besondere Zielgruppen
- die Ausweitung der Angebote in den Schulen
- die Darstellung der gesundheitsfördernden Aspekte des Tischtennisports

- (3) Der Ausschuss für Vereinsentwicklung, die Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen der Bezirke und die Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

Der Ressortleiter Vereinsaktionen des Ausschusses für Vereinsentwicklung, der Ressortleiter außerunterrichtlicher Schulsport des Ausschusses für Schulsport und die Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 36 Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung

- (1) Dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Lehrinhalte
- der Ressortleiter Organisation
- der Lehrreferent

- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Aus- und Fortbildung von Fach-Übungsleitern, Nachwuchs- und Assistententrainern
- die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Trainern
- die Qualifizierung von Mitarbeitern in allen relevanten Zielfeldern
- die Entwicklung von Didaktik und Methodik im Tischtennissport
- die Erstellung von Lehrmaterialien
- Konzepte für die Ausbildung bestimmter Zielgruppen in Kooperation mit den anderen Organen des Verbandes

- (3) Der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung und die Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 37 Ausschuss für Schulsport

- (1) Dem Ausschuss für Schulsport gehören an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Qualifizierungen
- der Ressortleiter Kooperationen
- der Ressortleiter Außerunterrichtlicher Schulsport
- ein Mitglied des Jugendvorstandes oder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit

- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule
- die Qualifizierung aller Akteure im und für den Schulsport
- den Aufbau einer Struktur für den Schulsport auf allen Ebenen des WTTV
- die Ausweitung der Maßnahmen in den Schulen

- (3) Der Ausschuss für Schulsport und die Ressortleiter Schulsport der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

Der Ressortleiter außerunterrichtlicher Schulsport des Ausschusses für Schulsport, der Ressortleiter Vereinsaktionen des Ausschusses für Vereinsentwicklung und die Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 38 Beauftragte im Vorstand für Sportentwicklung

- (1) Der Beauftragte für Mädchen und Frauen ist insbesondere zuständig für
 - die Vertretung des Verbandes beim DTTB und anderen Sportorganisationen
 - besondere Aktionen zur Gewinnung und Weiterbildung von Mädchen und Frauen
 - die verstärkte Einbeziehung von Mädchen- und Frauenfragen in Zusammenarbeit mit den Exekutivorganen des WTTV
 - die Förderung und Begleitung von Projekten im Mädchen und Frauensport
- (2) Der Beauftragte für Integration ist insbesondere zuständig für
 - die Vertretung des Verbandes beim DTTB und anderen Sportorganisationen
 - die Erarbeitung von Konzepten im Bereich Integration
- (3) Der Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist insbesondere zuständig für
 - die Vertretung des Verbandes beim DTTB und anderen Sportorganisationen
 - die Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes zur „Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt“ sowie entsprechender Maßnahmen gemäß Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB)

§ 39 Ausschuss für Marketing

- (1) Dem Ausschuss für Marketing gehören an:
 - der Vizepräsident Verbandskommunikation als Vorsitzender
 - der Ressortleiter Vermarktung
 - der Ressortleiter Kommunikation
 - der Ressortleiter Design
- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
 - die Entwicklung von Ideen und Konzepten
 - die Initiierung und Verbesserung der Bindung an den WTTV
 - die fortlaufende Überprüfung und Aktualisierung des Außenauftritts des WTTV

§ 40 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören an:
 - der Vizepräsident Verbandskommunikation als Vorsitzender
 - der Ressortleiter Erwachsenensport
 - der Ressortleiter Jugendsport
 - der Ressortleiter Sportentwicklung
 - der Ressortleiter Redaktionelles
 - der Ressortleiter eMedia
- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die
 - Zusammenarbeit mit lokalen Sportredaktionen bei Großveranstaltungen des Verbandes
 - Berichterstattung über Bundes- und Verbandsveranstaltungen sowie sämtliche WTTV-Spielklassen
 - Schulung von Pressemitarbeitern auf Bezirks- und Kreisebene

(gilt bis zum 30.6.2023)

 - die Zusammenarbeit mit lokalen Sportredaktionen bei Großveranstaltungen des Verbandes
 - die Berichterstattung über Bundes- und Verbandsveranstaltungen sowie sämtliche WTTV-Spielklassen
 - die Schulung von Pressemitarbeitern auf Bezirksebene

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (3) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und der jeweilige Vorstand Kommunikation der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch.
(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 41 Ausschuss für Ehrungen

- (1) Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei Beisitzer

- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die

- Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnung
 - Beratung der Bezirke und Kreise anlässlich der Einführung einer dortigen Ehrenordnung
- (gilt bis zum 30.6.2023)*

- (2) Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für

- die Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnung
 - die Beratung der Bezirke anlässlich der Einführung einer dortigen Ehrenordnung
 - die Einreichung von Ehrungsanträgen an den DTTB
- (gilt ab dem 1.7.2023)*

§ 42 Gerichtsbarkeit

- (1) Die Gerichtsbarkeit des Verbandes wird vom Verbandsgericht, von den Verbandspruchsausschüssen Ost und West, von den Bezirksspruchsausschüssen und dem Kontrollausschuss ausgeübt. Verfahren und Befugnisse regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- (2) Das Verbandsgericht, die Spruchauschüsse und der Kontrollausschuss setzen sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern zusammen.

Die Zusammensetzung dieser Gremien mit Ausnahme der Bezirksspruchsausschüsse soll so vorgenommen werden, dass die Mitglieder jeweils verschiedenen Bezirken angehören. Lässt sich dieses Ziel in Ermangelung entsprechender Wahlvorschläge nicht erreichen, sollen die Mitglieder wenigstens verschiedenen Kreisen angehören.
(gilt bis zum 30.6.2023)

Die Zusammensetzung dieser Gremien soll so vorgenommen werden, dass die Mitglieder jeweils verschiedenen Bezirken angehören.
(gilt ab dem 1.7.2023)

- (3) Die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Kontrollausschusses sowie deren Vertreter sollen die Befähigung zum Richteramt (Volljurist) haben.
- (4) Niemand darf gleichzeitig Mitglied zweier Gremien der Verbandsgerichtsbarkeit sein.
Kein Mitglied der Exekutivorgane gemäß § 17 Abs. 3 darf dem Verbandsgericht oder den Verbandspruchsausschüssen angehören.

§ 43 Sanktionen der Organe der Gerichtsbarkeit

- (1) Bei schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und sonstige Bestimmungen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder gegen verbindliche Anordnungen dieser Stellen können die Spruchausschüsse und das Verbandsgericht in jedem Verfahren Strafen verhängen. Entscheidungen wegen Streitigkeiten über die Erteilung oder den Widerruf einer Spielberechtigung bleiben den Verbandsspruchsausschüssen und dem Verbandsgericht vorbehalten.
- (2) Als Strafen sind zulässig:
 1. gegen Mitglieder:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 500 €
 - c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten
 - d) Vereinsperre bis zu sechs Monaten
 - e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit
 - f) Ausschluss gemäß § 8
 2. gegen Verbandsangehörige:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 150 €
 - c) Sperre bis zu 12 Monaten
 - d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit,
 - ein Amt im Verband zu bekleiden
 - als Delegierter tätig zu sein
 - e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gemäß § 8
- (3) Strafen gemäß Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.
- (4) Sperren für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.
- (5) Besteht der begründete Verdacht, dass Kinder und/oder Jugendliche innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs Opfer von Gewalt jeder Art oder sexuellen Missbrauchs geworden sind, so entscheidet der Vorsitzende des Kontrollausschusses über den vorläufigen Entzug der Lizenz von Schiedsrichtern und Trainern sowie über die vorläufige Suspendierung von Spielern und Funktionsträgern für die Dauer von bis zu sechs Monaten.

Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zum Verbandsspruchsausschuss gegeben. Das weitere Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- (6) Die Rechtsprechungsorgane sind befugt, den Verfahrensbeteiligten Kosten aufzuerlegen und Vereine für Kosten haften zu lassen, die ihren Mitgliedern auferlegt worden sind. Einzelheiten sind in der RuVO zu regeln.

§ 44 Sonderrechte

Der Präsident, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Geldauflagen erzwingen, die auf Kreis- und Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

Der Präsident und die Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 45 Anrufung eines staatlichen Gerichts

Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist nur zulässig, wenn alle nach der RuVO vorgesehenen Rechtsmittel ausgeschöpft sind und nicht mehr als drei Monate seit Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung verstrichen sind.

§ 46 Kontrollbeauftragte

- (1) Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund der Datenschutzgesetze und gemäß § 9 bis 12 tätig.
- (2) Der Anti-Doping-Beauftragte trägt die Verantwortung für Maßnahmen gegen Doping innerhalb des WTTV. Richtschnur seines Handelns sind die zur Dopingbekämpfung relevanten Normen der nationalen Gesetzgebung und – neben den verbandseigenen Anti-Doping-Regeln gemäß § 4 (3) – die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Landessportbundes (LSB) Nordrhein-Westfalen (NRW) e.V.

§ 47 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind zuständig für

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Berichterstattung an Verbandstag und Beirat.

§ 48 Amtsträger

- (1) Alle Amtsträger müssen Verbandsangehörige sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Dies gilt insbesondere auch für die Amtsträger der Sportjugend des WTTV.
- (2) Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Präsident eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Verbandstag vor. Bei Amtsträgern der Sportjugend des WTTV nimmt der Vorsitzende des Jugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Verbandsjugendtag vor.

§ 49 Erstattungen

- (1) Ein Ehrenamt innerhalb der Organe des Verbandes darf grundsätzlich nicht gegen Vergütung ausgeübt werden. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Auslagen erstattet der Verband.
Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege.
- (3) Fahrtkosten werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur für den preisgünstigsten Tarif erstattet, bei Benutzung eines privaten PKW können höchstens 0,30 € pro km in Ansatz gebracht werden.
- (4) Sofern keine Verpflegung gestellt wird, werden höchstens folgende pauschalen Auslagensätze gewährt:
bei häuslicher Abwesenheit
 - bis zu 5 Stunden 7,00 €
 - von 5 bis 8 Stunden 13,00 €
 - mehr als 8 Stunden 20,00 €
 - mehr als 12 Stunden 24,00 €Sofern Verpflegung gestellt wird, verringern sich die genannten Auslagensätze wie folgt:
 - Frühstück um 20%
 - Mittag- und Abendessen jeweils um 40%
- (5) Dem Zahlungsempfänger obliegt es, seinen Verpflichtungen im Sinne der Steuergesetzgebung nachzukommen.
- (6) Das Präsidium kann entscheiden, ob Tätigkeiten der Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

VI. Untergliederungen des Verbandes (ab 1.7.2023: Regelungen für Bezirke)

§ 50 Organe der Untergliederungen (ab 1.7.2023: Organe der Bezirke)

- (1) Die Untergliederungen gemäß § 1.2 haben eigene Organe. Diese sind
 - die Bezirks- bzw. Kreisversammlung
 - der Bezirks- bzw. Kreisvorstand
 - die Bezirks- bzw. Kreisausschüsse
 - der Bezirks- bzw. Kreisjugendtag
 - der Bezirks- bzw. Kreisjugendvorstand
- (2) Die Bezirks- und Kreisvorstände sollen aus mindestens drei Personen bestehen.
- (3) Satzungen der Bezirke und Kreise sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Untergliederungen können für ihre Zwecke von den Vereinen auf ihrem Gebiet eigene Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen erheben.
(gilt bis zum 30.6.2023)

- (1) Die Bezirke gemäß § 1 Abs. 2 haben eigene Organe. Diese sind
 - der Bezirkstag
 - der Bezirksvorstand
 - die Bezirksausschüsse
- (2) Der Vorstand besteht aus maximal acht Personen. Ihm gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Vorstand Finanzen
 - der Vorstand Sport
 - der Vorstand Sportentwicklung
 - der Vorstand Kommunikation
 - der Vorsitzende des JugendvorstandsDie vorstehende Liste darf um einen Vorstand für besondere Aufgaben erweitert werden.
- (3) Dem Ausschuss für sportpolitische Kontakte gehören an
 - der stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender
 - je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des BezirksgebietesDer Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.
- (4) Dem Ausschuss für Sport gehören an:
 - der Vorstand Sport als Vorsitzender
 - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Seniorensport
 - der Ressortleiter SchiedsrichterDie vorstehende Liste darf um einen Ressortleiter für besondere Aufgaben erweitert werden.

- (5) Dem Ausschuss für Sportentwicklung gehören an
- der Vorstand Sportentwicklung als Vorsitzender
 - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
 - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
 - der Ressortleiter Schulsport
 - der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung
- (6) Die Satzungen der Bezirke sind dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Bezirke können für ihre Zwecke von den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Beiträge, Gebühren und Ordnungsstrafen erheben.
- (gilt ab dem 1.7.2023)*

§ 51 Rechtsverhältnis zu Dritten

- (1) Bezirke und Kreise dürfen Dritten gegenüber nur im Namen und mit Vollmacht des WTTV auftreten und handeln.
- (gilt bis zum 30.6.2023)*

-
- (1) Die Bezirke dürfen Dritten gegenüber nur im Namen und mit Vollmacht des WTTV auftreten und handeln.
- (gilt ab dem 1.7.2023)*

- (2) Inhalt und Umfang der Vollmacht werden durch das Präsidium bestimmt.

VII. Beschlussfassung

§ 52 Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit, die Änderung des Verbandszweckes gemäß § 2, der Anschluss an einen anderen Mitgliedsverband des DTTB und die Auflösung gemäß § 58 eine 4/5-Mehrheit. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- (2) Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2 und 4.
- (3) Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.

§ 53 Form der Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane können in einem Wahlgang en bloc gewählt werden.

§ 54 Protokoll

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll.

§ 55 Veröffentlichung von Beschlüssen

Allgemein verbindliche Beschlüsse und Anordnungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 56 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 57 Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen

Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Untergliederungen gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen:

- die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV
- die Versammlungsordnung
- die Finanzordnung
- die Rechts- und Verfahrensordnung
- die Jugendordnung
- die Ehrenordnung
- die Schiedsrichterordnung
- die Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 17
- die Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen
- die Ordnung zur Regelung der Untergliederungen

(gilt bis zum 30.6.2023)

Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Bezirke gelten folgende Ordnungen und zusätzliche Bestimmungen:

- die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV
- die Versammlungsordnung
- die Finanzordnung
- die Rechts- und Verfahrensordnung
- die Jugendordnung
- die Ehrenordnung
- die Schiedsrichterordnung
- die Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen
- die Ordnung zur Regelung der Bezirke
- die Mustersatzung für Bezirke
- die Musterjugendordnung für Bezirke
- die Geschäftsordnungen der Gremien gemäß § 17

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 58 Auflösung des Verbandes

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss schriftlich von mindestens 2/3 der Kreise oder von 4/5 der Bezirke gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einem besonders dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer 4/5-Mehrheit gefasst werden.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss schriftlich von mindestens 3/4 der Bezirke gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einem besonders dazu einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer 4/5-Mehrheit gefasst werden.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Land NRW, das es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck „Förderung des Tischtennissports“ zu verwenden hat.

§ 59 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde beim außerordentlichen Verbandstag am 21.11.2010 beschlossen und bei den Verbandstagen am 10.7.2011, 16.6.2013, 14.6.2015, 25.6.2017, 16.6.2019, 22.8.2021 und 22.5.2022 geändert. Die letzte Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Versammlungs- ordnung

1. Zweck der Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung regelt die Einberufung, Organisation und Durchführung des Verbandstages in Ergänzung zu den §§ 18-20, 52-55 und 58 der Satzung des WTTV. Sie findet sinngemäß auch Anwendung bei Sitzungen des Beirates und den Mitgliederversammlungen der Gliederungen des Verbandes, soweit deren Satzungen nichts anderes bestimmen.

2. Einberufung des Verbandstages

Die Geschäftsstelle teilt den Bezirken und Kreisen – unter Beachtung von § 14 der Satzung des WTTV – die auf sie entfallenden Delegiertenzahlen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag mit. Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenzahlen ist der Tag der Versendung. Nachträgliche Änderungen der Delegiertenzahlen sind möglich, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Vereine erhöht oder offensichtliche Fehler in der Berechnung zu korrigieren sind.

(gilt bis zum 30.6.2023)

Die Geschäftsstelle teilt den Bezirken – unter Beachtung von § 14 der Satzung des WTTV – die auf sie entfallenden Delegiertenzahlen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag mit. Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenzahlen ist der Tag der Versendung. Nachträgliche Änderungen der Delegiertenzahlen sind möglich, wenn sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Vereine erhöht oder offensichtliche Fehler in der Berechnung zu korrigieren sind.

(gilt ab dem 1.7.2023)

3. Leitung des Verbandstages

- 3.1 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten.
- 3.2 Für die Dauer der Wahl des Präsidenten obliegt die Leitung des Verbandstages einem Versammlungsteilnehmer, den die Versammlung zu diesem Zweck gewählt hat.
- 3.3 Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.
- 3.4 Verbandsangehörige, deren Amtsführung zur Diskussion steht oder die selbst oder deren Vereine von der Diskussion betroffen sind, sollen nicht Versammlungsleiter sein.
- 3.5 Ehrverletzende Äußerungen oder sonstige Störungen werden durch Ordnungsruf unterbunden. Über einen Ausschluss von der Versammlung entscheidet der Versammlungsleiter.

4. Teilnahme und Diskussion

- 4.1 Die Namen der Stimmberechtigten sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.

4.2 Alle gemäß § 18.2 und § 21.2 der Satzung zum Verbandstag bzw. zur Sitzung des Beirates Einzuladenden können sich an den Aussprachen beteiligen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

4.2 Alle gemäß § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Satzung zum Verbandstag bzw. zur Sitzung des Beirates Einzuladenden können sich an den Aussprachen beteiligen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- 4.3 Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 4.4 Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen. Außerdem kann er die Redezeit allgemein beschränken.

- 4.5 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte gestellt, so kann ein Redner den Antrag vortragen und begründen, ein anderer dagegensprechen. Danach ist über den Antrag sofort abzustimmen.
- 4.6 Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
- 4.7 Vor einer Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Personen zu verlesen.
- 4.8 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

5. Abstimmungen

- 5.1 Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Versammlungsleiter.
- 5.2 Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller.
- 5.3 Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung erklärt haben.

6. Protokoll

Das Protokoll gibt den Verlauf des Verbandstages wieder. Es muss – zusätzlich zu den im § 54 der Satzung des WTTV genannten Bestimmungen – Angaben enthalten über

- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- die Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages
- die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- die zur Abstimmung gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis
- gefasste Beschlüsse im Wortlaut

7. In-Kraft-Treten

Diese Versammlungsordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 10.7.2011 geändert.

(gilt bis zum 30.6.2023)

Diese Versammlungsordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 22.5.2022 geändert.

(gilt ab dem 1.7.2023)

Finanzordnung

1. Die Finanzordnung schafft Richtlinien für das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes und seiner Bezirke und Kreise.

(gilt bis zum 30.6.2023)

1. Die Finanzordnung schafft Richtlinien für das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes und seiner Bezirke.

(gilt ab dem 1.7.2023)

2. Das Finanzwesen und die Kassengeschäfte des Verbandes verantwortet der Vizepräsident Finanzen in Abstimmung mit dem Präsidium.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist dem Verbandstag, dem Beirat und dem Präsidium gegenüber verantwortlich für die jährliche Aufstellung der Bilanz, des Haushaltsplanes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Alle Verbandsorgane und Amtsträger sind bei sämtlichen Ausgaben an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden und zu äußerster Sparsamkeit verpflichtet.
5. (1) Das Präsidium kann neben den satzungsgemäß beschlossenen Beiträgen und Mannschaftsgebühren weitere Gebühren für die Benutzung bestimmter Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erheben.
(2) Alle Beiträge und Gebühren sind stets für ein ganzes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) in voller Höhe zu entrichten.

6. Geldstrafen sind – soweit sie nicht von Bezirken oder Kreisen verhängt sind – Abgaben an den Verband, die mit Rechtskraft der Entscheidung fällig werden.

(gilt bis zum 30.6.2023)

6. Geldstrafen sind – soweit sie nicht von Bezirken verhängt sind – Abgaben an den Verband, die mit Rechtskraft der Entscheidung fällig werden.

(gilt ab dem 1.7.2023)

7. (1) Den Bezirken werden im Haushaltsplan des Verbandes bestimmte Beträge für ihre Zwecke zugewiesen.

- (2) Auf Verlangen haben Bezirke und Kreise dem Vizepräsident Finanzen Rechenschaft über ihr Finanzwesen und ihre Kassengeschäfte abzulegen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

7. Auf Verlangen haben die Bezirke dem Vizepräsidenten Finanzen Rechenschaft über ihr Finanzwesen und ihre Kassengeschäfte abzulegen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

8. Der alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres zu überweisende Vereinsbeitrag errechnet sich als Summe aus einem Grundbeitrag und einem Mannschaftsfaktor für jede in der laufenden Saison seitens des Vereins gemeldete Mannschaft der Damen und Herren. Die Beiträge werden nach einem durch den Verbandstag beschlossenen Verfahren und Beitragsvolumen ermittelt.

9. Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 16.6.2013 geändert.

(gilt bis zum 30.6.2023)

9. Diese Finanzordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 22.5.2022 geändert.

(gilt ab dem 1.7.2023)

Rechts- und Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Zuständigkeitsregelungen

§ 1	Anwendungsbereich	38
§ 2	Anrufung von staatlichen Gerichten	38
§ 3	Örtliche Zuständigkeit	38
§ 4	Sachliche Zuständigkeit.....	38
§ 5	Zuständigkeitsbestimmung	42
§ 6	Kontrollausschuss	43
§ 7	Ordnungsmittel durch Vorsitzende	43
§ 8	Vorläufige Sperren durch Vorsitzende	44
§ 9	Form der Bekanntgabe	44

II. Einleitung des Spruchausschussverfahrens

§ 10	Antragserfordernis.....	44
§ 11	Einleitung eines Disziplinarverfahrens	45
§ 12	Antragsfrist	46
§ 13	Antragsinhalt.....	46
§ 14	Ausnahmen für Disziplinarverfahren.....	46
§ 15	Vorschuss	46
§ 16	Unzulässiger Antrag.....	47
§ 17	Verfahrensverbindung.....	47
§ 18	Einstweilige Anordnungen	47
§ 19	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	47

III. Gang des Hauptverfahrens

§ 20	Einleitung des Hauptverfahrens	47
§ 21	Schriftliches Verfahren, mündliche Verhandlung	47
§ 22	Beteiligte	48
§ 23	Beistände und Vertreter	48
§ 24	Rechtliches Gehör.....	48
§ 25	Ausschließung und Ablehnung wegen Befangenheit.....	48
§ 26	Entscheidungsfähigkeit des Spruchausschusses	49
§ 27	Ladung zur mündlichen Verhandlung	49
§ 28	Öffentlichkeit.....	49
§ 29	Verhandlungsablauf	49
§ 30	Zeugen	50
§ 31	Sofortige Beweiserhebung.....	50

§ 32	Vertagung.....	50
§ 33	Verhandlungsprotokoll	50
§ 34	Störung der Verhandlung	50
§ 35	Fernbleiben eines Beteiligten.....	50
IV.	Abschluss des Hauptverfahrens	
§ 36	Entscheidungen der Spruchausschüsse	51
§ 37	Rechtsmittelbelehrung	51
§ 38	Einstellung von Disziplinarverfahren.....	51
V.	Strafen	
§ 39	Grundlagen der Bestrafung	52
§ 40	Art der Strafen	52
VI.	Kosten des Verfahrens	
§ 41	Grundsätze der Kostenpflicht.....	52
§ 42	Umfang der Kostenpflicht.....	53
§ 43	Kostenfestsetzung	53
VII.	Regelungen für Jugendliche	
§ 44	Regelungen für Jugendliche	53
VIII.	Rechtsmittel	
§ 45	Berufung.....	53
§ 46	Unbeachtlichkeit der Unzuständigkeit.....	54
§ 47	Einlegung der Berufung	54
§ 48	Anwendbare Bestimmungen.....	54
§ 49	Revision.....	54
§ 50	Einlegung der Revision.....	54
§ 51	Bestätigung von Sperren.....	54
§ 52	Rechtskraft	55
§ 52a	Vollstreckung von Strafen und Kosten.....	55
§ 53	Begnadigung	55
IX.	Information	55
X.	Schlussbestimmung.....	55

I. Zuständigkeitsregelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Gerichtsbarkeit des Verbandes obliegt die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen, gegen die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Spielverkehr, sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und Verbandsangehörigen sowie Streitigkeiten innerhalb des Verbandes.
- (2) Vereinsinterne Streitigkeiten (Streitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen, innerhalb von Mitgliedsorganisationen, zwischen Mitgliedsorganisationen und Verbandsangehörigen sowie zwischen Verbandsangehörigen) gehören nicht zur Zuständigkeit der Verbandsgerichtsbarkeit.

§ 2 Anruf von staatlichen Gerichten

Die Anrufung eines staatlichen Gerichts ist – nach Ausschöpfung der nach der Sportgerichtsbarkeit zustehenden Rechtsmittel – nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung ausgeschlossen.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist bei Streitigkeiten aus dem Mannschaftsspielbetrieb der Spruchausschuss für das Gebiet des Spielortes, sonst der Spruchausschuss für das Gebiet des beteiligten Mitgliedes (Verein) oder Verbandsangehörigen (Vereinsmitglied).

- (2) Bei Disziplinarverfahren gegen Verbandsangehörige kommt es auf die Gebietszugehörigkeit ihres Vereins an, für den die Spielberechtigung zur Tatzeit bestand.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- (2) Bei Disziplinarverfahren gegen Verbandsangehörige kommt es auf die Bezirkszugehörigkeit des Vereins an, für den die betreffende Spielberechtigung/Turnierlizenz zur Tatzeit bestand.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Der **Bezirksspruchausschuss** ist sachlich zuständig
 1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der Spielklassen auf Kreis- und Bezirksebene
 2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr auf Kreis- und Bezirksebene

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- (1) Der **Bezirksspruchausschuss** ist sachlich zuständig
 1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der Spielklassen auf Bezirksebene
 2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb auf Bezirksebene

(gilt ab dem 1.7.2023)

(2) Der **Verbandssprucausschuss** ist zuständig

1. beim Vorgehen gegen ein Mitglied oder einen Verbandsangehörigen der in Abs. 3 genannten Ligen

2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielverkehr der in Abs. 3 genannten Ligen
(gilt bis zum 30.6.2023)

2. bei allen Streitigkeiten aus dem Spielbetrieb der in Abs. 3 genannten Ligen
(gilt ab dem 1.7.2023)

3. für den Ausschluss von Mitgliedern und Verbandsangehörigen

4. für die Bestrafung von Amtsträgern des Verbandes und seiner Gliederungen
(gilt bis zum 30.6.2023)

4. für die Bestrafung von Amtsträgern des Verbandes und seiner Bezirke
(gilt ab dem 1.7.2023)

5. für die Entscheidung über den Einspruch gegen Maßnahmen

- a) des Verbandstages und des Beirates
- b) des Präsidiums, der Vorstände und der Ausschüsse sowie deren Mitglieder
- c) des Vorsitzenden des Kontrollausschusses gem. § 6 (2)

(gilt bis zum 30.6.2023)

5. für die Entscheidung über den Einspruch gegen Maßnahmen

- a) des Verbandstages
- b) des Präsidiums, der Vorstände und der Ausschüsse sowie deren Mitglieder
- c) des Vorsitzenden des Kontrollausschusses gemäß § 6 Abs. 2

(gilt ab dem 1.7.2023)

6. für die Bestrafung wissentlicher Falschaussagen von Zeugen (§ 30 Abs. 3)
7. für Entscheidungen wegen Streitigkeiten über die Erteilung oder den Widerruf einer Spielberechtigung
8. für Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Bezirkssprucausschüsse

(3) Es bestehen zwei Verbandsprüchausschüsse:

1. Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses Ost gehören alle Verfahren aus der
 - a) Damen-NRW-Liga 1
 - b) Herren-NRW-Liga 1
 - c) Damen-Verbandsliga 1 und 2
 - d) Herren-Verbandsliga 1, 2 und 3
 - e) Herren-Landesliga 1, 2, 3, 4, 5 und 6
 - f) Mädchen-NRW-Liga 1
 - g) Jungen-NRW-Liga 1 und 2
 - h) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Bezirkssprüchausschüsse in den Bezirken Arnsberg, Münster und Ostwestfalen-Lippeund
 - i) wenn das Mitglied (Abs. 3 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 3 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 3 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken Arnsberg, Münster und Ostwestfalen-Lippe hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 3 Nr. 3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 3 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
1. Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses Ost gehören alle Verfahren aus der
 - a) Damen NRW-Liga 1
 - b) Herren NRW-Liga 1
 - c) Damen Verbandsliga 1 und 2
 - d) Damen Landesliga 1 bis 4
 - e) Herren Verbandsliga 1 und 2
 - f) Herren Landesliga 1 bis 4
 - g) Mädchen NRW-Liga 1
 - h) Jungen NRW-Liga 1 und 2
 - i) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Bezirkssprüchausschüsse in den Bezirken 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10und
 - j) wenn das Mitglied (Abs. 2 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 2 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 2 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10 hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 2 Nr. 3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 2 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat.

(gilt ab dem 1.7.2023)

Hinweis: Die Bezeichnungen der Bezirke entsprechen der Beschlusslage des WTTV vom Frühjahr 2022. Sie sind durch die anlässlich des jeweiligen Bezirkstages beschlossenen Namen zu ersetzen.

2. Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses West gehören alle Verfahren aus der
- a) Damen-NRW-Liga 2
 - b) Herren-NRW-Liga 2 und 3
 - c) Damen-Verbandsliga 3 und 4
 - d) Herren-Verbandsliga 4, 5 und 6
 - e) Herren-Landesliga 7, 8, 9, 10, 11 und 12
 - f) Mädchen-NRW-Liga 2 (und weitere Gruppen, falls vorhanden)
 - g) Jungen-NRW-Liga 3 und 4
 - h) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Bezirksspruchausschüsse in den Bezirken Düsseldorf und Mittelrhein
- und
- i) wenn das Mitglied (Abs. 3 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 3 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 3 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken Düsseldorf und Mittelrhein hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 3 Nr. 3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 3 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat
- (gilt bis zum 30.6.2023)*

-
2. Zur Zuständigkeit des Spruchausschusses West gehören alle Verfahren aus der
- a) Damen NRW-Liga 2
 - b) Herren NRW-Liga 2 und 3
 - c) Damen Verbandsliga 3 und 4
 - d) Damen Landesliga 5 bis 8
 - e) Herren Verbandsliga 3 und 4
 - f) Herren Landesliga 5 bis 8
 - g) Mädchen NRW-Liga 2
 - h) Jungen-NRW-Liga 3 und 4
 - i) alle Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Bezirksspruchausschüsse in den Bezirken 6, 7, 12, 13, 14 und 15
- und
- j) wenn das Mitglied (Abs. 2 Nr. 3), der Amtsträger (Abs. 2 Nr. 4) oder die einspruchsführende Verbandsgliederung (Abs. 2 Nr. 5) den Sitz in den Bezirken 6, 7, 12, 13, 14 und 15 hat sowie wenn der Verein, dem der Verbandsangehörige (Abs. 2 Nr. 3 und 6) oder Einspruchsführer (Abs. 2 Nr. 5) angehört, seinen Sitz in einem dieser Bezirke hat
- (gilt ab dem 1.7.2023)*

Hinweis: Die Bezeichnungen der Bezirke entsprechen der Beschlusslage des WTTV vom Frühjahr 2022. Sie sind durch die anlässlich des jeweiligen Bezirkstages beschlossenen Namen zu ersetzen.

3. Weitere Gruppen über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zahlen hinaus gehören zur Zuständigkeit des Spruchausschusses West.
- (gilt ab dem 1.7.2023)*

- (4) Das Verbandsgericht ist zuständig für
- 1. Berufungen gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchausschüsse (§ 45)
 - 2. Revisionen gegen zweitinstanzliche Entscheidungen der Verbandsspruchausschüsse (§ 49)
 - 3. für die Bestätigung von Sperren (§ 51 Abs. 1), die über das Verbandsgebiet hinaus wirken oder die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angeordnet worden sind
 - 4. das Beschwerdeverfahren gemäß § 52a Abs. 3 Satz 3

§ 4a Zusammensetzung und Zuständigkeit der Bezirkssprucausschüsse

- (1) Jeder Bezirk wählt einen Verbandsangehörigen zur Mitarbeit in den Bezirkssprucausschüssen.
- (2) Der Vorsitz in einem Bezirkssprucausschuss ergibt sich aus der Bezirkszugehörigkeit des Klageführers bzw. aus der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit gemäß § 3 und § 4. Beisitzer und Ersatzbeisitzer aus anderen Bezirken sind gemäß nachstehender Liste zugeordnet.

Vorsitzender	Beisitzer	Ersatzbeisitzer
<u>Bezirk 1</u>	<u>Bezirk 2, Bezirk 4</u>	<u>Bezirk 9</u>
<u>Bezirk 2</u>	<u>Bezirk 1, Bezirk 9</u>	<u>Bezirk 4</u>
<u>Bezirk 4</u>	<u>Bezirk 1, Bezirk 5</u>	<u>Bezirk 8</u>
<u>Bezirk 5</u>	<u>Bezirk 4, Bezirk 7</u>	<u>Bezirk 1</u>
<u>Bezirk 6</u>	<u>Bezirk 15, Bezirk 12</u>	<u>Bezirk 7</u>
<u>Bezirk 7</u>	<u>Bezirk 5, Bezirk 12</u>	<u>Bezirk 6</u>
<u>Bezirk 8</u>	<u>Bezirk 9, Bezirk 10</u>	<u>Bezirk 2</u>
<u>Bezirk 9</u>	<u>Bezirk 8, Bezirk 2</u>	<u>Bezirk 12</u>
<u>Bezirk 10</u>	<u>Bezirk 8, Bezirk 13</u>	<u>Bezirk 14</u>
<u>Bezirk 12</u>	<u>Bezirk 7, Bezirk 6</u>	<u>Bezirk 5</u>
<u>Bezirk 13</u>	<u>Bezirk 14, Bezirk 10</u>	<u>Bezirk 15</u>
<u>Bezirk 14</u>	<u>Bezirk 13, Bezirk 15</u>	<u>Bezirk 10</u>
<u>Bezirk 15</u>	<u>Bezirk 6, Bezirk 14</u>	<u>Bezirk 13</u>

- (3) In Zweifelsfällen, bei Befangenheit oder wenn Sprucausschussmitglieder ausfallen, entscheidet der örtlich zuständige Verbandsprucausschuss über eine weitere Ersatzgestellung.

(gilt ab dem 1.7.2023)

Gleichzeitig erlischt die Zuständigkeit der bisherigen Bezirkssprucausschüsse, wobei zu diesem Zeitpunkt noch laufende Verfahren innerhalb von 14 Tagen abzuschließen sind.

Die Bezeichnungen der Bezirke in oben stehender Tabelle entsprechen der Beschlusslage des WTTV vom Frühjahr 2022. Sie sind durch die anlässlich des jeweiligen Bezirkstages beschlossenen Namen zu ersetzen.

§ 5 Zuständigkeitsbestimmung

- (1) In Zweifelsfällen wird der zuständige Sprucausschuss durch die nächsthöhere gemeinsame Rechtsmittelinstanz bestimmt,

1. wenn in derselben Sache mehrere Mitglieder (Vereine) oder Verbandsangehörige aus verschiedenen Gebieten beteiligt sind

(gilt bis zum 30.6.2023)

1. wenn in derselben Sache mehrere Mitglieder (Vereine) oder Verbandsangehörige aus verschiedenen Bezirken beteiligt sind

(gilt ab dem 1.7.2023)

2. wenn in einem Verfahren sich verschiedene Sprucausschüsse für unzuständig erklärt haben

- (2) Das Verbandsgericht kann auf Antrag ein laufendes Verfahren auf einen anderen Sprucausschuss der gleichen Ebene übertragen, wenn das Verfahren mindestens zwei Monate seit Eingang beim Sprucausschuss nicht gefördert worden ist.
- (3) In allen übrigen Zweifelsfällen bestimmt das Verbandsgericht den zuständigen Sprucausschuss.
- (4) Diese Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 6 Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss ist zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren bei groben Ansportlichkeiten und weiteren Verstößen gemäß § 39.
- (2) Besteht der begründete Verdacht, dass Kinder, Jugendliche und/oder Erwachsene innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs Opfer von Gewalt jeder Art oder sexuellen Missbrauchs geworden sind, so entscheidet der Vorsitzende des Kontrollausschusses über den Entzug der Lizenz von Schiedsrichtern und Trainern sowie über die Suspendierung von Spielern und Funktionsträgern für die Dauer von sechs Monaten.

(3) Er vertritt den WTTV und seine Untergliederungen in Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht und in allen Spruchausschüssen der Verbandsgerichtsbarkeit. Er vertritt den WTTV auf Anforderung des Verbandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Einzelfall auch in anderen Verfahren vor den Verbandsspruchausschüssen und dem Verbandsgericht, mit Ausnahme von Verfahren aus dem Spielbetrieb.

(gilt bis zum 30.6.2023)

(3) Er vertritt den WTTV und seine Bezirke in Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht und in allen Spruchausschüssen der Verbandsgerichtsbarkeit. Er vertritt den WTTV auf Anforderung des Präsidenten oder dessen Vertreter im Einzelfall auch in anderen Verfahren vor den Verbandsspruchausschüssen und dem Verbandsgericht, mit Ausnahme von Verfahren aus dem Spielbetrieb.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (4) Der Kontrollausschuss hat das Recht, Rechtsmittel in allen seine Zuständigkeit betreffenden Verfahren einzulegen und zurückzunehmen.

§ 7 Ordnungsmittel durch Vorsitzende

Der Präsident des Verbandes, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Kreis- und Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

Der Präsident und die Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter, können die Befolgung ihrer rechtmäßigen Anordnungen durch Verwarnung und Ordnungsstrafen erzwingen, die auf Bezirksebene höchstens 100 € und auf Verbandsebene höchstens 200 € betragen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

§ 8 Vorläufige Sperren und Anordnungen durch Vorsitzende

- (1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können der Präsident des Verbandes, die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, bei groben Unsportlichkeiten gegen Mitglieder, Mannschaften und Verbandsangehörige mit vorläufigen, sofort wirksamen Sperren für eine bestimmte Zeit einschreiten. Der Präsident des Verbandes kann außerdem bei Verstößen gegen § 8 der Satzung das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte sowie der Verbandsangehörigkeit anordnen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

- (1) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können der Präsident und die Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter, bei groben Unsportlichkeiten gegen Mitglieder, Mannschaften und Verbandsangehörige mit vorläufigen, sofort wirksamen Sperren für eine bestimmte Zeit einschreiten. Der Präsident kann außerdem gemäß § 8 der Satzung das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte sowie der Verbandsangehörigkeit anordnen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (2) Sie treten automatisch außer Kraft, wenn nicht binnen einer Woche seit Wirksamwerden Strafantrag beim Kontrollausschuss gestellt worden ist.
- (3) Vorläufige Sperren werden auf die endgültige Sperre angerechnet, soweit im Urteil nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 9 Form der Bekanntgabe

- (1) Die Entscheidungen der vorgenannten Art (§§ 7, 8) werden schriftlich per Einwurf-Einschreiben oder per Telefax bekanntgegeben und werden mit dem Zugang beim Empfänger wirksam. Der Zugang von Einwurf-Einschreiben kann durch eine Internetabfrage bei der Post festgestellt werden. Der Zugang eines Telefaxes wird durch das Sendeprotokoll belegt.
- (2) Eine Zustellung per E-Mail gilt als wirksame Zustellung, wenn der Adressat zuvor sein Einverständnis mit dieser Art der Zustellung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erklärt hat. Diese Zustellung wird wirksam mit dem Absendezeitpunkt der Eingangsbestätigung des Adressaten. Liegt diese Eingangsbestätigung nicht innerhalb von 48 Stunden beim Absender der Entscheidung vor, so ist die Zustellung nach Absatz 1 zu bewirken.
- (3) Die Betroffenen können Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Kontrollausschusses der Spruchausschuss. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

II. Einleitung des Spruchausschussverfahrens

§ 10 Antragserfordernis

- (1) Die Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit werden nur auf Antrag tätig (in Papierform, per Mail oder Fax) tätig. Es reicht auch eine als E-Mail-Anhang übersandte Erklärung aus. Diese Form gilt auch für die Vorlage von Genehmigungen oder Vollmachten. Antragsberechtigt sind Mitglieder, Verbandsangehörige und Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen. Anträge, mit Ausnahme von Verbandsangehörigen, sind nur unter Beifügung der Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. der Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen zulässig.
- (2) Die vorgenannten Formvorschriften gelten auch für Antragsrücknahmen und für die Rücknahme von Rechtsmitteln.

§ 11 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

- (1) Der Kontrollausschuss leitet ein Disziplinarverfahren ein, wenn er auf Grund eines Hinweises in der Form des § 10 Absatz (1) Satz 2 von einem Amtsträger oder von dem Vorsitzenden oder Abteilungsleiter eines Mitgliedes des WTTV Kenntnis von einem Verstoß gemäß § 6 erlangt. Hält er nach Ermittlung des Sachverhalts einen zu ahndenden Verstoß für gegeben, so leitet er unverzüglich eine Anschuldigungsschrift mit den für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Spruchausschuss zu und informiert hierüber den Beschuldigten sowie den Verein, dem der Beschuldigte zur Tatzeit angehört. Hat der Beschuldigte nach Begehung der Tat den Verein gewechselt, so wird auch der neue Verein informiert. Eine fortlaufende Unterrichtung des Vereins oder der Vereine findet nicht statt. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um ein Mitglied des WTTV, so ist der Vorstand des Mitgliedes von der Anschuldigungsschrift in Kenntnis zu setzen.
 - (2) Der Kontrollausschuss kann auch von Amts wegen ein Disziplinarverfahren einleiten.
 - (3) Mitglieder des WTTV können ein Disziplinarverfahren nur innerhalb von zwei Wochen nach der Tat anregen.
 - (4) Die Mitglieder, die Verbandsangehörigen und die Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen sind zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen an den Kontrollausschuss verpflichtet.
 - (5) Der Kontrollausschuss kann ein Disziplinarverfahren einstellen,
 1. wenn ein Disziplinarvergehen nicht feststellbar ist
 2. wenn ein etwaiges Verschulden gering erscheint
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist
 4. eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr erforderlich erscheint.
 - (6) Vor einer Einstellung gem. Absatz 5 ist die Zustimmung des für das Hauptverfahren zuständigen Spruchausschusses einzuholen. Stimmt der Spruchausschuss der vom Kontrollausschuss vorgeschlagenen Einstellung nicht zu, verfährt der Kontrollausschuss gem. Absatz 1 Satz 2 bis 5. Gegen die Einstellung gem. Absatz 5 im Zuständigkeitsbereich von Bezirksspruchausschüssen kann die Entscheidung des für das Verfahren übergeordneten Verbandsspruchausschusses beantragt werden. Der Antrag kann nur schriftlich vom Anzeigenerstatter oder vom Präsidenten des Verbandes, von den Bezirks- und Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern, gestellt werden. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Einstellungsbescheides an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses abgesandt werden. Dieser leitet den Antrag unter Übersendung der Akten an den zuständigen Verbandsspruchausschuss weiter.
(gilt bis zum 30.6.2023)
-
- (6) Vor einer Einstellung gemäß Absatz 5 ist die Zustimmung des für das Hauptverfahren zuständigen Spruchausschusses einzuholen. Stimmt der Spruchausschuss der vom Kontrollausschuss vorgeschlagenen Einstellung nicht zu, verfährt der Kontrollausschuss gemäß Absatz 1 Satz 2 bis 5. Gegen die Einstellung gemäß Absatz 5 im Zuständigkeitsbereich von Bezirksspruchausschüssen kann die Entscheidung des für das Verfahren übergeordneten Verbandsspruchausschusses beantragt werden. Der Antrag kann nur schriftlich vom Anzeigenerstatter oder vom Präsidenten, von den Bezirksvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von ihren Vertretern, gestellt werden. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Zugang des Einstellungsbescheides an den Vorsitzenden des Kontrollausschusses abgesandt werden. Dieser leitet den Antrag unter Übersendung der Akten an den zuständigen Verbandsspruchausschuss weiter.
(gilt ab dem 1.7.2023)

- (7) Der Verbandssprucausschuss kann den Einstellungsbescheid bestätigen oder aufheben. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (8) Wird der Einstellungsbescheid aufgehoben, sind die Akten unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Kontrollausschusses an den für das Verfahren zuständigen Sprucausschuss weiterzuleiten. Dieser beginnt dann mit dem Hauptverfahren.

§ 12 Antragsfrist

- (1) Der Antrag gemäß § 10 ist fristgebunden.
- (2) Die Frist beträgt
 1. bei Einsprüchen gegen Entscheidungen von Amtsträgern des Verbandes und seiner Untergliederungen und von spielleitenden Stellen innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1. Bei Bekanntgabe per E-Mail gemäß § 9 Abs. 2 beträgt die Einspruchsfrist 14 Tage nach Absendung einer E-Mail an die vom Mitglied gemäß § 16 der Satzung bekanntgegebenen E-Mail-Anschrift.
 2. bei allen anderen Fällen 14 Tage nach Kenntnis der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen.
- (3) Die Rechtzeitigkeit des Einspruchs wird bei Postsendungen durch das Datum des Poststempels, beim Fax durch den Sendebereich und bei E-Mails durch das nachgewiesene Absendedatum belegt.
- (4) Ist der letzte Tag der Einspruchsfrist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Frist, so ist der Antragsteller beweispflichtig.
- (5) Fristgerecht eingereichte Einsprüche, Proteste und Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens sollen nach Möglichkeit innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages entschieden werden, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.
- (6) Streitfälle aus dem Mannschaftsspielbetrieb können nach Ablauf von 14 Tagen nach Beendigung der Spielzeit (WO A 9) nicht mehr vor einen Sprucausschuss gebracht werden.

§ 13 Antragsinhalt

Der Antrag soll

1. – falls Papierform verwendet wird – in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden
2. Angaben dazu enthalten, welche Entscheidung begehrt wird
3. eine kurze Schilderung des Sachverhalts enthalten, Angaben zu Beweismitteln (z. B. Urkunden, Zeugen) enthalten

§ 14 Ausnahmen für Disziplinarverfahren

Die §§ 12 und 13 finden auf Disziplinarverfahren keine Anwendung.

§ 15 Vorschuss

- (1) Mitglieder und Verbandsangehörige müssen für die Inanspruchnahme der Verbandsgerichtsbarkeit einen Vorschuss zahlen. Amtsträger des Verbandes und seiner Gliederungen, die in dieser Eigenschaft ein Verfahren beantragen, sind von der Zahlung befreit.
- (2) Der Vorschuss wird in jeder Instanz einmal erhoben. Er beträgt

beim Bezirkssprucausschuss	50 €
beim Verbandssprucausschuss	100 €
beim Verbandsgericht	150 €
- (3) Der Vorschuss ist mit der Antragstellung an die Kasse der zuständigen Gliederung innerhalb der Frist zu zahlen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlungsanweisung an.

- (4) Die Ladung eines von Mitgliedern oder Verbandsangehörigen benannten Zeugen kann von der Einzahlung eines Auslagenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 16 Unzulässiger Antrag

Anträge, die den zwingenden Bestimmungen der §§ 10, 12 und 15 nicht entsprechen, sind als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann vom Vorsitzenden des Spruchausschusses getroffen werden.

§ 17 Verfahrensverbindung

- (1) Führt ein Vorfall zu einem Disziplinarverfahren und zu einer sonstigen Streitigkeit aus dem Spielverkehr, so sollen beide Verfahren gemeinsam verhandelt und entschieden werden.
- (2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit gilt § 5 entsprechend.

§ 18 Einstweilige Anordnungen

Bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gerichtsbarkeit des Verbandes für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen mit sofortiger Wirksamkeit, insbesondere über die vorläufige Wertung von Spielergebnissen, Teilnahme von Spielern oder Mannschaften am Spielverkehr, treffen und ändern.

§ 19 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Ein Beteiligter, der unverschuldet weder selbst noch durch einen Vertreter einen fristgebundenen Antrag stellen konnte, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.
- (2) Der Wiedereinsetzungsantrag muss unverzüglich nach Behebung des Hindernisses schriftlich gestellt werden unter Angabe und Nachweis der Hinderungsgründe. Über den Antrag entscheidet der zuständige Spruchausschuss.
- (3) Wird Wiedereinsetzung gewährt, so gilt die Frist als nicht versäumt.
- (4) Die Entscheidung, mit der dem Wiedereinsetzungsantrag stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar. Im Übrigen kann die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages nur zusammen mit der Anfechtung der Hauptentscheidung gerügt werden.

III. Gang des Hauptverfahrens

§ 20 Einleitung des Hauptverfahrens

- (1) Sind die Voraussetzungen des II. Abschnitts erfüllt, leitet der Vorsitzende die Antragschrift bzw. die Anschuldigungsschrift des Kontrollausschusses den Beteiligten zu und gibt ihnen unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme und fordert sie auf, Beweismittel (z. B. Zeugen mit Namen und ladungsfähiger Anschrift, ggf. mit E-Mail-Adresse) zu benennen.
- (2) Die Mitglieder, die Verbandsangehörigen und die Amtsträger des WTTV und seiner Gliederungen sind zur Auskunftserteilung und zur Vorlage von Unterlagen an das Verbandsgericht und die Spruchausschüsse verpflichtet.
- (3) Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied seines Spruchausschusses beauftragen.

§ 21 Schriftliches Verfahren, mündliche Verhandlung

- (1) Mit Ausnahme von Disziplinarverfahren wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden.
- (2) Der Vorsitzende hat eine mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn er dies zur Herbeiführung einer sachgerechten Entscheidung für erforderlich hält.

§ 22 Beteiligte

- (1) Beteiligte sind
 1. im Einspruchsverfahren der Antragsteller, die Verbandsinstanzen, deren Entscheidung angegriffen wird, und bei Streitfällen aus dem Spielbetrieb der Gegner des streitigen Mannschaftskampfes,
 2. im Disziplinarverfahren die zuständige Verbandsgliederung, der Kontrollausschuss und der Beschuldigte.
- (2) In Berufungs- und Revisionsverfahren sind die Spruchausschüsse der unteren Instanzen keine Beteiligten.

§ 23 Beistände und Vertreter

- (1) Jeder Beteiligte darf sich der Hilfe eines Beistandes bedienen. Rechtsanwälte und berufsmäßige Rechtsbeistände sind in Verfahren vor den Bezirksspruchsausschüssen ausgeschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann sich in der mündlichen Verhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Spruchausschusses sein persönliches Erscheinen angeordnet hat. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer Spruchausschusssitzung muss der Vertreter eines Mitgliedes die schriftliche Vertretungsvollmacht des 1. Vorsitzenden des Hauptvereins vorlegen.
- (4) Beschuldigte im Disziplinarverfahren müssen persönlich erscheinen, wenn sie der Vorsitzende des Spruchausschusses davon nicht befreit hat.

§ 24 Rechtliches Gehör

Vor jeder abschließenden Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 25 Ausschließung und Ablehnung wegen Befangenheit

- (1) Ein Verbandsangehöriger kann in einem Ausschuss der Verbandsgerichtsbarkeit nicht mitwirken, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht, z. B. wenn er selbst, sein Verein oder ein Angehöriger seines Vereins beteiligt ist, er Amtsträger eines am Verfahren beteiligten Kreises, Bezirkes oder des Verbandes ist oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision besteht.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- (1) Ein Verbandsangehöriger kann in einem Ausschuss der Verbandsgerichtsbarkeit nicht mitwirken, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht, z. B. wenn er selbst, sein Verein oder ein Angehöriger seines Vereins beteiligt ist, er Amtsträger eines am Verfahren beteiligten Bezirks oder des Verbandes ist oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision besteht.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- (2) Bei Vorliegen eines Antrages auf Prüfung der Befangenheit oder bei Selbstablehnung eines Mitgliedes der Verbandsgerichtsbarkeit ist hierüber ein Beschluss der jeweiligen Instanz (unter Ausschluss des Abgelehnten bzw. Ablehnenden) herbeizuführen und zu protokollieren. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 26 Entscheidungsfähigkeit des Spruchausschusses

- (1) Der Spruchausschuss ist verhandlungs- und entscheidungsfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Notfalls kann der Vorsitzende einen oder zwei volljährige Personen möglichst aus nicht beteiligten Verbandsgliederungen als Ersatzbeisitzer bestimmen.
- (2) Besitzt einer der Beisitzer die Fähigkeit zum Richteramt, so vertritt er den Vorsitzenden. Im Übrigen wird der Vorsitzende vom dienstältesten Beisitzer vertreten.
- (3) Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein oder mit nur einem Beisitzer verhandeln und entscheiden. Erscheint der Vorsitzende nicht, so können sich die Beteiligten mit Zustimmung der beiden Beisitzer auf die Durchführung der Verhandlung ohne den Vorsitzenden einigen.

§ 27 Ladung zur mündlichen Verhandlung

- (1) Soll eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden, lädt der Vorsitzende die Beteiligten gemäß § 22 und die erforderlichen Zeugen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann bei besonderer Eilbedürftigkeit auf drei Tage abgekürzt werden.
- (2) In den zur Zuständigkeit des Kontrollausschusses gehörenden Verfahren soll ein Mitglied des Kontrollausschusses an der mündlichen Verhandlung teilnehmen.

§ 28 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung im Beisein der Beteiligten statt.
- (2) Der Spruchausschuss kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon aus wichtigem Grund die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen.
- (3) Der Spruchausschuss kann auch den Beschuldigten zeitweise von der Verhandlung ausschließen, insbesondere wenn dies zum Schutz eines Zeugen oder zur Wahrheitsfindung erforderlich erscheint.
- (4) Der mit Gründen versehene Beschluss zur Ausschließung ist in das Protokoll aufzunehmen und nicht anfechtbar.

§ 29 Verhandlungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Er überprüft die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen. Zeugen dürfen bis zu ihrem Aufruf an der Verhandlung nicht teilnehmen. Sodann erhalten die Beteiligten nacheinander das Wort zu eingehender Äußerung. Zugelassene schriftliche Eingaben von Beteiligten werden verlesen.
- (2) Alle Mitglieder und Verbandsangehörigen sind verpflichtet, vollständige und der Wahrheit gemäße Erklärungen abzugeben.
- (3) Beisitzer sind berechtigt, sich an der Erörterung zu beteiligen. Der Vorsitzende kann die Verhandlungsführung zeitweilig einem Beisitzer übertragen.
- (4) Nach der Beweisaufnahme ist das Beweisergebnis kurz mit den Beteiligten zu erörtern und sie erhalten nacheinander Gelegenheit zur Stellung der Schlussanträge.
- (5) Im Disziplinarverfahren hat der Beschuldigte nach dem Mitglied des Kontrollausschusses das letzte Wort.

§ 30 Zeugen

- (1) Verbandsangehörige, die der Vorsitzende als Zeugen geladen hat, müssen erscheinen und aussagen, es sei denn, sie würden ein Berufsgeheimnis preisgeben oder sich selbst oder ihre nächsten Angehörigen durch ihre Aussagen belasten. Zeugen müssen auf Anordnung des Spruchausschusses ihre Aussage auf Ehrenwort machen.
- (2) Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn er dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet oder wenn dem Zeugen das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung, insbesondere wegen der weiten Entfernung zum Verhandlungsort, nicht zuzumuten ist. Der Zeuge ist gemäß Absatz 3 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass er zur Vernehmung geladen werden kann. Der Zeuge muss seine schriftliche Aussage auf Ehrenwort abgeben. Der Vorsitzende ordnet die Ladung des Zeugen an, wenn er dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet.
- (3) Jede wissentlich falsche Aussage vor dem Spruchausschuss wird auf Antrag des Kontrollausschusses durch den Verbandsspruchsausschuss disziplinarisch geahndet.

§ 31 Sofortige Beweiserhebung

Sachdienliche Beweise, die von den Beteiligten erst im Laufe der Verhandlung angetragen werden und die sofort erhoben werden können, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 32 Vertagung

Das Verfahren ist möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Vertagungsanträgen soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden.

§ 33 Verhandlungsprotokoll

- (1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll, ggf. mittels Diktiergerät, aufzunehmen.
- (2) Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, ggf. auch vom Protokollführer, zu unterschreiben. Es muss die Erschienenen und die gestellten Anträge aufführen, den Gang der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen erkennen lassen.

§ 34 Störung der Verhandlung

Personen, die die Verhandlung stören, können vom Vorsitzenden des Spruchausschusses durch nicht anfechtbaren Beschluss von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

§ 35 Fernbleiben eines Beteiligten

- (1) Bei Fernbleiben eines Beteiligten kann in dessen Abwesenheit verhandelt werden.
- (2) Beim Fernbleiben eines Beteiligten wird, sofern die Sache entscheidungsreif ist, Termin zur schriftlichen Verkündung einer Entscheidung in mindestens zwei Wochen bestimmt. Dem Ferngebliebenen ist unverzüglich das Protokoll in der Form des § 9 Abs. 1 zu übersenden und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Tagen zu geben.
- (3) Hat der Beteiligte sein Fernbleiben nicht genügend entschuldigt, kann der Sachverhalt zugrunde gelegt werden, der sich bei der Verhandlung ohne die schriftliche Äußerung des Ferngebliebenen ergibt.
- (4) Hat der Vorsitzende einen Beteiligten vom Erscheinen in der Verhandlung befreit, so sind dessen schriftliche Eingaben zu berücksichtigen.

IV. Abschluss des Hauptverfahrens

§ 36 Entscheidungen der Spruchausschüsse

- (1) Die Beratung der Entscheidung, für die Mehrheit erforderlich ist, ist geheim. Bei einer Entscheidung durch weniger als drei Mitglieder gemäß § 26 Abs. 3 gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Abschließende Entscheidungen ergehen durch Urteil. Im Übrigen wird durch Beschluss entschieden.
- (3) Zur Verkündung der Entscheidung ist die Öffentlichkeit wiederherzustellen.
- (4) Die Entscheidung ist niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und den Beisitzern des Spruchausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Demjenigen, der gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen kann, ist die Entscheidung mit Gründen gemäß § 9 Abs. (1) oder (2) zuzustellen. Im Übrigen erhalten die Beteiligten, die Verbands-Geschäftsstelle und bei Berufungsverfahren das Verbandsgericht unverzüglich formlos die schriftliche Entscheidung mit Gründen.
- (6) Bei mündlicher Verhandlung wird die Urteilsformel durch Verlesen verkündet. Die mündliche Bekanntgabe der wesentlichen Gründe soll sich und die Rechtsmittelbelehrung muss sich anschließen.
- (7) Wird das Urteil nicht am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet, so ist das Urteil spätestens nach einer Woche zu erlassen. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 37 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, aus der hervorgeht, bei wem, in welcher Form, in welcher Frist und unter Zahlung welchen Vorschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.
- (2) Auf die entsprechende Anwendung von § 10 ist in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

§ 38 Einstellung von Disziplinarverfahren

- (1) Die Spruchausschüsse können entsprechend § 11 Abs. 5 ein Verfahren einstellen.
- (2) Einstellungen durch das Verbandsgericht sind nicht anfechtbar. Einstellungsentscheidungen der Spruchausschüsse entsprechend § 11 Abs. 5 Nr. 1 und 2 sind nur vom Kontrollausschuss mit der Berufung anfechtbar.

V. Strafen

§ 39 Grundlagen der Bestrafung

Bei schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verstößen gegen die Satzung nebst Anlagen des Verbandes oder der ihm übergeordneten Sportorganisationen oder gegen verbindliche Anordnungen dieser Stellen können die Spruchausschüsse und das Verbandsgericht in jedem Verfahren Strafen verhängen.

§ 40 Art der Strafen

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 1. gegen Mitglieder
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 500 €
 - c) Mannschaftssperre bis zu sechs Monaten
 - d) Vereinsperre bis zu sechs Monaten
 - e) Einstufung in eine tiefere Spielklasse für die nächste Spielzeit
 - f) Ausschluss gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des WTTV
 2. gegen Verbandsangehörige
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafe bis zu 150 €
 - c) Sperre bis zu 12 Monaten
 - d) dauernde oder zeitweilige Aberkennung der Fähigkeit
 - ein Amt im Verband zu bekleiden
 - als Delegierter tätig zu sein
 - e) Ausschluss, ggf. auf Zeit gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des WTTV
- (2) Strafen gemäß Nr. 1 b) bis e) und Nr. 2 b) bis d) können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Sperren für den Einzelspielbetrieb gelten bundesweit. Eine davon abweichende Regelung ist zulässig.

VI. Kosten des Verfahrens

§ 41 Grundsätze der Kostenpflicht

- (1) Der Unterlegene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- (2) Unterliegt er nur teilweise, so ist ihm ein entsprechender Prozentsatz der Kosten aufzuerlegen.
- (3) Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt.
- (4) Unterliegen mehrere Beteiligte ganz oder teilweise, so sind die Kosten den Beteiligten nach billigem Ermessen aufzuerlegen.
- (5) Für die einem Verbandsangehörigen auferlegten Kosten haftet der Verein gesamtschuldnerisch, wenn die Tat bei einer Veranstaltung im Sinne von WO A 11.1 bis 11.3 begangen wurde. Im Falle von 11.3 gilt dies jedoch nur, wenn der Spieler vom Verein gemeldet worden ist.
- (6) Kosten, die von den Beteiligten nicht zu tragen sind, fallen dem WTTV oder dessen Untergliederungen zur Last.
- (7) Wird dem Antrag, Einspruch oder Rechtsmittel stattgegeben, so ist der Vorschuss zu erstatten. Im Übrigen ist über den Vorschuss unter Abzug der entstandenen Kosten gemäß § 42 abzurechnen.
- (8) Kosten für das Revisionsverfahren werden insoweit nicht erhoben, als Verfahrensmängel bzw. Abweichungen von Bestimmungen festgestellt werden.

§ 42 Umfang der Kostenpflicht

- (1) Verfahrenskosten sind
 1. Auslagen der Ausschussmitglieder, der Beteiligten und der geladenen Zeugen (Porto, Telefongebühren, Kopierkosten, Fahrtkosten und Spesen gemäß Finanzordnung),
 2. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20% der Kosten zu 1., die der Kasse zusteht, auf deren Ebene das Verfahren stattgefunden hat.
- (2) Gebühren und Auslagen von hinzugezogenen Beiständen gemäß § 23 werden nicht erstattet. Die Kosten eines Vertreters werden nur insoweit erstattet, als sie die Kosten nicht überschreiten, die entstanden wären, wenn der Vertretene selbst an der Verhandlung teilgenommen hätte. Verdienstausschluss wird nicht erstattet.

§ 43 Kostenfestsetzung

Die Höhe der Verfahrenskosten setzt die jeweilige Instanz in der abschließenden Entscheidung oder der Vorsitzende durch gesonderten Beschluss fest. Über eine Gegenvorstellung entscheidet das Gremium der jeweiligen Instanz. Im Übrigen ist die Höhe der Kosten nur anfechtbar, wenn auch die Hauptentscheidung angefochten wird.

VII. Regelungen für Jugendliche

- § 44**
- (1) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - (2) Sämtlicher Schriftverkehr einschließlich Zustellungen ist an einen gesetzlichen Vertreter zu richten.
 - (3) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der gesetzliche Vertreter das Recht auf Teilnahme. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Für ihn gelten – wie für den Beschuldigten – alle Rechte und Pflichten der Verfahrensordnung. Er kann sich neben dem oder statt des Beschuldigten äußern und Anträge stellen. Im Zweifel entscheidet der gesetzliche Vertreter.
 - (4) Das Fehlen des gesetzlichen Vertreters trotz Hinweises auf sein Teilnahmerecht hindert die Durchführung der Verhandlung nicht. Erscheint nur der gesetzliche Vertreter, so kann ohne den Jugendlichen verhandelt und entschieden werden, wenn nicht der Spruchausschuss wegen der Besonderheit des Falles die Anwesenheit des Jugendlichen für geboten erachtet. Erscheinen weder der Beschuldigte noch sein gesetzlicher Vertreter, so ist gemäß § 35 zu verfahren.
 - (5) Geldstrafen gegen Jugendliche sind nicht zulässig.
 - (6) Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit haben bei allen Entscheidungen die Reife und Entwicklung des Jugendlichen zu berücksichtigen, soweit es die Erkenntnisse aus dem Schriftverkehr und einer mündlichen Verhandlung erlauben.
 - (7) Es kann davon abgesehen werden, dem Jugendlichen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

VIII. Rechtsmittel

§ 45 Berufung

- (1) Gegen abschließende erstinstanzliche Entscheidungen der Spruchausschüsse der Verbandsgerichtsbarkeit und der Vorsitzenden gemäß § 16 und § 26 Abs. 3 sowie gegen Entscheidungen gemäß § 18 kann jeder Beteiligte Berufung einlegen, soweit er durch den Tenor der Entscheidung beschwert ist.
- (2) Das Verbandsgericht und die Verbandsspruchausschüsse entscheiden als Berufungsinstanz in der Sache selbst.
- (3) Eine Sache kann nur zurückverwiesen werden, wenn eine Entscheidung nach § 16 zu Unrecht ergangen ist.

§ 46 Unbeachtlichkeit der Unzuständigkeit

Auf die nachträgliche Behauptung, der Spruchausschuss sei nicht zuständig gewesen, kann die Berufung nicht gestützt werden.

§ 47 Einlegung der Berufung

Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden der Berufungsinstanz einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung gemäß § 36 Abs. 5. Bei Verkündungen gegenüber Anwesenden gemäß § 36 Abs. 6 gilt sie ab dem Tag der Verkündung.

§ 48 Anwendbare Bestimmungen

Die Abschnitte II. – VII. gelten auch für Berufungs- und Revisionsverfahren entsprechend.

§ 49 Revision

- (1) Das Verbandsgericht muss auf Antrag eines der Beteiligten Entscheidungen aus Berufungsverfahren im Hinblick auf Verfahrensfehler oder Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung des WTTV, deren Anlagen oder der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV überprüfen, sofern der Beteiligte durch den Tenor der Entscheidung beschwert ist. Mit dem Antrag ist der Verfahrensmangel bzw. die Abweichung von Bestimmungen konkret zu bezeichnen.
- (2) Werden in der Entscheidung über Berufungsverfahren diesbezügliche Mängel festgestellt, so muss das Verfahren zur erneuten Verhandlung an den zuletzt in dieser Sache nicht tätig gewesenem Verbandsspruchausschuss zurückverwiesen werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist den Vorsitzenden der beiden Verbandsspruchausschüsse und den Beteiligten zuzuleiten.
- (3) Gegenstand des erneuten Verfahrens ist ausschließlich das Ergebnis der Überprüfung.
- (4) Eine erneute Entscheidung soll möglichst innerhalb von einem Monat nach Eingang des Verfahrens beim nunmehr zuständigen Verbandsspruchausschuss erfolgen.
- (5) Das Verbandsgericht kann in Fällen, in denen der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf, selbst die endgültige Sachentscheidung treffen.
- (6) Abs. 4 und 5 gilt auch, wenn eine Sache nach Zurückverweisung an den anderen Verbandsspruchausschuss erneut überprüft werden soll.

§ 50 Einlegung der Revision

Für Anträge auf Überprüfung von Urteilen aus Berufungsverfahren gilt § 47 entsprechend.

§ 51 Bestätigung von Sperren

- (1) Die Bestätigung von Sperren gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 durch das Verbandsgericht kann erst nach Ablauf der Rechtsmittelfristen erfolgen und ist nur dann zu versagen, wenn die Entscheidung auf Verfahrensfehlern, Abweichungen von den Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen oder der Wettspielordnung des DTTB oder den Durchführungsbestimmungen des WTTV beruht.
- (2) Wird die Entscheidung nicht bestätigt, so gelten die Vorschriften des § 49 Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- (3) Entscheidungen, die vom Verbandsgericht bestätigt werden müssen (§ 4 Abs. 4 Nr. 3), werden erst mit der Bekanntgabe der Bestätigung in der Form des § 9 Abs. 1 beim verurteilten Spieler rechtskräftig. Der Zeitpunkt der Rechtskraft ist den Vorsitzenden der beteiligten Spruchausschüsse, den Beteiligten des Verfahrens, dem Verein, dem der gesperrte Spieler angehört, und der Verbandsgeschäftsstelle durch das Verbandsgericht mitzuteilen.

§ 52 Rechtskraft

- (1) Entscheidungen der Spruchausschüsse werden rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, vorbehaltlich der Entscheidung gemäß § 51 Abs. 3.
- (2) Entscheidungen des Verbandsgerichts werden rechtskräftig
 1. durch Verkündung in mündlicher Verhandlung gegenüber Anwesenden
 2. im Übrigen durch Zustellung gemäß § 9 Abs. 1 und 2

§ 52a Vollstreckung von Strafen und Kosten

- (1) Der Vorsitzende des Kontrollausschusses überwacht, dass rechtskräftige Entscheidungen der Spruchinstanzen, an denen der Kontrollausschuss beteiligt war, ausgeführt werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind ihm auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
- (3) Werden rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen oder Kosten bis spätestens einen Monat nach Rechtskraft nicht vollständig gezahlt, kann dies mit einer vom Geschäftsführer des Verbandes auszusprechenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehenen einstweiligen Vereins- oder Spielsperre geahndet werden, die erst mit der vollständigen Zahlung endet. Auch ein Verbandsausschluss gemäß § 8 der Satzung des WTTV kann ausgesprochen werden. Gegen die Entscheidung ist nur die Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche (Datum des Poststempels) seit Bekanntgabe statthaft.

§ 53 Begnadigung

Dem Präsidenten des WTTV, bei Verhinderung seinem Vertreter, steht in Disziplinarsachen das Recht der Begnadigung auf Antrag zu. Vor Ausspruch der Begnadigung muss er jedoch die Vorsitzenden des Verbandsgerichts und des Kontrollausschusses hören.

IX. Information

Alle ein Verfahren abschließende Entscheidungen des Verbandsgerichts, der Verbandsspruchsausschüsse Ost und West, der Bezirksspruchsausschüsse und alle Einstellungen durch den Kontrollausschuss (einschließlich Begründung) müssen innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft – in anonymisierter Form – per Mail von der Geschäftsstelle nachfolgenden Amtsträgern zur Information übermittelt werden:

- Vorsitzender Verbandsgericht
- Vorsitzender Verbandsspruchsausschuss Ost
- Vorsitzender Verbandsspruchsausschuss West
- Vorsitzender Kontrollausschuss
- Vorsitzende der Bezirksspruchsausschüsse

- Vorsitzende der Untergliederungen
(gilt bis zum 30.6.2023)

- Vorsitzende der Bezirke
(gilt ab dem 1.7.2023)

X. Schlussbestimmung

Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde auf dem Verbandstag in Duisburg am 21. Juni 2009 verabschiedet (Datum der letzten Änderung: 22.5.2022).

Jugendordnung

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

§ 1 Allgemeines (Name und rechtliche Stellung)

- (1) Die Sportjugend des WTTV ist der steuerrechtlich unselbstständige Jugendverband des WTTV.
- (2) Die Sportjugend des WTTV vertritt alle jungen Menschen in den Untergliederungen des WTTV, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstandes, wird vom Präsidium gemäß § 24 als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt und vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Sportjugend des WTTV nach innen und außen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden im Rahmen der Bestellung festgelegt.
- (4) Die Sportjugend des WTTV gibt sich eine Jugendordnung, die vom Verbandstag des WTTV zur Kenntnis genommen wird. Jugendordnungen der Bezirke und der Kreise sind dem Jugendvorstand zur Genehmigung vorzulegen
- (5) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) führt und verwaltet die Sportjugend des WTTV sich im Rahmen der Satzung des WTTV und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des WTTV zuständig.
- (6) Organe der Sportjugend des WTTV sind der Verbandsjugendtag, der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für Jugendsport.
- (7) Die Sportjugend des WTTV bildet sich aus den Sportjugenden der Bezirke des WTTV und der Kreise des WTTV.
- (8) Die Sportjugend des WTTV ist eine Untergliederung des WTTV und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des WTTV.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Jugendordnung schafft Richtlinien für den Tischtennissport der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen und regelt die Belange der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen als Verbandsangehörige und die Rechte und Pflichten des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport.
- (2) Die Sportjugend des WTTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (3) Die Sportjugend des WTTV ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte, insbesondere für die Rechte des Kindes, und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
- (4) Die Sportjugend des WTTV setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (5) Die Sportjugend des WTTV tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und durch präventive Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt (unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist) entschieden entgegen.
- (6) Die Sportjugend des WTTV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (7) Die Sportjugend des WTTV ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Sportjugend des WTTV fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des WTTV.
- (2) Die Sportjugend des WTTV engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den Bereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports.

§ 4 Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des WTTV. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes zugelassen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Jugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Verbandsjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- (3) Einzuladen und stimmberechtigt sind:
 - vier Delegierte der jeweiligen Bezirksjugenden (Jeweils ein Delegierter der jeweiligen Bezirksjugenden soll zum Zeitpunkt des Verbandsjugendtages unter 27 Jahren sein.)
 - die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Mitglieder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - die Mitglieder des Ausschusses für JugendsportNiemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 23 der Satzung des WTTV und die Kassenprüfer des WTTV sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen (analog zu § 18 der Satzung des WTTV) bei der Geschäftsstelle spätestens sechs Wochen vor dem Verbandsjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag vorliegen.
- (6) Antragsberechtigt sind (analog zu § 18 der Satzung des WTTV) die Vereins-, Kreis- und Bezirksjugenden, die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport sowie die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 23 der Satzung des WTTV. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind (analog zu § 18 der Satzung des WTTV) die Jugenden der Tischtennisabteilung antragsberechtigt.)
- (7) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (8) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
- (9) Die Versammlungsleitung des Verbandsjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Jugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Verbandsjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Verbandsjugendtag zu diesem Zweck wählt.
- (10) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Verbandsjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Verbandsjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jedes Jahr statt. Wahlen der Amtsträger erfolgen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag wird auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisjugenden oder mindestens der Hälfte der Bezirksjugenden einberufen.

- (12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
- (13) Der Verbandsjugendtag wählt einen Jugendvorstand, einen Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und einen Ausschuss für Jugendsport (mit Ausnahme des Cheftrainers und der Verbandstrainer). Der Jugendvorstand, der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Ausschuss für den Jugendsport werden auf zwei Jahre gemäß § 48 der Satzung des WTTV gewählt. Die Wahlen werden gemäß § 19 der Satzung des WTTV durch den Verbandstag zur Kenntnis genommen. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Jugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Verbandsjugendtag vor. Ein Amtsträger, dem der Verbandsjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
- (14) Der Verbandsjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport, beschließt Änderungen der Jugendordnung, nimmt die schriftlich vorzulegenden Berichte des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des WTTV entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (15) Die Mitglieder des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach § 72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Planungsgremium für die Bereiche der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports und nimmt die Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen in den nach der Satzung des WTTV vorgesehenen Gremien auf WTTV- und DTTB-Ebene sowie bei der Sportjugend NRW wahr. Der Jugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
- Planung und Verwendung der der Sportjugend des WTTV zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger (insbesondere für die Fördermittelverwaltung) sowie der der Sportjugend des WTTV zugewiesenen Mittel des WTTV
 - Betreuung und Unterstützung der Bezirks- und Kreisjugenden
 - Überwachung der Besetzung der Bezirksjugenden der Bezirke und der Arbeit der Bezirksjugenden der Bezirke
 - Programmentwicklung für die Bereiche der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports und Evaluation
 - Öffentlichkeitsarbeit der Sportjugend des WTTV

- (2) Dem Jugendvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Beauftragte für Kooperation mit der Sportjugend NRW
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
- (3) Zwei Mitglieder des Jugendvorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Dem Jugendvorstand sollen maximal vier Mitglieder eines Geschlechts angehören.
- (4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport teilzunehmen.
- (5) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium gemäß § 23 der Satzung des WTTV.
- (6) Der Jugendvorstand ist für die Genehmigung der Geschäftsordnungen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für den Jugendsport zuständig.
- (7) Der Jugendvorstand, die Vorsitzenden der Jugendvorstände der Bezirke und die stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendvorstände der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch. [Dieser Absatz tritt am 1.7.2023 in Kraft.]

§ 6 Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit

- (1) Die Kinder- und Jugendverbandsarbeit wird durch den Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sportentwicklung gemäß § 29 der Satzung des WTTV angehört. Der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit ist insbesondere zuständig für:
 - Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
 - Vertretung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Vorstand für Sportentwicklung des WTTV
 - Projekte und Maßnahmen zur Kinder- und Jugendpolitik
 - Förderung, Partizipation, Begleitung und Mitarbeitergewinnung von jungen Ehrenamtlichen bis zum 27. Lebensjahr
 - Kinder- und Jugendbildung und Qualifizierung
 - Freiwilligendienste bei Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - Internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Kooperation/Netzwerke und Interessensvertretung bei/Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen
 - Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen
 - Konzeptentwicklung für den Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und Evaluation
 - Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- (2) Dem Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Junges Ehrenamt
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendbildung
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugenderholung
- (3) Zwei der drei Ressortleiter sollen zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.
- (4) Ein Mitglied der Leitung des Juniorteams des WTTV ist als Gast zu den Sitzungen des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit zugelassen.
- (5) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit, die stellvertretenden Vorsitzenden der Jugendvorstände der Bezirke und die Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch. [Dieser Absatz tritt am 1.7.2023 in Kraft.]

§ 7 Ausschuss für Jugendsport

- (1) Der Jugendsport wird durch den Ausschuss für Jugendsport repräsentiert, dessen Vorsitzender dem Vorstand für Sport gemäß § 28 der Satzung des WTTV angehört. Der Ausschuss für Jugendsport ist insbesondere zuständig für:
 - jugendsportliche Vertretung und jugendsportliche Maßnahmen im Vorstand für Sport des WTTV
 - Vergabe und Durchführung aller jugendsportlichen Veranstaltungen auf Verbandsebene
 - Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene
 - Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, Nominierung der Teilnehmer und Organisation/Durchführung der Betreuung
 - Entwurf des Terminplans, soweit es sich um jugendsportliche Veranstaltungen handelt
 - Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), über deren Auf- und Abstiegsregelung sowie über die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
 - Kooperation/Netzwerke und Interessensvertretung bei/Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen
 - Verbreitung und Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene
 - Konzeptentwicklung für den Bereich des Jugendsports und Evaluation
 - Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses für Jugendsport
- (2) Dem Ausschuss für Jugendsport gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Jungen 19
 - der Ressortleiter Mädchen 19
 - der Ressortleiter Jungen 15
 - der Ressortleiter Mädchen 15
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Organisation
 - der Cheftrainer
 - die Verbandstrainer

Bei Abstimmungen haben die Trainer insgesamt zwei Stimmen. Der Cheftrainer legt jeweils in Textform (E-Mail oder Brief) vor einer Sitzung des Ausschusses für Jugendsport fest, wer diese Stimmrechte ausübt.
- (3) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin beratend an:
 - der Aktivensprecher
 - die Aktivensprecherin

§ 8 Bezirksjugend

- (1) Die Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendwart wird beim Bezirksjugendtag gewählt (Die Wahl des Bezirksjugendwartes wird von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (2) In jedem Bezirk ist ein Bezirksjugendvorstand zu bilden, der beim Bezirksjugendtag gewählt wird und dessen Wahl von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen wird. Dem Bezirksjugendvorstand sollen der Bezirksjugendwart (Vorsitzender), ein Bezirksbeauftragter Jungen 19, ein Bezirksbeauftragter Mädchen 19, ein Bezirksbeauftragter Jungen 15, ein Bezirksbeauftragter Mädchen 15, ein Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs), ein Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs) und weitere Beisitzer für Jugendsport sowie ein Bezirksbeauftragter und ein Beisitzer für Kinder- und Jugendbezirksarbeit angehören. Der Beisitzer für Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Zum Bezirksjugendtag werden jeweils drei Delegierte der Kreisjugenden eingeladen; jeweils ein Delegierter der Kreisjugenden soll zum Zeitpunkt des Bezirksjugendtages unter 27 Jahren sein. Die Mitglieder des

Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind zum Bezirksjugendtag einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion. Der Bezirksbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Gast zu den Bezirksvorstandssitzungen zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Bezirksversammlung.

- (3) Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand
 - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
 - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
 - die Überwachung der Besetzung der Kreisjugenden ihrer Kreise und der Arbeit der Kreisjugenden ihrer Kreise
 - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
 - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
 - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
- (4) Der Bezirksjugendwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er von seinem gewählten Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes Folge zu leisten.
- (6) Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach § 72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

§ 9 Kreisjugend

- (1) Die Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand. Der Kreisjugendwart wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl des Kreisjugendwartes wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (2) In jedem Kreis ist nach Möglichkeit ein Kreisjugendvorstand zu bilden, der beim Kreisjugendtag gewählt wird und dessen Wahl von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird. Dem Kreisjugendvorstand sollen der Kreisjugendwart (Vorsitzender), ein Kreisbeauftragter Jungen 18, ein Kreisbeauftragter Mädchen 18, ein Kreisbeauftragter Jungen 15, ein Kreisbeauftragter Mädchen 15, ein Kreisressortleiter Einzelsport (Nachwuchs), ein Kreisressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs) und weitere Beisitzer für Jugendsport sowie ein Kreisbeauftragter und ein Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit angehören. Der Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein. Zum Kreisjugendtag wird jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden eingeladen; bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Kreisjugendtag. Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer des Kreises sind zum Kreisjugendtag einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion. Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.

- (3) Die Aufgaben des Kreisjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Ausschusses für Jugendsport übereinstimmen. Der Kreisjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
- die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugend
 - die Vertretung des Kreises bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV und des Bezirks
 - die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
 - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden ihrer Vereine
 - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
 - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
 - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Kreispokalsieger an den Bezirksjugendwart
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene
- (4) Der Kreisjugendwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Kreisjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er von seinem gewählten Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Kreisjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes und des Bezirksjugendvorstandes Folge zu leisten.
- (6) Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach § 72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/ Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

§ 10 Musterjugendordnung für Bezirke

- (1) Für Mitglieder, Verbandsangehörige und Bezirke gilt insbesondere die Musterjugendordnung für Bezirke. [Dieser Absatz tritt am 1.7.2023 in Kraft.]

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Jugendordnung wurde beim Verbandsjugendtag am 19.10.2019 beschlossen und bei den Verbandsjugendtagen am 1.11.2020, am 20.8.2021 und am 13.5.2022 geändert. Die letzte Änderung tritt ab dem 22.5.2022 in Kraft.

Ehrenordnung

1. Der WTTV ehrt verdiente Verbandsangehörige, Freunde und Förderer durch Verleihung der Bronzenen, Silbernen und Goldenen Ehrennadel sowie der Ehrenplakette (jeweils mit einer Urkunde), seine Mitglieder (Vereine) anlässlich langjähriger Mitgliedschaft mit einer Ehrenurkunde und dem Ehrenteller.

Die Entscheidungen über die Verleihung der Ehrennadeln und der Ehrenplakette trifft der Ausschuss für Ehrungen. Über die Verleihung von Spielernadeln an aktive Spieler entscheiden die Bezirke in eigener Zuständigkeit. Entscheidungen über die Ehrung mit Schiedsrichternadeln trifft der Ausschuss für Schiedsrichter.

2. Ungeachtet der sachlichen Voraussetzungen – d. h., ohne Rücksicht auf die Dauer der bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit und das Alter der betreffenden Person – können Mitarbeiter auf Antrag des Präsidiums geehrt werden, um sie für eine langfristige Tätigkeit für den Verband zu gewinnen. Soweit es um die Verleihung von Ehrennadeln geht, liegt die endgültige Entscheidung hierüber beim Ausschuss für Ehrungen.

3. Ehrungen für Personen

- 3.1 Der zu Ehrende muss mindestens drei Jahre vor Verleihung der Ehrenplakette, einer Ehren- oder Schiedsrichternadel noch ein Amt ausgeübt haben. Derselbe Zeitraum gilt für die aktive Spielertätigkeit anlässlich der Verleihung einer Spielernadel.

3.2 Kreis der zu Ehrenden

3.2.1 Mitglieder der Exekutiv- und Rechtsprechungsorgane des WTTV gemäß § 17 der Satzung, Mitglieder des Kontrollausschusses, Spielleiter im WTTV (Gruppe 1)

(gilt bis zum 30.6.2023)

3.2.1 Gruppe 1 (WTTV)

- Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung des WTTV (ohne hauptamtliche Mitarbeiter und Aktivensprecher)
- Mitglieder der Rechtsprechungsorgane oder des Kontrollausschusses gemäß § 17 Abs. 4 und 5 der Satzung des WTTV (jeweils ohne Ersatzbeisitzer)
- Spielleiter im WTTV

(gilt ab dem 1.7.2023)

3.2.2 Mitglieder der Bezirks- und Kreisvorstände (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart, Geschäftsführer, Sportwart, Damenwart, Seniorenwart, Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung, Beauftragter für Sportentwicklung), Mitglieder der Jugendvorstände (Gruppe 2)

(gilt bis zum 30.6.2023)

3.2.2 Gruppe 2 (Bezirke)

- Vorstands- und Ausschussmitglieder gemäß § 50 Abs. 2 bis 5 der Satzung des WTTV
- Mitglieder des Jugendvorstandes gemäß § 3 Abs. 2 der Musterjugendordnung für Bezirke
- Mitglieder der Bezirksspruchausschüsse

(gilt ab dem 1.7.2023)

3.2.3 Mitglieder der Ausschüsse in Bezirken und Kreisen, weitere Mitarbeiter in den Bezirken und Kreisen (Gruppe 3)

(gilt bis zum 30.6.2023)

3.2.3 Gruppe 3 (Bezirke)

- Weitere ehrenamtliche Mitarbeiter, soweit nicht in Gruppe 2 aufgeführt

(gilt ab dem 1.7.2023)

3.2.4 Ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen (Abteilungsleiter/Vorsitzender, Stellv. Abteilungsleiter/2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Jugendwart, Pressewart und Webmaster; Gruppe 4)

(gilt bis zum 30.6.2023)

3.2.4 Gruppe 4 (Vereine)

- Ehrenamtliche Mitarbeiter (Abteilungsleiter/Vorsitzender, Stellv. Abteilungsleiter/2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart, Sportwart, Damenwart, Jugendwart, Pressewart und Webmaster)

(gilt ab dem 1.7.2023)

3.2.5 weitere ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vereinen (Gruppe 5)

(gilt bis zum 30.6.2023)

3.2.5 Gruppe 5 (Vereine)

- Weitere ehrenamtliche Mitarbeiter, soweit nicht in Gruppe 4 aufgeführt

(gilt ab dem 1.7.2023)

3.2.6 Schiedsrichter (Gruppe 6)

(gilt bis zum 30.6.2023)

3.2.6 Gruppe 6: Schiedsrichter

(gilt ab dem 1.7.2023)

3.2.7 aktive Spieler (Gruppe 7)

(gilt bis zum 30.6.2023)

3.2.7 Gruppe 7: Aktive Spieler

(gilt ab dem 1.7.2023)

3.2.8 Freunde und Förderer, auch außerhalb des Verbandsgebietes (Gruppe 8)

(gilt bis zum 30.6.2023)

3.2.8 Gruppe 8: Freunde und Förderer, auch außerhalb des Verbandsgebietes

(gilt ab dem 1.7.2023)

3.2.9 Amtszeiten auf Bezirks- und Kreisebene vor dem 1.7.2023 sind den Gruppen 2 bzw. 3 zuzuordnen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Ausschuss für Ehrungen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

3.3 Sachliche Voraussetzungen der Ehrung

Die Ehrung – unter Hinweis auf den Punkt 3.1 – ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit sein Amt nach 3.2.1 bis 3.2.6 ausgeübt oder als aktiver Spieler am Sportgeschehen teilgenommen hat. Diese Zeit beträgt:

3.3.1 in Gruppe 1

für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 10 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Ehrenplakette: 30 Jahre

3.3.2 in Gruppe 2

für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 10 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Ehrenplakette: 30 Jahre

3.3.3 in Gruppe 3

für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 30 Jahre
für die Verleihung der Ehrenplakette: 40 Jahre

3.3.4 in Gruppe 4

für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 30 Jahre
für die Verleihung der Ehrenplakette: 40 Jahre

Für die Verleihung der Ehrenplakette sind zusätzlich mindestens 10 Jahre herausragender ehrenamtlicher Tätigkeit in den Gruppen 1 oder 2 erforderlich.

3.3.5 in Gruppe 5

für die Verleihung der Bronzenen Ehrennadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Ehrennadel: 25 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel: 35 Jahre

3.3.6 in Gruppe 6

für die Verleihung der Bronzenen Schiedsrichternadel: 15 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Schiedsrichternadel: 20 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Schiedsrichternadel: 30 Jahre

3.3.7 in Gruppe 7

für die Verleihung der Bronzenen Spielernadel: 30 Jahre
für die Verleihung der Silbernen Spielernadel: 40 Jahre
für die Verleihung der Goldenen Spielernadel: 50 Jahre

3.3.8 Die Ehrungen in Gruppe 8 richten sich nach Art und Umfang der erworbenen Verdienste. Zur Verleihung können die Bronzene und die Silberne Ehrennadel kommen.

3.4 Der Ausschuss für Ehrungen kann in besonderen Ausnahmefällen Ehrungen unterhalb der in 3.3.1 bis 3.3.7 genannten Zeiträume zustimmen, wenn dies durch Art und Umfang der erworbenen Verdienste überzeugend zu rechtfertigen ist.

- 3.5 Sehr verdiente Verbandsangehörige, die Außergewöhnliches als Mitarbeiter geleistet haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch den Verbandstag förmlich beschlossen.
- 3.6 Wenn der Verbandspräsident nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er unter Verleihung eines Ehrenbriefes durch Beschluss des Verbandstages zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- 3.7 Der Albrecht-Nikolai-Pokal wird einmal im Jahr verliehen. Er wird Vereinen oder Mannschaften, Spielerinnen oder Spielern, aber auch Amtsträgern zugesprochen, die wegen sportlicher Erfolge, ihres vorbildlichen Verhaltens oder ihres langjährigen verdienstvollen und selbstlosen Wirkens für den Tischtennissport hervorgetreten sind. Die Entscheidung über die Vergabe obliegt dem Präsidium.

4. Ehrungen für Vereine/Abteilungen

Eine Ehrung erfolgt nach langjähriger Mitgliedschaft durch Verleihung einer Ehrenurkunde oder des Ehrentellers. Der hierfür maßgebliche Zeitraum beträgt

25 Jahre	Ehrenurkunde
50 Jahre	Ehrenteller mit Gravur „50 Jahre“
75 Jahre	Ehrenteller mit Gravur „75 Jahre“
100 Jahre	Ehrenteller mit Gravur „100 Jahre“

Maßgeblich für den Zeitraum ist die Mitgliedschaft im WTTV, beginnend mit dem Eintrittsjahr, ggf. unter Berücksichtigung von Unterbrechungen.

5. Antragstellung

- 5.1 Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern, vom Präsidium, den Vorständen und Ausschüssen des WTTV sowie von den Bezirken und Kreisen gestellt werden.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- 5.1 Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern, vom Präsidium, den Vorständen und Ausschüssen des WTTV sowie von den Bezirken gestellt werden.

(gilt ab dem 1.7.2023)

- 5.2 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über click-TT.

- 5.3 Anträge von Mitgliedern sind durch Verarbeitung der vereinsseitig in click-TT eingetragenen Amtszeiten zu begründen. Sie sind von den zuständigen Kreisen und Bezirken zu prüfen und danach zu befürworten oder abzulehnen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- 5.3 Anträge von Mitgliedern sind durch die vereinsseitig in click-TT eingetragenen Amtszeiten zu begründen. Sie sind von den zuständigen Bezirken zu prüfen und danach zu befürworten oder abzulehnen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

5.4 Anträge von Kreisen bedürfen zunächst der Prüfung und Befürwortung durch den zuständigen Bezirk. Von den Bezirken befürwortete sowie bezirks- oder verbandsseitig gestellte Anträge liegen direkt danach dem Ausschuss für Ehrungen zur Prüfung vor.

(gilt bis zum 30.6.2023)

5.4 Von den Bezirken bzw. verbandsseitig gestellte Anträge gehen direkt dem Ausschuss für Ehrungen zur Prüfung zu.

(gilt ab dem 1.7.2023)

6. Entscheidung über die Ehrung

6.1 Über die abschließende Genehmigung des Ehrungsantrages und den Zeitpunkt hierfür entscheidet der Ausschuss für Ehrungen in alleiniger Verantwortung bzw. nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.

6.2 Darüber, in welcher Höhe gleichzeitig ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeiten, ggf. in verschiedenen Gruppen gemäß Punkt 3.3, auf die Gesamtzeit der Tätigkeit angerechnet werden, entscheidet der Ausschuss für Ehrungen im Rahmen seiner Geschäftsordnung bzw. nach eigenem Ermessen.

6.3 Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Die Bezirke und Kreise können in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Ehrungen vornehmen.

(gilt bis zum 30.6.2023)

7.1 Die Bezirke dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Ehrungen vornehmen.

(gilt ab dem 1.7.2023)

7.2 Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen. Der vorgesehene Rahmen der Ehrung, ggf. ergänzt durch das dazugehörige Datum, ist im Bemerkungsfeld des Antrages einzutragen.

Diese Ehrenordnung wurde zuletzt durch Beschluss des Vorstandstages vom 22.5.2022 geändert.

Schiedsrichter- ordnung

1. Zweck der Schiedsrichterordnung

Die Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichter-Organisation auf Verbands- und Bezirksebene und dient der Schaffung und dem Erhalt einheitlicher Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (WTTV).

Die Schiedsrichter-Organisation umfasst alle Schiedsrichter (SR) mit gültiger Lizenz, die einem Verein des WTTV angehören.

2. Träger der Organisation des Schiedsrichterwesens im WTTV

2.1 Träger auf Verbandsebene ist der Ausschuss für Schiedsrichter (AfSR). Der Vorsitzende ist zugleich Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) des WTTV.

2.2 Träger auf Bezirksebene ist der Ressortleiter Schiedsrichter (BRSR) und ggf. der dortige Ausschuss für Schiedsrichter.

2.3 Die Zugehörigkeit eines SR zu einem Bezirk definiert sich durch seine Vereinszugehörigkeit (ggf. über die Meldung als Pflichtschiedsrichter gemäß WO F 2.5). Der AfSR entscheidet über Wechselanträge mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

3. Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse

3.1 Die Zusammensetzung des AfSR regelt die Satzung.

3.2 Die Zusammensetzung eines etwaigen Ausschusses für Schiedsrichter im Bezirk regelt die Bezirkssatzung. Den Vorsitz hat der Ressortleiter Schiedsrichter (BRSR).

3.3 Alle Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse müssen lizenzierte SR mit gültiger Lizenz sein. Sofern die erforderliche Lizenz während der Amtszeit ungültig wird, scheidet das betreffende Mitglied des Schiedsrichterausschusses automatisch aus.

4. Aufgaben des Schiedsrichterausschusses auf Verbandsebene (AfSR)

4.1 Der AfSR regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WTTV und entscheidet diesbezüglich in eigener Zuständigkeit.

4.2 Aufgabenbereiche

- Beratung der Verbandsorgane in Fragen des Schiedsrichterwesens und der Internationalen Tischtennisregeln einschließlich Regelauslegungen
- Vertretung der Schiedsrichterinteressen in Gremien
- Vermittlung von Regelkenntnissen im WTTV
- Überwachung einheitlicher Regelanwendung; Erstellung von Gutachten in strittigen Fällen
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem DTTB-Ressort Schiedsrichter (DTTB-RSR)
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterorganisation auf Bezirksebene
- Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterorganisationen anderer Mitgliedsverbände des DTTB
- Ausbildung, Prüfung, Fortbildung und Coaching von SR
- Ausbildung von SR zu Schlägertestern
- Förderung talentierter und engagierter SR (u. a. Perspektivteam)
- Nominierung von Verbandsschiedsrichtern (VSR) für den Prüfungslehrgang zum Nationalen Schiedsrichter (NSR)
- Meldung von NSR für die Prüfung zum Internationalen Schiedsrichter (IU) an das DTTB-RSR
- Meldung von NSR für die Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter (NOSR) an das DTTB-RSR
- Erteilung und Aberkennung von Schiedsrichterlizenzen auf Verbandsebene
- Einsatz von SR auf Bundesebene, soweit nicht vom DTTB geregelt
- Einsatz von SR in der TTBL und den Bundesspielklassen
- Einsatz von SR bei Verbandsveranstaltungen
- Definition von Rahmenbedingungen für Verbandsaufsichten unter Einhaltung der WO

- Genehmigung von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 (außer andro WTTV-Cup) und A 11.3.2, die bezirksübergreifend oder für weitere Verbände offen sind
 - Pflege und Anwendung der Schiedsrichterordnung
 - Erarbeitung von Änderungsvorschlägen an Satzung und Ordnungen sowie den Internationalen Tischtennisregeln und Regelauslegungen
 - Durchführung von Ehrungen
- 4.3 Die AfSR-interne Verteilung der Aufgaben wird in der Geschäftsordnung des Ausschusses für Schiedsrichter geregelt.
- 4.4 Der Vorsitzende des AfSR oder ein durch den Vorsitzenden benannter Vertreter nimmt an den vom DTTB-RSR organisierten Arbeitstagen mit allen VSRO der Mitgliedsverbände teil.
- 4.5 Die Ressortleiter für Ausbildung und Fortbildung oder ihre Vertreter nehmen an den DTTB-RSR organisierten Arbeitstagen mit den SR-Lehrwarten der Mitgliedsverbände teil.
- 4.6 Der AfSR kann zur Beratung und Unterstützung für die Bewältigung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter benennen und zweckgebundene, temporäre Arbeitsgruppen bilden.
- 4.7 Der AfSR kann zwecks Konkretisierung von Zuständigkeiten, Aufgaben(-verteilung) und Vorgehensweisen mit Bezug zum Schiedsrichterwesen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien mit absoluter qualifizierter Mehrheit verabschieden und veröffentlichen. Die getroffenen Regelungen sind für alle Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung bindend.

5. Aufgaben der Schiedsrichterorganisation auf Bezirksebene

5.1 Aufgabenbereiche

- Beratung der Bezirksorgane in Fragen des Schiedsrichterwesens und der Internationalen Tischtennisregeln
- Vertretung der Schiedsrichterinteressen in Gremien des Bezirks
- Akquise neuer SR
- Einsatz von SR für Veranstaltungen des Bezirks
- Einsatz von SR bei Verbandsaufsichten im Bezirk
- Einsatz von SR bei Regional- und Oberligaspielen im Bezirk
- Organisation von Hospitationen für neue VSR im Bezirk
- Unterstützung des AfSR u. a. im Rahmen der Einsatzplanung, der Vermittlung von Regelkenntnissen und der Organisation von Veranstaltungen auf Verbandsebene sowie bei Förderung und Coaching von SR
- Genehmigung von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2, die nur offen für den betreffenden Bezirk sind

5.2 Die Aufgaben werden in Eigenverantwortung organisiert.

6. Tagung mit den Ressortleitern Schiedsrichter der Bezirke

- 6.1 Der AfSR organisiert mindestens einmal jährlich eine Tagung mit den BRSR oder deren Vertretern.
- 6.2 Der AfSR lädt mindestens zwei Wochen vor der Tagung unter Nennung von Tagesordnung, Ort und Termin ein.
- 6.3 Auf Antrag kann der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit weitere Teilnehmer zulassen.
- 6.4 Über den Verlauf der Tagung erstellt der AfSR ein Protokoll, welches innerhalb von vier Wochen allen BRSR und dem Präsidium zugesendet wird.

7. Perspektivteam

- 7.1 Das Perspektivteam besteht aus talentierten und engagierten VSR, die auf eine etwaige Nominierung zum NSR-Prüfungslehrgang vorbereitet werden.
- 7.2 Der AfSR ist für die Organisation und Betreuung des Perspektivteams zuständig und kann von weiteren erfahrenen SR unterstützt werden.
- 7.3 Das Perspektivteam kommt mindestens zweimal jährlich zur Weiterbildung zusammen.
- 7.4 Ein Verbandsschiedsrichter scheidet mit bestandener Prüfung zum NSR automatisch aus dem Perspektivteam aus.
- 7.5 Ein BRSR kann Kandidaten für das Perspektivteam vorschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der AfSR.

8. SR-Lizenzen

- 8.1 Im WTTV gibt es zwei Schiedsrichterlizenzen:
 - Verbandsschiedsrichter am Tisch (VSRaT)
 - Verbandsschiedsrichter (VSR)
- 8.2 Verbandsschiedsrichter am Tisch (VSRaT)
 - 8.2.1 Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz VSRaT sind das Mindestalter von 14 Jahren und die Mitgliedschaft in einem Verein des WTTV.
 - 8.2.2 Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSRaT bestanden haben, erhalten die VSRaT-Lizenz mit einer Gültigkeit von zwei Spielzeiten. Die Lizenzgültigkeit kann nicht verlängert werden.
 - 8.2.3 Die VSRaT-Lizenz berechtigt, als SR oder SR-Assistent am Tisch zu fungieren.
 - 8.2.4 Eine VSRaT-Lizenz kann durch Komplettierung der Ausbildung zur VSR-Lizenz erweitert werden.
- 8.3 Verbandsschiedsrichter (VSR)
 - 8.3.1 Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz VSR sind das Mindestalter von 16 Jahren und die Mitgliedschaft in einem Verein des WTTV.
 - 8.3.2 Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSR bestanden haben, erhalten die VSR-Lizenz mit einer Gültigkeit von zwei Spielzeiten.
- 8.4 Die Pflege der SR-Lizenzen erfolgt in click-TT durch den AfSR. Für die Aktualität der Kontaktdaten in click-TT ist der SR verantwortlich.

9. Gültigkeit einer SR-Lizenz

- 9.1 Die Gültigkeit einer VSR- und VSRaT-Lizenz bezieht sich in der Regel auf den Zeitraum einer Spielzeit.
- 9.2 Die Gültigkeit einer VSR-Lizenz kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung um zwei Spielzeiten verlängert werden.
- 9.3 Die Bedingungen für die Verlängerung der VSR-Lizenzgültigkeit gelten auch für VSR, die Inhaber einer nationalen oder internationalen SR-Lizenz sind.
- 9.4 Eine SR-Lizenz kann jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – zurückgegeben werden.

9.5 Die SR-Lizenz kann aberkannt werden, wenn der SR

- mit Auftreten und Entscheidungen gegen die Internationalen TT-Regeln verstößt,
- gegen den Ehrenkodex verstößt,
- geplante SR-Einsätze mehrmals nicht wahrgenommen hat,
- durch grob unsportliches Verhalten das Ansehen der SR-Organisation beschädigt oder dem Tischtennisport im Allgemeinen Schaden zugefügt hat.

Für die Aberkennung ist Einstimmigkeit im AfSR erforderlich. Enthaltungen werden nicht als Zustimmung gewertet. Falls der SR Mitglied des AfSR ist, zählt seine Stimme nicht zum Abstimmungsergebnis. Die Entscheidung wird mitsamt Begründung dem SR schriftlich mitgeteilt.

9.6 Bei Rückgabe oder Aberkennung der SR-Lizenz gibt der Lizenzinhaber den VSR- oder VSRaT-Ausweis an den WTTV zurück.

9.7 Die Gültigkeit endet automatisch, wenn der SR nicht mehr einem Verein des WTTV angehört.

9.8 Über die Anerkennung einer VSR-Lizenz aus einem anderen Mitgliedsverband entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

9.9 Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

10. Status einer SR-Lizenz

10.1 Der Status einer VSR- und VSRaT-Lizenz kann entweder aktiv oder passiv sein.

10.2 SR mit einer aktiven VSR- oder VSRaT-Lizenz können SR-Einsätze im WTTV wahrnehmen.

10.3 Um den aktiven Status aufrechtzuerhalten, bedarf es des Nachweises von mindestens fünf Einsatztagen als VSR bzw. mindestens drei Einsatztagen als VSRaT je Spielzeit im Verbandsgebiet. Es liegt in der Verantwortung des SR, von den angebotenen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

10.4 Eine aktive Lizenz kann auf eigenen Wunsch passiv gesetzt werden. Der SR hat dies gegenüber dem AfSR in Textform zu erklären.

10.5 SR mit einer passiven VSR- und VSRaT-Lizenz können keine Einsätze wahrnehmen.

10.6 Durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung kann eine passive Lizenz reaktiviert werden.

10.7 Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

11. Meldung von Schiedsrichtern im Rahmen der Vereinsmeldung

11.1 SR mit gültiger VSRaT- und VSR-Lizenz werden als gemeldete SR anerkannt.

11.2 Die Tätigkeit als SR wird anerkannt, wenn der SR mindestens drei (VSRaT) bzw. mindestens fünf (VSR) SR-Einsätze in der betreffenden Spielzeit wahrgenommen hat.

11.3 Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

12. SR-Ausbildung

12.1 Ausbildungen zum SR werden bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – vom AfSR angeboten und im Seminarkalender von click-TT öffentlich ausgeschrieben.

12.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder eines Vereins, der dem WTTV angehört, und die Voraussetzungen der angestrebten Lizenz erfüllen. Über die Zulassung entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

12.3 Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den AfSR festgelegt und orientieren sich an der Empfehlung des DTTB-RSR zur Ausbildung von VSR.

- 12.4 Ausbildung und Prüfung werden durch Mitglieder des AfSR und benannte Mitarbeiter durchgeführt bzw. abgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen lizenzierte SR mit gültiger Lizenz sein.
- 12.5 Prüfungsvoraussetzung ist die Teilnahme an allen definierten Ausbildungsteilen. Sie darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- 12.6 Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfungskriterien und Bestimmungen zum Bestehen der Prüfung werden vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt und richten sich nach den Vorgaben des DTTB-RSR. Die Entscheidungen der Prüfer sind endgültig.
- 12.7 Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Nach bestandener Prüfung erhält der SR einen SR-Ausweis.
- 12.8 Zur Ausbildung gehören nach bestandener Prüfung zwei Hospitationen, die vom zuständigen Bezirk zu organisieren sind. Die erste Hospitation dient dazu, gemeinsam mit einem erfahrenen SR einen anderen SR bei seinem Einsatz zu beobachten. Bei der zweiten Hospitation begleitet ein erfahrener SR den neuen VSR bei seinem ersten Einsatz.
- 12.9 Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

13. SR-Fortbildung

- 13.1 Der AfSR bietet jährlich VSR-Fortbildungen an. Teilnahmeberechtigt sind alle SR mit einer VSR- oder VSRaT-Lizenz. Die Anmeldung erfolgt über den Seminar kalender von click-TT.
- 13.2 Der Inhalt der Fortbildungen orientiert sich an den Empfehlungen des DTTB-RSR zur Fortbildung von VSR.
- 13.3 Die Teilnahme wird als erfolgreich gewertet, wenn mindestens 60% der Fragen im durchgeführten Regeltest vom Schiedsrichter richtig beantwortet worden sind. Die Regelfragen beziehen sich auf die Lehrinhalte für VSR.
- 13.4 Nach Bedarf organisiert der AfSR weitere SR-Fortbildungen zu Einzelthemen.

14. SR-Einsatz

- 14.1 SR müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben.
- 14.2 Für die Einsatzplanung im Spielbetrieb sind die zuständigen Ausschussmitglieder auf Verbands- und Bezirksebene verantwortlich.
- 14.3 Weitere Einsatzmöglichkeiten insbesondere bei Turnieren auf Verbandsebene werden im Einsatzplan auf der Homepage des WTTV veröffentlicht.
- 14.4 Der Schiedsrichterbedarf ergibt sich aus den Bestimmungen zur jeweiligen Veranstaltung.
- 14.5 VSR unter 18 Jahren dürfen unter beratender Begleitung eines SR mit Zustimmung des AfSR als OSR eingesetzt werden.
- 14.6 Kann ein Einsatz nicht wahrgenommen werden, so ist der jeweils zuständige Einsatzleiter umgehend über die Absage zu informieren, sodass eine Ersatznominierung vorgenommen werden kann.

15. SR-Kleidung

- 15.1 Alle SR haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Für die Anschaffung kann der SR beim AfSR einen Kostenzuschuss beantragen.
- 15.2 Für Verbandsschiedsrichter (am Tisch) gilt: schwarze lange Hose, schwarzes Hemd mit WTTV-Logo (optional), Sportschuhe und Namensschild. In Abhängigkeit von der ausgeübten Funktion (OSR, SRE oder ST) wird die Kleidung um das entsprechende Funktionsschild ergänzt. Übergangsweise bis 30.6.2023 ist eine dunkelgraue Hose zulässig.
- 15.3 Die Kleiderordnung für nationale und internationale SR folgt den Vorgaben des DTTB und der ITTF.
- 15.4 Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann der OSR die Kleiderordnung anpassen (z. B. das Tragen eines gleichfarbigen, wärmenden Oberteils).

16. Kostenerstattung

- 16.1 Die Tätigkeit als SR ist ehrenamtlich.
- 16.2 Die Höhe der Kostenerstattung bei Einsätzen ergibt sich aus den Ordnungen.
- 16.3 In allen anderen Fällen erfolgt die Kostenerstattung gemäß § 49 der Satzung.

17. Schlussbestimmung

Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den WTTV und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 22.5.2022 geändert.

Bestimmungen bei An- oder Abmeldungen von Vereinen

1. Grundlage

Vereine bzw. Tischtennisabteilungen sind Mitglieder des Verbandes im Sinne des Abschnitts II der Satzung. Nachfolgend wird nur der Begriff ‚Verein‘ verwendet.

2. Anmeldung eines Vereins

Der vollständig ausgefüllte Aufnahmeantrag des Vereins – versehen mit den rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins – ist an die Geschäftsstelle des WTTV zu senden.

Der Aufnahmeantrag wird durch die Geschäftsstelle des WTTV zur Verfügung gestellt und bearbeitet. Sie

(gilt bis zum 30.6.2023)

Der Aufnahmeantrag wird durch die Geschäftsstelle des WTTV bearbeitet. Sie

(gilt ab dem 1.7.2023)

- stellt eine Aufnahmebestätigung aus (vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums gemäß § 5 der Satzung) und übersendet diese an den Verein sowie je eine Kopie an den zuständigen Kreis und Bezirk

Einwände gegen die Aufnahme des Vereins können seitens des Kreises innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Übersendung der Aufnahmebestätigung vorgetragen werden.

- weist den Verein auf die maßgeblichen Schriftsätze des WTTV (Satzung und Ordnungen, Wettspielordnung, click-TT-Handbuch für Vereine, Anschriftenverzeichnis usw.) hin, bezeichnet die Fundstellen auf der Homepage des WTTV oder übermittelt die Dateien per E-Mail

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- stellt eine Aufnahmebestätigung aus (vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums gemäß § 5 der Satzung) und übersendet diese an den Verein sowie je eine Kopie an den zuständigen Kreis und Bezirk

Einwände gegen die Aufnahme des Vereins können seitens des Bezirks innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Aufnahmebestätigung vorgetragen werden.

- weist den Verein auf die maßgeblichen Schriftsätze des WTTV (Satzung und Ordnungen, Wettspielordnung mit den Durchführungsbestimmungen des WTTV, click-TT-Handbuch für Vereine usw.) hin, bezeichnet die Fundstellen auf der Homepage des WTTV oder übermittelt die Dateien per E-Mail

(gilt ab dem 1.7.2023)

- richtet den Verein in click-TT ein, vergibt eine Vereinsnummer und übermittelt Zugangsdaten als Vereinsadministrator für max. zwei namentlich bekanntgemachte Personen
- übersendet dem Verein eine Rechnung über Jahresbeiträge

3. Abmeldung eines Vereins

Eine formlose Abmeldeerklärung des Vereins – versehen mit den rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins – ist an die Geschäftsstelle des WTTV zu senden.

Die Abmeldung wird durch die Geschäftsstelle des WTTV bearbeitet. Sie

- informiert den zuständigen Bezirk und Kreis über die beabsichtigte Abmeldung
Einwände hiergegen bzw. Hinweise auf Zahlungsrückstände oder andere bisher offene Verpflichtungen können seitens des Bezirkes und des Kreises innerhalb einer Frist von 14 Tagen vorgetragen werden.
- stellt eine Abmeldebescheinigung aus und übersendet diese an den Verein sowie jeweils eine Kopie an den zuständigen Bezirk und Kreis. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WTTV und seinen Gliederungen nachgekommen ist.
Der Austritt wird erst zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam. § 5 (2) der Finanzordnung bleibt unberührt.

(gilt bis zum 30.6.2023)

-
- informiert den zuständigen Bezirk über die beabsichtigte Abmeldung
Einwände hiergegen bzw. Hinweise auf Zahlungsrückstände oder andere bisher offene Verpflichtungen können seitens des Bezirkes innerhalb von 14 Tagen vorgetragen werden.
 - stellt eine Abmeldebescheinigung aus und übersendet diese an den Verein sowie eine Kopie an den zuständigen Bezirk. Voraussetzung hierfür ist, dass der Verein allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem WTTV und seinem Bezirk nachgekommen ist.
Der Austritt wird erst zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam. § 5 Abs. 2 der Finanzordnung bleibt unberührt.

(gilt ab dem 1.7.2023)

4. Namensänderung von Vereinen, Zusammenschluss von Vereinen

Namensänderungen von Vereinen sind der Geschäftsstelle des WTTV unter Vorlage der entsprechenden satzungsgemäßen Beschlüsse – ggf. durch Vorlage eines aktuellen Vereinsregisterauszuges – umgehend mitzuteilen.

Der Anschluss eines Vereins an einen anderen oder der Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein ist nur zulässig bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

Ordnung zur
Regelung der
Untergliederungen
(ab 1.7.2023: Bezirke)

1. Aufgaben der Untergliederungen (ab 1.7.2023: Aufgaben der Bezirke)

a) Durchführung von Sportveranstaltungen, Kadertraining und Spielbetrieb auf der Ebene der Untergliederung
(gilt bis zum 30.6.2023)

a) Durchführung von Sportveranstaltungen, Trainingsmaßnahmen und Spielbetrieb auf Bezirksebene
(gilt ab dem 1.7.2023)

b) Sportentwicklung: Qualifizierung von Mitarbeitern, Vereinsberatung und -entwicklung, Kooperation mit KSB/SSB

c) Verwaltung: Spielleitung, allgemeine Verwaltung, organisatorische Maßnahmen (z. B. für Versammlungen), Personal (Ehrenamtliche, Übungsleiter/Trainer), Homepage, Datenschutz (Pflichten nach DSGVO, Compliance)

d) Finanzen: Kontoführung, Kassenführung, Kostenerhebung bei Vereinen (Beiträge, Gebühren, Ordnungsstrafen)

2. Vertretungsmacht und Vollmachten für Untergliederungen ((ab 1.7.2023: ... der Bezirke)

Die Untergliederungen wählen im Rahmen ihrer jeweiligen Bezirks- und Kreisversammlung gem. § 50 (1) Vorsitzende und einen Kassenwart. Diese vertreten den Verband bei den üblichen Geschäften, insbesondere bei:

(gilt bis zum 30.6.2023)

Die Bezirke wählen im Rahmen ihres jeweiligen Bezirkstages gemäß § 50 Abs. 1 Vorsitzende und einen Vorstand Finanzen. Diese vertreten den Verband bei den üblichen Geschäften, insbesondere bei

(gilt ab dem 1.7.2023)

a) Abschluss von Kaufverträgen über Materialien für den Sportbetrieb, insbesondere Urkunden, Pokale, Medaillen, Präsente, Kleidungsstücke

b) Abschluss von Kaufverträgen über Bürobedarf

c) Abschluss von Versicherungen, Abonnements

d) Abschluss von Verträgen zur Nutzungsüberlassung von Räumen, insbesondere für Versammlungen und Besprechungen

e) Beauftragung von speziellen Dienstleistern (außer Rechtsanwälten und Steuerberatern)

f) Abschluss von Vereinbarungen mit Vereinsmitgliedern, die an einem von der Untergliederung des WTTV organisierten Training teilnehmen

(gilt bis zum 30.6.2023)

f) Abschluss von Vereinbarungen mit Vereinsmitgliedern, die an einem vom Bezirk organisierten Training teilnehmen

(gilt ab dem 1.7.2023)

g) Führung des Kontos und der damit verbundenen Kassengeschäfte

h) Erteilung von Untervollmachten an die Mitglieder des Vorstandes der Untergliederung

(gilt bis zum 30.6.2023)

h) Erteilung von Untervollmachten an die Mitglieder des Bezirksvorstandes

(gilt ab dem 1.7.2023)

Das Präsidium stellt den so gewählten Personen jeweils eine Vollmacht zum Nachweis des Umfangs ihrer Vertretungsmacht aus.

3. Verpflichtungen der Untergliederungen (ab 1.7.2023: Verpflichtungen der Bezirke)

- a) Benennung der Vorstandsmitglieder und der Bevollmächtigten an den Verband
- b) jährliche Vorbereitung der Verträge für Ehrenamtliche und Übungsleiter/Trainer zur Unterschrift durch den Verband
- c) Einrichtung der Bankverbindung ausschließlich über den Verband
- d) Eingehen von Verpflichtungen auf Grundlage der Vollmacht ausschließlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten (Kontostand, Haushaltsplan)

e) Nutzung von DATEV zur Erfassung der Bezirks- und Kreiskassen
(gilt bis zum 30.6.2023)

e) Nutzung von DATEV zur Erfassung der Bezirkskassen
(gilt ab dem 1.7.2023)

- f) Zusammenarbeit mit dem Verband zur Gewährleistung von Datenschutz (Beachtung der DSGVO und der hierzu vom Verband erlassenen Regelungen)
- g) ausschließliche Nutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Internetpräsenz, Pflege der Seite
- h) Nutzung des WTTV-Briefbogens

4. Eingriffsrecht

- a) Das Präsidium kann in die Führung der Bezirke und Kreise eingreifen, wenn die dort zuständigen Organe gegen ihre Pflichten oder gegen die Satzung verstoßen.
- b) Dasselbe Recht haben die Bezirksvorsitzenden gegenüber den zugehörigen Kreisen.
(gilt bis zum 30.6.2023)

Das Präsidium kann in die Führung der Bezirke eingreifen, wenn die dort zuständigen Organe gegen ihre Pflichten oder gegen die Satzung verstoßen.
(gilt ab dem 1.7.2023)

Mustersatzung für Bezirke

Die Mustersatzung enthält sowohl vorgegebene Bausteine (normale Schrift), die nicht verändert werden dürfen, als auch Vorschläge (kursive Schrift, jeweils zusätzlich unterstrichen), die der Beschlussfassung des zuständigen Bezirkstages unterliegen (vorbehaltlich der Genehmigung durch den WTTV) und mit einer Änderung oder Erweiterung der Nummerierung einhergehen können.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Bezirk NAME und alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
3. Nicht Geregeltes unterliegt den einschlägigen höherrangigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
4. Anlagen zu dieser Satzung sind:
 - die Jugendordnung
 - die Finanzordnung
 - die Spielordnung
 - die Ehrenordnung
 - ...

§ 2 Organe des Bezirks

1. Organe des Bezirks sind:
 - a) Legislativorgane
 - der Bezirkstag
 - der Bezirksjugendtag
 - b) Exekutivorgane
 - der Bezirksvorstand
 - der Bezirksjugendvorstand
 - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
 - der Ausschuss für Sport
 - der Ausschuss für Sportentwicklung
 - c) Beauftragte
 - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
 - der Beauftragte für Ehrungen
2. Weitere Organe des Bezirks sind:
 - der Ausschuss für Finanzen
 - der Ausschuss für Kommunikation
 - der Ausschuss für Seniorensport
 - der Ausschuss für Schiedsrichter
 - der Ausschuss für Spielleitung
 - der Ausschuss für Ehrungen
3. Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirks. Er findet einmal im Jahr statt, spätestens vor dem Verbandstag. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
2. Der Vorsitzende des Bezirks beruft den Bezirkstag mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens drei Wochen vor dem Bezirkstag zuzuleiten.
3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben
 - die Vereine des Bezirks
 - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes

Das Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt alljährlich die Delegierten zum Verbandstag sowie zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung).

An dieser Stelle kann der Bezirkstag per Satzungsbeschluss darüber entscheiden, welche Ämter in welchem Jahr zu besetzen sind. Möglich sind:

- Wahlen für alle Ämter, so dass im Folgejahr keine Wahl stattfindet,
- Wahlen für einen Teil der Ämter, so dass im Folgejahr der jeweils andere Teil der Ämter zu besetzen ist.

Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.

6. Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.
8. Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
9. Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 4 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Vorstand Finanzen
 - der Vorstand Sport
 - der Vorstand Sportentwicklung
 - der Vorstand Kommunikation
 - der Vorsitzende des Jugendvorstandes
 - der Vorstand für besondere Aufgaben
2. Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht Vorstand Finanzen sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk.
4. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.

§ 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte

1. Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksamtes an.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.

§ 6 Ausschuss für Sport

1. Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
 - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - der Ressortleiter Seniorensport
 - der Ressortleiter Schiedsrichter
 - der Ressortleiter für besondere Aufgaben
3. Der Ausschuss für Sport ist zuständig für
 - ...

§ 7 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
 - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
 - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
 - der Ressortleiter Schulsport
 - der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung

§ 8 Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2

- *Ausschuss für Finanzen*
 1. *Dem Ausschuss für Finanzen gehören an:*
 - der Vorstand Finanzen als Vorsitzender
 - *zwei Ressortleiter*
 2. *Der Ausschuss für Finanzen ist zuständig für*
 - ...
- *Ausschuss für Kommunikation*
 1. *Dem Ausschuss für Kommunikation gehören an:*
 - der Vorstand Kommunikation als Vorsitzender
 - *zwei Ressortleiter*
 2. *Der Ausschuss für Kommunikation ist zuständig für*
 - ...
- *Ausschuss für Seniorensport*
 1. *Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:*
 - der Ressortleiter Seniorensport als Vorsitzender
 - *zwei Beisitzer*
 2. *Der Ausschuss für Seniorensport ist zuständig für*
 - ...
- *Ausschuss für Schiedsrichter*
 1. *Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:*
 - der Ressortleiter Schiedsrichter als Vorsitzender
 - *zwei Beisitzer*
 2. *Der Ausschuss für Schiedsrichter ist zuständig für*
 - ...
- *Ausschuss für Spielleitung*
 1. *Dem Ausschuss für Spielleitung gehören an:*
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene) als Vorsitzender
 - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
 - *die Spielleiter*
 2. *Der Ausschuss für Spielleitung ist zuständig für*
 - ...
- *Ausschuss für Ehrungen*
 1. *Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:*
 - der Beauftragte für Ehrungen als Vorsitzender
 - *zwei Beisitzer*
 2. *Der Ausschuss für Ehrungen ist zuständig für*
 - ...

§ 9 Bezirksjugend

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
6. Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Bezirkstages am DATUM geändert.

[Bei späteren Beschlussfassungen zusätzlich: Diese Satzung wurde durch Beschluss des Bezirkstages am DATUM geändert.]

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.

Musterjugendordnung für Bezirke

Die Musterjugendordnung enthält sowohl vorgegebene Bausteine (normale Schrift), die nicht verändert werden dürfen, als auch Vorschläge (kursive Schrift, jeweils zusätzlich unterstrichen), die der Beschlussfassung des zuständigen Bezirksjugendtages unterliegen.

Jugendordnung des Bezirks NAME

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
- (3) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (4) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
- (5) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks zuständig.

§ 2 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- (3) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag.
Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen beim Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail oder Brief) spätestens sechs Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.
- (6) Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind die Jugenden der Tischtennis-Abteilung antragsberechtigt.)

- (7) Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
- (8) Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
- (9) Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.
- (10) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnung setzen.
- (11) Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (12) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
- (13) Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Bezirksjugendtag vor. Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
- (14) Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
- (15) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

§ 3 Bezirksjugendvorstand

- (1) Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Dem Bezirksjugendvorstand gehören der Bezirksjugendwart (Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes), ein Bezirksressortleiter Jungen 19, ein Bezirksressortleiter Mädchen 19, ein Bezirksressortleiter Jungen 15, ein Bezirksressortleiter Mädchen 15, ein Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs), ein Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs) und weitere Beisitzer Jugendsport sowie ein Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit (Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes) und ein Bezirksbeisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit an.

Der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Vorsitzende des Bezirksvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.

- (2) In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Bezirksjugendwart, Bezirksressortleiter Mädchen 19, Bezirksressortleiter Jungen 15, Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs) und Bezirksbeisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Bezirksressortleiter Jungen 19, Bezirksressortleiter Mädchen 15, Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs), Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit und Beisitzer Jugendsport.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
 - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
 - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
 - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden
 - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
 - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
 - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
- (2) Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
- (3) Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Jugendordnung wurde dem Bezirkstag am **DATUM** vorgelegt und gilt seitdem als vom Bezirkstag beschlossener Handlungsleitfaden bis zu einer Beschlussfassung des Bezirksjugendtages.

Diese Jugendordnung wurde beim Bezirksjugendtag am **DATUM** beschlossen.

Geschäftsordnungen

Geschäftsordnung des Jugendvorstandes

I. Mitglieder des Jugendvorstandes

- (1) Dem Jugendvorstand gehören gemäß § 5 der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Beauftragte für Kooperation mit der Sportjugend NRW
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
- (2) Ein durch den Jugendvorstand bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Jugendvorstandes. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung des WTTV aus.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand ist gemäß § 5 der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV insbesondere zuständig für

- Planung und Verwendung der der Sportjugend des WTTV zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger (insbesondere für die Fördermittelverwaltung) sowie der der Sportjugend des WTTV zugewiesenen Mittel des WTTV
- Betreuung und Unterstützung der Bezirks- und Kreisjugenden
- Überwachung der Besetzung der Bezirksjugenden der Bezirke und der Arbeit der Bezirksjugenden der Bezirke
- Programmentwicklung für die Bereiche der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und des Jugendsports und Evaluation
- Öffentlichkeitsarbeit der Sportjugend des WTTV

III. Aufgaben der Mitglieder des Jugendvorstandes

Die Aufgaben der Mitglieder des Jugendvorstandes ergeben sich aus der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV und aus den Geschäftsordnungen der zugehörigen Ausschüsse.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Vorstandsmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung des WTTV.
- (5) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (2).
- (6) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung des WTTV – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium und an den Jugendvorstand zu senden.
- (7) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (8) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.

V. Ziele

- (1) Grundsätzliche Ziele der Sportjugend des WTTV ergeben sich aus § 2 und § 3 der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV.
- (2) Der Jugendvorstand setzt sich auf dieser Basis nachfolgende kurzfristige Ziele:
 - Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes für Öffentlichkeitsarbeit für die Sportjugend des WTTV
 - Betreuung, Begleitung und Beratung der Bezirks-, Kreis- und Vereinsjugenden und Unterstützung bei der Planung, Umsetzung und Evaluation von deren Aufgaben
- (3) Daraus ergeben sich nachfolgende mittel- und langfristige Ziele:
 - Planung, Umsetzung und Evaluation der Aufgaben unter II
 - Umsetzung von Programmen in Zusammenarbeit mit der Sportjugend NRW
 - Bereitstellung einer regelmäßigen BFD-/FSJ-Stelle für die Sportjugend des WTTV

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV und der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Jugendvorstandes gemäß § 5 der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV erfolgte am 27.10.2021.

Geschäftsordnung des Vorstands für Sport

I. Mitglieder des Vorstands

- (1) Dem Vorstand für Sport gehören gemäß § 28 der Satzung an:
 - der Vizepräsident Sport als Vorsitzender
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Erwachsenensport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendsport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Seniorensport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Schiedsrichter
 - der Beauftragte für Leistungssport
 - der Cheftrainer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands für Sport wählen in ungeraden Jahren – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Vorstands für Sport. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand für Sport ist gemäß § 28 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft
- die Koordination der Arbeit der Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand Sport zugeordnet sind
- die Überwachung des Spielbetriebs auf allen Ebenen des WTTV, wobei zu diesem Zweck der Vizepräsident Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich jeweils allein weisungsberechtigt sind
- den Entwurf und die Verabschiedung des Rahmenterminplanes
- die Auslegung der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung des DTTB
- die Genehmigung besonderer Bestimmungen auf Bezirks- und Kreisebene, falls sie im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung möglich und genehmigungspflichtig sind

III. Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands für Sport ergeben sich aus der Satzung und den Geschäftsordnungen der zugeordneten Ausschüsse.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (2) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Sachbearbeiter gemäß I (3).
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium und die Mitglieder des Vorstands für Sport zu senden.
- (4) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.

V. Ziele

- (1) Durch intensive Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit soll die Aktualität und Attraktivität der Internetportale click-TT und myTischtennis gesteigert werden.
- (2) Die Wettspielordnung bedarf einer langfristigen Verlässlichkeit. Änderungen bzw. Änderungsanträge zu den Durchführungsbestimmungen des WTTV sollen nach Möglichkeit zu einer Vereinfachung des Regelwerks führen.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums nach Maßgabe von § 26 der Satzung erfolgte am 7.9.2021.

Geschäftsordnung des Vorstands für Sportentwicklung

I. Mitglieder des Vorstands

- (1) Dem Vorstand für Sportentwicklung gehören gemäß § 29 der Satzung an:
 - der Vizepräsident Sportentwicklung als Vorsitzender
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Vereinsentwicklung
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Schulsport
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
 - der Beauftragte für Mädchen und Frauen
 - der Beauftragte für Integration
 - der Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt
- (2) Die Mitglieder des Vorstands für Sportentwicklung wählen in ungeraden Jahren – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Vorstands für Sportentwicklung. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand für Sportentwicklung ist gemäß § 29 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Vertretung des WTTV auf DTTB-Ebene, soweit es den Bereich Sportentwicklung betrifft
- die Initiierung und Begleitung von Bildungs- und Entwicklungsprojekten
- die Verknüpfung der Tätigkeitsfelder der Sportentwicklung
- die Intensivierung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Sportverein und Schule
- Programmentwicklung für sport- und gesellschaftspolitisch relevante Bereiche

III. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands für Sportentwicklung ergeben sich aus der Satzung, aus der Jugendordnung und aus den Geschäftsordnungen der zugehörigen Ausschüsse.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Vorstand für Sportentwicklung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Vorstandsmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (5) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3).
- (6) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium und die Mitglieder des Vorstands für Sportentwicklung zu senden.

- (7) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (8) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.
- (9) Der Vorstand für Sportentwicklung und die Ausschüsse für Vereinsentwicklung, für Schulsport und für Trainer-Aus- und Fortbildung treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung. Über Termin und Ort entscheidet der Vorsitzende. Über den Verlauf ist ein Protokoll vom zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3) zu führen, welches innerhalb von 14 Tagen den Teilnehmern der Arbeitstagung zuzusenden ist.

V. Ziele

- (1) Grundsätzliche Ziele in der Sportentwicklung des WTTV sind:
 - Tischtennis als Familiensport zu etablieren und dabei die demographischen Entwicklungen in Bezug auf Mitgliederrückgang, Sport der Älteren, Integration von Migranten, Förderung von Mädchen und (jungen) Frauen, Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen, Inklusion sowie Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit zu berücksichtigen
 - Tischtennis in gesellschaftlich relevanten Bereichen zu profilieren
 - die Anerkennung von Tischtennis als Bildungsträger und Gesundheitspartner in der Gesellschaft zu fördern
 - eine enge Verzahnung im Bereich der Sportentwicklung mit den Kreisen und Bezirken zu erreichen
 - mit Partnern aus Bildungs-, Sport-, Gesundheitsbereichen und mit gemeinnützigen Organisationen zusammenzuarbeiten
 - die Förderung der Aus- und Fortbildung von (qualifizierten) Mitarbeitern für alle Bereiche des WTTV
- (2) Der Vorstand für Sportentwicklung setzt sich auf dieser Basis nachfolgende kurzfristige Ziele:
 - Analyse, Bewertung und Perspektiventwicklung von Projekten, Maßnahmen und Fortbildungen des WTTV
 - Entwicklung neuer Angebotsformen des Tischtennissports in Schulen, im Betriebssport, Gesundheitssport und Familiensport sowie in der Inklusion
 - Mitarbeitergewinnung im „jungen Ehrenamt“
 - Etablierung von durchgeführten Projekten
- (3) Daraus ergeben sich nachfolgende mittel- und langfristige Ziele:
 - Etablierung des Sports Tischtennis in allen Handlungsfeldern außerhalb des Wettkampfsports (wie z. B. Kooperationen, Integration, Mitarbeiterentwicklung)
 - Darstellung der Sportentwicklung auf der Homepage des WTTV
 - Organisationsentwicklung in Bezug auf Mitgliedschaften und Organisationsformen

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 9.11.2021.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Erwachsenensport

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Erwachsenensport gehören gemäß § 30 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Einzelsport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Organisation
 - der Ressortleiter Turniere und Turnierserie
 - der Cheftrainer oder ein Verbandstrainer
- (2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:
 - der Beauftragte für Leistungssport
 - die Aktivensprecher
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Erwachsenensport wählen in ungeraden Jahren – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (4) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Erwachsenensport. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Erwachsenensport ist gemäß § 30 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen für Damen und Herren auf Verbandsebene
- die Entscheidung über die Anzahl der Teilnehmer bei Einzelmeisterschaften
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Betreuung
- den Entwurf des Terminplanes, soweit es sich um Veranstaltungen der Damen und Herren handelt
- die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Verbandsebene (Damen und Herren), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
- die Prüfung und Genehmigung aller weiterführenden Turniere im WTTV sowie aller Turniere im Rahmen einer Turnierserie
- die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen auf Verbandsebene (bei den Spielklassen des Nachwuchses auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport)

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung des gesamten Punktspielbetriebes von der Gruppeneinteilung zum Saisonbeginn bis zur Ansetzung und Durchführung von Entscheidungsspielen am Ende der Spielzeit. Er beruft alle Spielleiter auf Verbandsebene (vorbehaltlich der Zustimmung der Ausschussmitglieder und – im Falle der Nachwuchsklassen – des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport) und ist diesen gegenüber weisungsberechtigt.
- (2) Der Ressortleiter Einzelsport ist verantwortlich für alle Ranglistenspiele und Einzelmeisterschaften im Sinne der drei ersten Aufgaben des Punktes II. Er ist Ansprechpartner für alle Aktiven.
- (3) Der Ressortleiter Mannschaftssport ist maßgeblich beteiligt an allen Entscheidungen im Sinne des Punktes II, soweit sie den Punktspielbetrieb betreffen. Er ist außerdem verantwortlich für die Durchführung der Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene.

- (4) Dem Ressortleiter Organisation obliegt die Unterstützung aller Veranstaltungen der Damen und Herren, je nach Erfordernis z. B. in den Aufgabenfeldern Akquirierung von Ausrichtern, Materialtransport, Turnierleitung usw.
- (5) Der Ressortleiter Turniere und Turnierserie ist vorrangig zuständig für die Turnierserie des WTTV. Er prüft und genehmigt Turnieranträge, hält Kontakt mit Ausrichtern und Teilnehmern, kontrolliert Ergebnislisten (ggf. inkl. Korrektur und/oder Sanktionen), ist an der Weiterentwicklung der Turnierbestimmungen maßgeblich beteiligt, hält Kontakt zu anderen Verbänden, die Turnierserien veranstalten, und ist hauptverantwortlich für die Vergabe und Organisation des Finalturniers. Er ist außerdem zuständig für die Prüfung und Genehmigung aller weiterführenden Turniere des WTTV, seiner Bezirke und Kreise.
- (6) Die vorgenannten Aufgabenfelder können – mit Zustimmung des Vorsitzenden – anderen Mitgliedern des Ausschusses für Erwachsenensport zugeordnet werden.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (2) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem Ressortleiter Organisation.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium, den Vorstand für Sport und die Mitglieder des Ausschusses für Erwachsenensport zu senden.
- (4) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.
- (6) Der Ausschuss für Erwachsenensport und die Sportwarte der Bezirke treffen sich alljährlich – üblicherweise kurz nach Abschluss der Vereinsmeldung in click-TT – zu einem Erfahrungsaustausch. Allgemein verbindliche Beschlussfassungen sind anlässlich dieser Zusammenkunft nicht zulässig.
- (7) Der Vorsitzende, der Ressortleiter Mannschaftssport und die Spielleiter auf Verbandsebene treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch. Hierbei sind insbesondere einheitliche Verfahrensweisen im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Wettspielordnung und den Durchführungsbestimmungen des WTTV zu vereinbaren.

V. Ziele

- (1) Der Ausschuss für Erwachsenensport bemüht sich darum, innerhalb der nächsten Jahre die Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung verbandsweit weiter zu vereinheitlichen.
- (2) Der Ausschuss für Erwachsenensport setzt sich zum Ziel, die Turnierserie auch in Randgebieten des WTTV zu etablieren, um dem besonders dort anzutreffenden Rückgang der Vereinszahlen entgegenzuwirken.
- (3) Der Ausschuss für Erwachsenensport begleitet die persönliche und sportliche Entwicklung der Spieler des WTTV.
- (4) Er setzt sich für Verbesserungen bei der Organisation und Durchführung von offenen und weiterführenden Veranstaltungen ein.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 7.9.2021.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Jugendsport

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Jugendsport gehören gemäß der Jugendordnung des WTTV (7.1 u. 7.2) an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Jungensport
 - der Ressortleiter Mädchensport
 - der Ressortleiter Mannschaftssport
 - der Ressortleiter Schülersport
 - der Ressortleiter Schülerinnensport
 - der Verbandstrainer
 - der Jugend-Verbandstrainer
- (2) Bei Nominierungen gehören dem Ausschuss weiterhin mit Stimmrecht an:
 - der Aktivensprecher
 - die Aktivensprecherin
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport wählen – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (4) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Jugendsport. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Jugendsport ist gemäß § 31 der Satzung in sportlicher Hinsicht insbesondere zuständig für

- die Vertretung der Jugendinteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene sowie beim Landessportbund NRW
- für die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend auf Verbandsebene
- die Entscheidung über die Teilnehmerzahlen bei Ranglistenspielen und Einzelmeisterschaften auf Verbandsebene
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation bzw. Durchführung der Betreuung
- den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Jugend handelt
- die Entscheidung über die Zusammensetzung der Spielgruppen auf Verbandsebene (Mädchen und Jungen), deren Auf- und Abstiegsregelung sowie die Zahl der Aufsteiger und Qualifikanten der Bezirke
- die Verbreitung und die Förderung des Jugendsports auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende
 - entscheidet über laufende Angelegenheiten im sportlichen Jugendbereich
 - ist verpflichtet, dem Ausschuss für Jugendsport über alle Angelegenheiten der Jugend Auskunft zu geben
 - erstellt den Terminplan für die Jugend und stimmt ihn mit dem Ausschuss für Erwachsenensport ab
 - ist zuständig für die Vertretung der Jugendinteressen im Vorstand für Sport
 - die Vertretung der Jugend des WTTV beim Deutschen Tischtennis-Bund und dem Landessportbund NRW, gemeinsam mit dem Beauftragten für Kinder- und Jugendpolitik
 - ist zuständig für die Überwachung der Besetzung aller Jugendfunktionen

- ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Beirat und den Verbandstag
 - ist, gemeinsam mit dem Beauftragten für Kinder- und Jugendpolitik, zuständig für die Verwendung der der Verbandsjugend zur Verfügung stehenden Gelder (in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss, dem Vorstand für Sport sowie dem Vorstand für Sportentwicklung)
- (2) Der Ressortleiter Jungensport ist insbesondere
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Mädchensport sowie der Geschäftsstelle
 - zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Ranglistenturniere der Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Mädchensport sowie der Geschäftsstelle
 - Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen
- (3) Der Ressortleiter Mädchensport ist insbesondere
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Jungensport sowie der Geschäftsstelle
 - zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Ranglistenturniere der Jungen und Mädchen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Jungensport sowie der Geschäftsstelle
 - Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen
- (4) Der Ressortleiter Mannschaftssport ist insbesondere
- zuständig für die Gruppeneinteilung der NRW-Liga Jungen- und Mädchen
 - zuständig für die Auf-/Abstiegsregelung der NRW-Liga Jungen und Mädchen
 - zuständig für deren Spielplanerstellung sowie die Genehmigung der Mannschaftsmeldungen
 - zuständig für die Beantwortung von Fragen aus dem laufenden Spielbetrieb Jugend
 - zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften sowie der Qualifikationsveranstaltungen zur Deutschen Mannschaftsmeisterschaft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
 - Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen
- (5) Der Ressortleiter Schülersport ist insbesondere
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Schülerinnensport sowie der Geschäftsstelle
 - zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Ranglistenturniere der Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Schülerinnensport sowie der Geschäftsstelle
 - Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen
- (6) Der Ressortleiter Schülerinnensport ist insbesondere
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Schülersport sowie der Geschäftsstelle
 - zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Ranglistenturniere der Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit dem Ressortleiter Schülersport sowie der Geschäftsstelle
 - Mitglied im Schiedsgericht bei Jugendveranstaltungen
- (7) Der Verbandstrainer ist insbesondere zuständig für
- die Talentsichtung und -förderung im WTTV
 - die Koordination der Arbeit der in den Landesleistungsstützpunkten tätigen Honorartrainer
 - die gezielte Vorbereitung der Jugendlichen in Lehrgängen auf überregionale Veranstaltungen
 - die individuelle Betreuung der Jugendlichen bei überregionalen Veranstaltungen

- (8) Der Jugend-Verbandstrainer ist insbesondere
 - zuständig für die Talentsichtung und -förderung im WTTV
 - administrativ zuständig für die Leistungssportstruktur im WTTV (u. a. Landesleistungsstützpunkte)
- (9) Die Ressortleiter können sich hinsichtlich einzelner Aufgaben vertreten.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Jugendsport tritt mindestens dreimal je Spielzeit zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, er kann durch ein Ausschussmitglied vertreten werden.
- (5) Über jede Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands für Sport und des Ausschusses für Jugendsport zu versenden.
- (6) Der Ausschuss für Jugendsport sowie die Vertreter der Bezirke (maximal zwei pro Bezirk) treffen sich mindestens einmal jährlich, und zwar im zweiten Quartal, zu einer Arbeitstagung (Bezirksjugendwarte-Tagung). Über Termin und Ort entscheidet der Ausschuss für Jugendsport, wenn die vorherige Bezirksjugendwarte-Tagung hierzu keine Festlegung getroffen hat.
- (7) Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Wochen vor der Bezirksjugendwarte-Tagung durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendsport, der auch den Vorsitz führt.
- (8) Über den Verlauf der Bezirksjugendwarte-Tagung ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, welches innerhalb von vier Wochen den Bezirken zuzusenden ist.
- (9) Die Aufgaben der Bezirksjugendwarte-Tagung sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses für Jugendsport
 - Beratung zu Richtlinien der Jugendarbeit des WTTV sowie sonstigen Angelegenheiten des Jugendsports von grundsätzlicher Bedeutung
 - Beratung von Anträgen zum Verbandstag bzw. zur Beiratssitzung
 - Wahl der gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung des WTTV vom Verbandstag zu bestätigenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport, des Beauftragten für Kinder- und Jugendpolitik sowie Entlastung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport

V. Ziele

Der Ausschuss setzt sich folgende Ziele:

- Intensive Zusammenarbeit mit dem Vorstand für Sportentwicklung, um Kinder für den Tischtennisport zu begeistern
- intensive Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisjugendausschüssen
- Ausbau der Talentsichtung und -förderung
- Sicherung und Ausbau der Strukturen im Nachwuchsleistungssport
- möglichst hohe Transparenz bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 11.7.2015.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Seniorensport

I. Mitglieder des Ausschusses

Dem Ausschuss für Seniorensport gehören gemäß § 32 der Satzung an:

- der Vorsitzende
- der Ressortleiter Einzelsport
- der Ressortleiter Mannschaftssport
- der Ressortleiter Pressearbeit

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Seniorensport ist gemäß § 32 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Vertretung der Senioreninteressen in den nach der Satzung vorgesehenen Gremien auf Verbands- und Bundesebene
- für die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Verbandsebene
- die Festlegung der Teilnehmerzahlen bei Einzelmeisterschaften und der Anzahl der Mannschaften bei Mannschaftsmeisterschaften
- den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des DTTB, die Nominierung der Teilnehmer und die Organisation/Durchführung der Betreuung
- den Entwurf des Terminplanes, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

(1) Der Vorsitzende

- entscheidet über laufende Angelegenheiten im Seniorenbereich
- ist verpflichtet, dem Vorstand für Sport über alle Angelegenheiten der Senioren Auskunft zu geben
- ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandstag und den Beirat
- ist zuständig für den Kontakt mit den Bezirkssportwarten
- vertritt die Interessen der Senioren auf Bundesebene
- erstellt den Rechenschaftsbericht auf Verbandsebene
- ist zuständig für die Mitwirkung in den Schiedsgerichten
- koordiniert die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern
- betreut die Seniorinnen und Senioren bei offiziellen Meisterschaften
- ist zuständig für die Nominierungen im Nachgang zu den Meisterschaften

(2) Der Ressortleiter Einzelsport ist insbesondere

- Vertreter des Vorsitzenden
- zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Einzelmeisterschaften der Senioren und Seniorinnen sowie die Turnierleitung
- zuständig für die Erstellung von Setzlisten, Auslosungen, Benachrichtigungen der Teilnehmer
- zuständig für die Materialbeschaffung bei Einzelmeisterschaften (z. B. Pokale, Urkunden)
- zuständig für die Veröffentlichung von Ergebnissen
- zuständig für die Erstellung von Setzlisten
- zuständig für die Überwachung und Abstimmung der Quoten
- zuständig für die Mitwirkung in den Schiedsgerichten
- zuständig für die Vorbereitung der Nominierungen im Nachgang zu den Einzelmeisterschaften
- zuständig für Betreuung der Seniorinnen und Senioren bei offiziellen Einzelmeisterschaften auf Bundesebene

- (3) Der Ressortleiter Mannschaftssport ist insbesondere zuständig für
 - die Vorbereitung und Durchführung der Westdeutschen Mannschaftsmeisterschaften der Senioren und Seniorinnen
 - die Erstellung von Setzlisten, Auslosungen, Benachrichtigungen der teilnehmenden Mannschaften
 - die Materialbeschaffung bei Mannschaftsmeisterschaften (z. B. Pokale, Urkunden)
 - die Gruppeneinteilung und den Zeitplan
 - die Veröffentlichung von Ergebnissen
 - die Vorbereitung der Nominierungen im Nachgang zu den Mannschaftsmeisterschaften
 - die Betreuung der Seniorinnen und Senioren bei offiziellen Mannschaftsmeisterschaften auf Bundesebene
 - die Mitwirkung in den Schiedsgerichten
- (4) Der Ressortleiter Pressearbeit ist insbesondere zuständig für
 - die Vorbericht- und Ergebnisberichterstattung sämtlicher Seniorenveranstaltungen auf Verbandsebene
 - die Ergebnisberichterstattung der Senioren bei den Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften
 - die Mitwirkung in den Schiedsgerichten
 - die Mitarbeit bei der Durchführung der Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Seniorensport tritt mindestens viermal je Spielzeit zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden, er kann durch ein Ausschussmitglied vertreten werden.
- (5) Über jede Sitzung ist innerhalb von 14 Tagen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands für Sport und des Ausschusses für Seniorensport zu versenden.
- (6) Der Ausschuss für Seniorensport sowie die Vertreter der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Meinungsaustausch. Über Termin und Ort entscheidet der Ausschuss für Seniorensport.
- (7) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Seniorensport, der auch den Vorsitz führt.
- (8) Über den Verlauf ist ein Protokoll zu führen, welches innerhalb von vier Wochen den Bezirken zuzusenden ist.

V. Ziele

Grundsätzliche Ziele der Seniorenarbeit innerhalb des WTTV sind:

- intensive Zusammenarbeit mit dem Vorstand für Sportentwicklung/Ausschuss für Vereinsentwicklung
- intensive Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreissenorenwarten
- möglichst hohe Transparenz bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 11.7.2015.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Schiedsrichter

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören gemäß § 33 der Satzung an:
 - Der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Organisation
 - der Ressortleiter Ausbildung
 - der Ressortleiter Fortbildung
 - der Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz Bundesligen
 - der Ressortleiter Turnierwesen
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Schiedsrichter wählen – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Schiedsrichter ist gemäß § 33 der Satzung insbesondere zuständig für die

- Vertretung des Verbandes beim DTTB, soweit es Schiedsrichterangelegenheiten betrifft
- Überwachung einheitlicher Regelauslegungen
- Planung der Schiedsrichtereinsätze in den Bundesligen und bei den WTTV-Veranstaltungen
- Festlegung der Inhalte der Aus- und Fortbildung der Verbandsschiedsrichter
- Erarbeitung der Schiedsrichterordnung und Änderungsvorschläge hierzu
- Nominierung von Verbandsschiedsrichtern und Nationalen Schiedsrichtern für weitergehende Prüfungen
- Prüfung und Genehmigung von Turnieranträgen

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses für Schiedsrichter ergeben sich aus der Satzung und den Geschäftsordnungen der zugeordneten Ausschüsse.

- (1) Der Vorsitzende
 - ist Schnittstelle zu den anderen Ausschüssen und Gremien im WTTV
 - ist die Schnittstelle zum Ressort Schiedsrichter des DTTB und zum NTTB
 - ist zuständig für die Vertretung der Schiedsrichter des WTTV bei der jährlichen VSRO-Tagung des DTTB
 - ist zuständig für die Pflege und Weiterentwicklung von Schiedsrichterordnung und Geschäftsordnung des Ausschusses für Schiedsrichter
 - ist zuständig für Regelauslegungen
 - ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandstag
 - ist zuständig für die Durchführung von Ehrungen (in Schiedsrichterangelegenheiten)
- (2) Der Ressortleiter Organisation
 - ist zuständig für die Organisation von Sitzungen und Veranstaltungen
 - ist zuständig für die Organisation der Teilnahme am Schiedsrichtervergleichskampf der Nordverbände
 - ist zuständig für die Pflege der Schiedsrichterseiten auf nrw-tischtennis.de
 - erstellt das Protokoll bei allen Sitzungen des Ausschusses für Schiedsrichter
 - ist zuständig für die Pflege der SR-Datei in click-TT
 - ist zuständig für die Pflege der Lizenzen in click-TT
 - ist Ansprechpartner für die Weiterentwicklung von click-TT

- (3) Der Ressortleiter Ausbildung
 - ist zuständig für die Lehrinhalte der Ausbildung
 - ist zuständig für die Durchführung von Ausbildungen zu Verbandsschiedsrichtern und Verbandsschiedsrichtern am Tisch
 - ist zuständig für das Perspektivteam zwecks Förderung talentierter und engagierter Verbandsschiedsrichtern
 - vertritt den WTTV als Lehrwart bei der Lehrwartetagung im Rahmen der VSRO-Tagung des DTTB
- (4) Der Ressortleiter Fortbildung
 - ist zuständig für die Lehrinhalte von Fortbildungsveranstaltungen
 - ist zuständig für die Durchführung von Fortbildungen
 - ist zuständig für die Vorbereitung der Kandidaten für die NSR-, ISR- und NOSR-Prüfung
 - organisiert die Ausbildung zum Schlägertester
 - koordiniert die Trainer-Aus- und Fortbildungstermine sowie deren Inhalte
 - koordiniert die Durchführung von Regelkundeabende
- (5) Der Ressortleiter Schiedsrichtereinsatz Bundesligen
 - ist verantwortlich für die Einteilung der OSR und SR in den Bundesligen und internationalen Veranstaltungen im Mannschaftssport (auf Anfrage)
 - wertet die OSR-Berichte der Bundesligen aus
 - ist die Schnittstelle und der Ansprechpartner der Bezirke bei der Einteilung der Schiedsrichter im Mannschaftssport
- (6) Der Ressortleiter Turnierwesen
 - ist zuständig für die Turnieranträge offener Turniere im WTTV
 - wertet die OSR-Berichte der Turniere aus
 - pflegt den Schiedsrichtereinsatzplan für Turniere
 - ist Ansprechpartner für Verbandsaufsichten im WTTV
 - wertet die OSR-Berichte der Verbandsaufsichten aus
 - ist zuständig für die Einteilung der OSR, SRE und ST auf WTTV-Ebene im Einzelsport
 - organisiert Lehrgänge für OSR-Einsätze bei Turnieren

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Schiedsrichter tritt mindestens dreimal je Spielzeit zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung des WTTV.
- (5) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem Ressortleiter Organisation.
- (6) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands für Sport und des Ausschusses für Schiedsrichter zu versenden.
- (7) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.
- (8) Der Ausschuss für Schiedsrichter und je ein Vertreter der Bezirke treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung (Bezirksschiedsrichterobmann-Tagung). Über Termin und Ort entscheidet der Ausschuss für Schiedsrichter. Über den Verlauf der Tagung erstellt der Ausschuss ein Protokoll, welches innerhalb von vier Wochen den Bezirken zuzusenden ist.

V. Ziele

(1) Grundsätzliche Ziele des Ausschusses für Schiedsrichter sind:

- Fairplay fördern
- Interessen der Schiedsrichter vertreten
- Steigerung der Qualität und Quantität der Schiedsrichter
- flächendeckende Regelkenntnisse schaffen
- Förderung talentierter und engagierter Schiedsrichter

(2) Außerdem setzt sich der Ausschuss für Schiedsrichter folgende Ziele:

- Gemeinsinn und Zusammenhalt im Schiedsrichterwesen stärken
- Ansehen des Schiedsrichterwesens verbessern
- Homogene Anwendung von TT-Regeln und Wettspielordnungen
- Ausbau des Schiedsrichtermoduls in click-TT

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 18.9.2022.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Vereinsentwicklung

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Vereinsentwicklung gehören gemäß § 35 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche
 - der Ressortleiter Breitensportangebote für Erwachsene und Senioren
 - der Ressortleiter Vereinsaktionen
 - der Ressortleiter Vereinsberatung
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Vereinsentwicklung wählen in ungeraden Jahren – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Vereinsentwicklung. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Vereinsentwicklung ist gemäß § 35 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Unterstützung der Vereine hinsichtlich ihrer Entwicklung
- die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen
- die Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter in den Bezirken und Kreisen
- Angebote für besondere Zielgruppen
- die Ausweitung der Angebote in den Schulen
- die Darstellung der gesundheitsfördernden Aspekte des Tischtennissports

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende
 - ist zuständig für die Einberufung des Ausschusses für Vereinsentwicklung und leitet die Sitzungen
 - vertritt den Ausschuss für Vereinsentwicklung in Absprache mit den Ressortleitern beim DTTB und dem Landessportbund NRW
 - ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandstag und den Beirat
 - ist zuständig für die Finanzierung der Aufgaben des Ausschusses für Vereinsentwicklung
- (2) Der Ressortleiter Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche
 - ist zuständig für die Entwicklung und für die Umsetzung von Maßnahmen und von Projekten für Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche
 - ist zuständig für die Vorbereitung und für die Durchführung von Breitensportangeboten für Kinder und Jugendliche
 - ist zuständig für die Qualifizierung von Mitarbeitern für Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche

- (3) Der Ressortleiter Breitensportangebote für Erwachsene und Senioren
 - ist zuständig für die Entwicklung und für die Umsetzung von Maßnahmen und von Projekten für Breitensportangebote für Erwachsene und Senioren
 - ist zuständig für die Vorbereitung und für die Durchführung von Breitensportangeboten für Erwachsene und Senioren
 - ist zuständig für den Gesundheitssport Tischtennis (insbesondere im Rahmen der Prävention) und für die Aus- und Fortbildung im Gesundheitssport Tischtennis in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Trainer-Aus- und Fortbildung
- (4) Der Ressortleiter Vereinsaktionen
 - ist zuständig für die Entwicklung und die Umsetzung von Maßnahmen und von Projekten für Vereinsaktionen
 - ist zuständig für die Vorbereitung und für die Durchführung von Vereinsaktionen
 - ist zuständig für die Qualifizierung von Mitarbeitern für Vereinsaktionen
- (5) Der Ressortleiter Vereinsberatung
 - ist zuständig für die Entwicklung und für die Umsetzung von Maßnahmen und von Projekten in der Vereinsberatung
 - ist zuständig für die Vorbereitung und für die Durchführung von Vereinsberatungen
 - ist zuständig für die Qualifizierung von Mitarbeitern in der Vereinsberatung

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Vereinsentwicklung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (5) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3).
- (6) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium, an den Vorstand für Sportentwicklung und an den Ausschuss für Vereinsentwicklung zu senden.
- (7) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (8) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.
- (9) Der Ausschuss für Vereinsentwicklung und die Bezirksbeauftragten für Vereinsentwicklung treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung. Über Termin und Ort entscheidet der Vorsitzende. Über den Verlauf ist ein Protokoll vom zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3) zu führen, welches innerhalb von 14 Tagen den Teilnehmern der Arbeitstagung zuzusenden ist.

V. Ziele

Ziele des Ausschusses für Vereinsentwicklung sind

- Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und -bindung
- Angebote für alle relevanten Zielgruppen in den Vereinen
- Strukturelle Unterstützung in der Vereinsorganisation
- Maßnahmen zur Mitarbeitergewinnung und -bindung
- Aufbau von Kooperationen mit anderen Handelnden im Sport
- Jeder Kreis bietet mindestens ein Angebot im Bereich der Prävention an.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 9.11.2021.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung gehören gemäß § 36 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Lehrinhalte
 - der Ressortleiter Organisation
 - der Lehrreferent
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung wählen in ungeraden Jahren – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung ist gemäß § 36 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Aus- und Fortbildung von Fach-Übungsleitern, Nachwuchs- und Assistententrainern
- die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Trainern
- die Qualifizierung von Mitarbeitern in allen relevanten Zielfeldern
- die Entwicklung von Didaktik und Methodik im Tischtennissport
- die Erstellung von Lehrmaterialien
- Konzepte für die Ausbildung bestimmter Zielgruppen in Kooperation mit den anderen Organen des Verbandes

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende
 - ist zuständig für die Einberufung des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung und leitet die Sitzungen
 - vertritt den Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung in Absprache mit den Ressortleitern beim DTTB und beim Landessportbund NRW
 - ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandstag und an den Beirat
 - ist zuständig für die Finanzierung der Aufgaben des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind gemeinsam zuständig für
 - die Aus- und Fortbildung von Fach-Übungsleitern, Nachwuchs- und Assistententrainern
 - die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Trainern
 - die Qualifizierung von Mitarbeitern in allen relevanten Zielfeldern
 - die Entwicklung von Didaktik und Methodik im Tischtennissport
 - die Erstellung von Lehrmaterialien
 - Konzepte für die Ausbildung bestimmter Zielgruppen in Kooperation mit den anderen Organen des Verbandes
 - die Qualifizierung von Referenten in der Trainer-Aus- und -Fortbildung

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (5) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3).
- (6) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium, an den Vorstand für Sportentwicklung und an den Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung zu senden.
- (7) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (8) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.
- (9) Der Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung, die Bezirksbeauftragten für Trainer-Aus- und -Fortbildung und die Referenten treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung. Über Termin und Ort entscheidet der Vorsitzende. Über den Verlauf ist ein Protokoll vom zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3) zu führen, welches innerhalb von 14 Tagen den Teilnehmern der Arbeitstagung zuzusenden ist.

V. Ziele

Ziele des Ausschusses für Trainer-Aus- und -Fortbildung sind:

- Einmal jährlich wird in jedem Kreis eine Nachwuchstrainer-Ausbildung ausgerichtet.
- Jeder Verein besitzt mindestens einen lizenzierten C-Trainer sowie idealerweise mindestens einen weiteren Nachwuchs- bzw. Assistenztrainer.
- Jeder Verein mit Mannschaften auf Verbandsebene besitzt mindestens einen lizenzierten B-Trainer.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 36 der Satzung erfolgte am 9.11.2021.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Schulsport

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Schulsport gehören gemäß § 37 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Qualifizierungen
 - der Ressortleiter Kooperationen
 - der Ressortleiter außerunterrichtlicher Schulsport
 - ein Mitglied des Jugendvorstandes oder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Schulsport wählen in ungeraden Jahren – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Schulsport. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Schulsport ist gemäß § 37 der Satzung insbesondere zuständig für

- die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Verein und Schule
- die Qualifizierung aller Akteure im und für den Schulsport
- den Aufbau einer Struktur für den Schulsport auf allen Ebenen des WTTV
- die Ausweitung der Maßnahmen in den Schulen

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende
 - ist zuständig für die Einberufung des Ausschusses für Schulsport und leitet die Sitzungen
 - vertritt den Ausschuss für Schulsport in Absprache mit den Ressortleitern beim DTTB und beim Landessportbund NRW
 - ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandstag und an den Beirat
 - ist zuständig für die Finanzierung der Aufgaben des Ausschusses für Schulsport
 - hält den Kontakt zu den Bezirksregierungen
- (2) Der Ressortleiter Qualifizierungen
 - ist zuständig für alle den Schulsport Tischtennis betreffenden Qualifizierungsmaßnahmen (insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Lehrern) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Trainer-Aus- und -Fortbildung
 - ist zuständig für die Implementierung des Sports Tischtennis in die Lehrpläne
 - ist zuständig für die Umsetzung des Sporthelfer-Konzepts
 - vertritt das Ressort gegenüber dem DTTB und gegenüber dem Landessportbund NRW
- (3) Der Ressortleiter Kooperationen
 - ist zuständig für alle den Schulsport Tischtennis betreffenden Aktionen und Maßnahmen bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein
 - ist zuständig für die Entwicklung und für die Umsetzung von Maßnahmen und von Projekten im Rahmen von Kooperationen (insbesondere bzgl. Angebote im Ganztage und bzgl. AGs)

- (4) Der Ressortleiter außerunterrichtlicher Schulsport
 - ist zuständig für alle Schulsportwettkämpfe und für punktuelle Aktionen
 - ist zuständig für die Entwicklung und für die Umsetzung von Maßnahmen und von Projekten im Rahmen vom außerunterrichtlichen Schulsport (insbesondere bzgl. Angebote im Ganzttag und bzgl. AGs)

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Schulsport tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (5) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3).
- (6) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium, an den Vorstand für Sportentwicklung und an den Ausschuss für Schulsport zu senden.
- (7) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (8) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.
- (9) Der Ausschuss für Schulsport und die Bezirksbeauftragten für Schulsport treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung. Über Termin und Ort entscheidet der Vorsitzende. Über den Verlauf ist ein Protokoll vom zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3) zu führen, welches innerhalb von 14 Tagen den Teilnehmern der Arbeitstagung zuzusenden ist.

V. Ziele

Ziele des Ausschusses sind

- Etablierung des Sports Tischtennis im Bereich des Schulsports
- Umsetzung des Maßnahmenkatalogs im Bereich Schule und Ganzttag
- Aufbau von Strukturen im Schulsport (u. a. in den Bezirken und in den Kreisen)
- Qualifizierung von Personen im und für den Schulbereich (insbesondere für die Zusammenarbeit mit Hochschulen)
- Gestaltung von Kooperationsmodellen
- Ausweitung des Tischtennissports im außerunterrichtlichen Schulsport
- Analyse, Bewertung und Perspektiventwicklung im Ganzttag
- Ausbau von Kooperationen mit Schulen
- Erprobung von Mitgliedschaftsmodellen
- Flächendeckende Einführung von Sporthelfern
- Flächendeckende Ausbildung von Lehrern

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 9.11.2021.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit gehören gemäß § 6 der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Junges Ehrenamt
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugendbildung
 - der Ressortleiter Kinder- und Jugenderholung
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit wählen in ungeraden Jahren – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandsjugendtag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Ein durch den Jugendvorstand bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung des WTTV aus.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit ist gemäß § 6 der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV insbesondere zuständig für

- Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Vertretung der Maßnahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Vorstand für Sportentwicklung des WTTV
- Projekte und Maßnahmen zur Kinder- und Jugendpolitik
- Förderung, Partizipation, Begleitung und Mitarbeitergewinnung von jungen Ehrenamtlichen bis zum 27. Lebensjahr
- Kinder- und Jugendbildung und Qualifizierung
- Freiwilligendienste bei Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Kooperation/Netzwerke und Interessensvertretung bei/Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Institutionen
- Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen
- Konzeptentwicklung für den Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und Evaluation
- Öffentlichkeitsarbeit des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende
 - ist zuständig für die Einberufung des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und leitet die Sitzungen
 - vertritt den Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit in Absprache mit den Ressortleitern beim DTTB und bei der Sportjugend NRW
 - ist zuständig für die Stellung von Anträgen an den Verbandsjugendtag, an den Verbandstag des WTTV und an den Beirat des WTTV
 - ist zuständig für die Finanzierung der Aufgaben des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- (2) Die Ressortleiter sind zuständig für Planung, Umsetzung und Evaluation der Aufgaben unter II.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- (2) Alle Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Jedes Ausschussmitglied kann weitere Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung des WTTV.
- (5) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem zuständigen Mitarbeiter gemäß Punkt I (3).
- (6) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung des WTTV – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an das Präsidium, an den Jugendvorstand und an den Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit zu senden.
- (7) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (8) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.

V. Ziele

Ziele des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit sind

- Erarbeitung und Umsetzung eines Konzeptes für Öffentlichkeitsarbeit für den Ausschuss für Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- Umsetzung von Programmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Sportjugend NRW
- Gewinnung, Bindung und Qualifizierung von jungen Ehrenamtlichen
- Unterstützung und Förderung der Juniorteam-Strukturen
- Planung, Umsetzung und Evaluation der Aufgaben unter II
- Betreuung, Begleitung und Beratung der Bezirks-, Kreis- und Vereinsjugenden und Unterstützung bei der Planung, Umsetzung und Evaluation von deren Aufgaben

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV und der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Jugendvorstandes gemäß § 5 der Jugendordnung der Sportjugend des WTTV erfolgte am 27.10.2021.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Marketing

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Marketing gehören gemäß § 39 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Kommunikation
 - der Ressortleiter Gestaltung
 - der Ressortleiter Vermarktung
- (2) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss ist gemäß § 39 der Satzung insbesondere zuständig für die

- Begleitung und Beratung der Fachgruppen innerhalb des Verbandes und seiner Untergliederungen bei der Entwicklung von Ideen und Konzepten, die es ermöglichen, neue Zielgruppen für die Sportart Tischtennis in NRW zu erschließen
- Planung und Beratung sowie Durchführung von Aktionen und Kampagnen zur Stärkung der Marktposition der Sportart Tischtennis in NRW
- Koordination und Bündelung marktgerichteter Aktivitäten des Verbandes und seiner Untergliederungen im WTTV
- Initiierung und Verbesserung der Bindung der einzelnen Aktiven und der Vereine durch zielgerichtete Kommunikation der Angebote des Verbandes.
- Schaffung von Business-Relations zu Unternehmen
- Fortlaufende Überprüfung und Aktualisierung des Außenauftritts des WTTV (z. B. Abgleich mit Manual Corporate Design)
- Beratung, Planung, Organisation und/oder ggf. Durchführung von Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitern im Bereich des Marketings

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

Der Vorsitzende ist zuständig für die Koordination, Begleitung und Umsetzung der unter Punkt II genannten Aufgaben. Er erteilt Aufträge an Dritte, sofern dieses notwendig ist.

Der Ressortleiter Vermarktung ist zuständig für die Entwicklung von Ideen und Konzepten zur Erschließung neuer Zielgruppen für die Sportart Tischtennis in NRW (Aktionen, Kampagnen, Koordination und Bündelung marktgerichteter Aktivitäten des Verbandes und seiner Untergliederungen im WTTV).

Der Ressortleiter Kommunikation ist zuständig für die Initiierung und Verbesserung der Bindung der einzelnen Aktiven und der Vereine durch zielgerichtete Kommunikation der Angebote des Verbandes sowie Schaffung von Business-Relations zu Unternehmen.

Der Ressortleiter Gestaltung übernimmt die fortlaufende Überprüfung und Aktualisierung des Außenauftritts des WTTV (z. B. Abgleich mit Manual Corporate Design).

Das Einteilen weiterer anfallender Aufgaben obliegt dem Vorsitzenden.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Verbandskommunikation bzw. dem Präsidium.
- (2) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (3) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem Vorsitzenden.
- (4) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums und des Ausschusses für Marketing zu senden.
- (5) Die im Absatz 3 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (6) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden, sofern dies sachdienlich erscheint.
- (7) Der Vorsitzende und die Ressortleiter treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch.

V. Ziele

- (1) Der Ausschuss für Marketing beteiligt sich intensiv an den Bemühungen einer einheitlichen Darstellung des Tischtennissports in der Öffentlichkeit in NRW.
- (2) Der Ausschuss für Marketing bemüht sich um eine positive Entwicklung des Verbandes, indem er mit seinen Leistungen weitere Fachbereiche/Ressorts berät, und unterstützt bei der Realisierung von Zielsetzungen.
- (3) Er knüpft neue Kontakte zu neuen externen Partnern und unterstützt die Erschließung neuer Zielgruppen.
- (4) Ebenso beteiligt er sich intensiv am Einsatz neuer Medien.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 28.4.2018.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gehören gemäß § 40 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - der Ressortleiter Erwachsenensport
 - der Ressortleiter Jugendsport
 - der Ressortleiter Sportentwicklung
 - der Ressortleiter eMedia
 - der Ressortleiter Redaktionelles
- (2) Ein durch das Präsidium bestellter hauptamtlicher Mitarbeiter des WTTV ist ständiges (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit. Er führt die gefassten Beschlüsse gemäß § 22 der Satzung aus.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss ist gemäß § 40 der Satzung insbesondere zuständig für die

- Verbreitung von Informationen über die Mitteilungsorgane bzw. Verbandszeitschriften, den E-Mail-Newsletter, das WTTV-Netzwerk sowie die Internetseite
- Zusammenarbeit mit lokalen Sportredaktionen bei Großveranstaltungen des Verbandes
- Berichterstattung über Bundes- und Verbandsveranstaltungen sowie sämtliche WTTV-Spielklassen
- Schulung von Pressemitarbeitern auf Bezirks- und Kreisebene

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- Der Vorsitzende ist zuständig für die inhaltliche Gestaltung des WEST-Regionalteils der Fachzeitschrift „tischtennis“ sowie die Koordination und Umsetzung der unter Punkt II genannten Aufgaben.
- Der Ressortleiter Erwachsenensport ist zuständig für die Berichterstattung und Informationsverbreitung, soweit sie den Damen- und Herrenbereich betreffen.
- Der Ressortleiter Jugendsport ist verantwortlich für die Berichterstattung von regionalen und überregionalen Jugendsportveranstaltungen.
- Der Ressortleiter Sportentwicklung ist zuständig für die Berichterstattung im Bereich des Breitensports (insbesondere mini-Meisterschaften und Bambini-Cup) und der Vereinsentwicklung. Er dient als Ansprechpartner für Veröffentlichungen des Vorstands für Sportentwicklung sowie der zugehörigen Ausschüsse und Beauftragten im Regionalteil West.
- Der Ressortleiter eMedia koordiniert die Berichterstattung in den elektronischen Medien und betreut die Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Netzwerken.
- Das Einteilen weiterer anfallender Aufgaben obliegt dem Vorsitzenden.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Der Ausschuss erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Präsidenten.
- (2) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (3) Die Führung eines Sitzungsprotokolls obliegt dem Vorsitzenden.
- (4) Das Sitzungsprotokoll ist – nach Unterzeichnung durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter gemäß § 54 der Satzung – innerhalb von 14 Tagen über die Geschäftsstelle an die Mitglieder des Präsidiums und des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit zu senden.

- (5) Die im Absatz 4 genannten Bestimmungen gelten auch, wenn ein Beschluss auf schriftlichem Weg (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren herbeigeführt wird.
- (6) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden, sofern dies sachdienlich erscheint.
- (7) Der Vorsitzende und die Ressortleiter treffen sich mindestens zweimal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch.

V. Ziele

- (1) Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit beteiligt sich intensiv an den Bemühungen einer einheitlichen Darstellung des Tischtennisportes in der Öffentlichkeit.
- (2) Ebenso beteiligt er sich intensiv an dem Einsatz neuer Medien.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 3.9.2017.

Geschäftsordnung des Ausschusses für Ehrungen

I. Mitglieder des Ausschusses

- (1) Dem Ausschuss für Ehrungen gehören gemäß § 41 der Satzung an:
 - der Vorsitzende
 - zwei Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses für Ehrungen wählen in ungeraden Jahren – jeweils im Nachgang zu einem ordentlichen Verbandstag – einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Sitzungen leitet oder Entscheidungsprozesse koordiniert.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können weitere Teilnehmer bei Sitzungen zugelassen werden.

II. Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss für Ehrungen ist gemäß § 41 der Satzung insbesondere zuständig für die

- Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Ehrenordnung
- Beantragung von Ehrungen auf DTTB-Ebene
- Beratung der Bezirke und Kreise anlässlich der Einführung einer dortigen Ehrenordnung

III. Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss für Ehrungen beim Verbandstag. Er hat volles Zugriffsrecht auf die click-TT-Funktionen *Ehrungen* und *Ehrungsanträge*.
- (2) Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden bei der Prüfung und Genehmigung der Ehrungsanträge. Sie besitzen dieselben Rechte in click-TT wie der Vorsitzende.

IV. Arbeitsgrundlagen

- (1) Abstimmungen und Wahlen unterliegen den Bestimmungen des Abschnitts VII (Beschlussfassungen) der Satzung.
- (2) Gefasste Beschlüsse (Genehmigung/Ablehnung von Ehrungsanträgen) werden in click-TT im Sinne eines Protokolls vermerkt und genügen insofern den Vorschriften des § 54 der Satzung.

Für die Beschlussfassung gilt unter Hinweis auf Punkt 6.2 der Ehrenordnung nachfolgende Vorgehensweise:

- a) Bei mehreren gleichzeitigen Ehrenämtern wird nur ein Ehrenamt aus der höchstestufigsten Gruppe für die Zeitanrechnung gewertet.
- b) Bei Ehrenämtern zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlichen Gruppen werden alle Zeiten in die höchstestufigste Gruppe umgerechnet.

Der Umrechnungsfaktor ergibt sich als Quotient aus dem geforderten Zeitraum aus der höchstestufigsten Gruppe und dem geforderten Zeitraum in der zu berücksichtigenden unteren Gruppe.

Beispiel für eine Silberne Ehrennadel: 12 Jahre Vereinsvorsitzender (Gruppe 4), danach 10 Jahre Kreisvorsitzender (Gruppe 2)

- *Umrechnung Silberne Ehrennadel: $15/20 = 0,75$*
- *Jahre als Kreisvorsitzender: 10*
- *Jahre als Vereinsvorsitzender: $0,75 * 12 = 9$*
- *Anzurechnender Zeitraum: 19*

Nachkommastellen bei der Berechnung nach b) werden stets auf die nächste natürliche Zahl aufgerundet.

- (3) Die Beschlussfassungen erfolgen regelmäßig im Rahmen einer Zusammenkunft, auf schriftlichem Wege (z. B. per E-Mail), durch eine Telefonkonferenz oder ein anderes geeignetes Verfahren.
- (4) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können einzelne (inhaltlich und zeitlich begrenzte) Aufgaben an Außenstehende delegiert werden.

V. Ziele

- (1) Der Ausschuss fördert die Anerkennungskultur für ehrenamtliche Mitarbeiter.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zum Ziel, alle Ehrungen in den neuen Bezirken ab 2023 in click-TT einzubinden.

VI. Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung unterliegt auch dort allen Bestimmungen der Satzung des WTTV, wo dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Genehmigung des Präsidiums gemäß § 26 der Satzung erfolgte am 7.9.2021.

Geschäftsordnung des Kontrollausschusses

I. Zusammensetzung

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der Volljurist sein soll, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern (§ 28 Abs. 2 und 4 Satzung des WTTV).
- (2) Ist ein Beisitzer Volljurist, so ist er Vertreter des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt der Vorsitzende seine Vertretung.

II. Aufgaben

- (1) Der Kontrollausschuss ist zuständig für die Einleitung von Disziplinarverfahren bei groben Unsportlichkeiten und weiteren Verstößen gemäß § 39 RuVO.
- (2) Der Kontrollausschuss vertritt den WTTV und seine Untergliederungen in Disziplinarverfahren vor dem Verbandsgericht und in allen Spruchausschüssen der Verbandsgerichtsbarkeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 RuVO).
- (3) Der Kontrollausschuss vertritt den WTTV auf Anforderung des Verbandspräsidenten oder dessen Vertreter, im Einzelfall auch in anderen Verfahren vor den Verbandsspruchausschüssen und dem Verbandsgericht, mit Ausnahme von Verfahren aus dem Spielbetrieb (§ 6 Abs. 1 Satz 2 RuVO).
- (4) Der Kontrollausschuss hat das Recht, Rechtsmittel in allen seine Zuständigkeit betreffenden Verfahren einzulegen und zurückzunehmen (§ 6 Abs. 3 RuVO).
- (5) Der Kontrollausschuss nimmt zu Begnadigungsgesuchen Stellung (§ 53 RuVO).

III. Verfahrensvorschriften

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, vertreten den Kontrollausschuss nach außen.
- (2) Entscheidungen über Anklageerhebung, Einstellung des Verfahrens, Einlegen und Rücknahme von Rechtsmitteln werden im Kontrollausschuss mit Mehrheit beschlossen. Ersatzbeisitzer sind nur stimmberechtigt, wenn sie einen Beisitzer vertreten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit, die schriftlich dokumentiert werden muss, kann der Vorsitzende in den vorgenannten Fällen allein entscheiden.
- (3) In geeignet erscheinenden Fällen kann der Vorsitzende die Ermittlungen bis zur Willensbildung des Kontrollausschusses einem Beisitzer übertragen.
- (4) Nachdem der Kontrollausschuss durch einen schriftlichen Hinweis Kenntnis von dem Verdacht einer groben Unsportlichkeit oder weiteren Verstößen gemäß § 39 RuVO erlangt hat, ermittelt der Vorsitzende den Sachverhalt sowohl hinsichtlich der gegen als auch der für den Beschuldigten sprechenden Umstände und stellt Beweise sicher. Er gibt den Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Zeugen sollen in der Regel zu einer schriftlichen Aussage aufgefordert werden. Eine telefonische Befragung, über die ein Vermerk niedergeschrieben wird, ist zulässig.
- (5) Bejaht der Kontrollausschuss nach Ermittlung des Sachverhalts den dringenden Tatverdacht für ein Disziplinarvergehen, das unter Berücksichtigung des Alters des Betroffenen und der besonderen Umstände des Falles die Bestrafung im Rahmen eines Spruchausschussverfahrens erfordert, so leitet der Vorsitzende unverzüglich eine Anschuldigungsschrift mit den für die Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Spruchausschuss zu. Außerdem informiert er hierüber den Beschuldigten sowie den Verein, dem der Beschuldigte zur Tatzeit angehört. Hat der Beschuldigte nach Begehung der Tat den Verein gewechselt, so wird auch der neue Verein informiert (§ 11 Abs. 1 RuVO). Handelt es sich bei dem Beschuldigten um ein Mitglied des WTTV, so ist der Vorstand des Mitgliedervereins von der Anschuldigungsschrift in Kenntnis zu setzen.

- (6) Der Kontrollausschuss kann gemäß § 11 Abs. 4 RuVO ein Disziplinarverfahren einstellen,
 1. wenn ein Disziplinarvergehen nicht feststellbar ist,
 2. wenn ein etwaiges Verschulden gering erscheint,
 3. wenn der Beschuldigte mit einer Einstellung des Verfahrens gegen Erteilung einer Auflage einverstanden und die Auflage erfüllt ist,
 4. wenn eine angemessene disziplinarische Ahndung anderweitig erfolgt ist oder aus besonderen Gründen eine weitere Ahndung nicht mehr erforderlich erscheint.
- (7) Der Einstellungsbescheid ist dem Beschuldigten formlos, dem anzeigenden Amtsträger und der Verbandsgeschäftsstelle in der Form des § 9 Abs. 1 RuVO bekanntzugeben.
- (8) Soweit die Rechts- und Verfahrensordnung nicht eine besondere Form vorschreibt, ist für die gesamte Tätigkeit des Kontrollausschusses die Verwendung von E-Mail und Telefax zulässig.
- (9) An mündlichen Verhandlungen soll ein Mitglied des Kontrollausschusses (einschließlich der Ersatzbeisitzer) teilnehmen (§ 27 Abs. 2 RuVO). Grundsätzlich zuständig ist das Mitglied, dessen Wohnort dem Verhandlungsort am nächsten gelegen ist. Wird von der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung abgesehen, so ist der Vorsitzende der Spruchinstanz so rechtzeitig wie möglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

IV. Abschließende Bestimmungen

Auslagen der Kontrollausschussmitglieder im Ermittlungsverfahren ohne nachfolgendes Spruchauschussverfahren werden vom WTTV getragen. Im Übrigen sind die Auslagen Verfahrenskosten gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 RuVO.

Vereinsbeiträge	
siehe: Beschluss des Verbandstages vom 16.6.2019	
Aus- und Fortbildung	
StarTTer-Ausbildung (2 Tage dezentral)	65,00 €
C-Trainer-Aufbaukurs (4 Übernachtungen, Sportschule)	360,00 €
C-Trainer-Aufbaukurs (E-Learning, 2 Übernachtungen Sportschule)	315,00 €
C-Trainer-Vertiefungskurs (4 Übernachtungen Sportschule)	375,00 €
C-Trainer-Vertiefungskurs (E-Learning, 2 Übernachtungen Sportschule)	315,00 €
C-Trainer-Ausbildung Prävention (2 Übernachtungen Sportschule)	180,00 €
C-Trainer-Fortbildung (2 Übernachtungen Sportschule)	180,00 €
C-Trainer-Fortbildung (E-Learning und Sportschule)	140,00 €
C-Trainer-Fortbildung (E-Learning, dezentral)	120,00 €
C-Trainer-Fortbildung (2 Tage dezentral)	90,00 €
B-Trainer-Ausbildung (E-Learning, 6 Übernachtungen Sportschule)	690,00 €
B-Trainer-Sonderausbildung (E-Learning, 5 Übernachtungen Sportschule)	600,00 €
B-Trainer-Ausbildung Prävention (2 Übernachtungen Sportschule)	360,00 €
B-Trainer-Fortbildung (2 Übernachtungen Sportschule)	180,00 €
Zertifikat/C-Trainer-Fortbildung (dezentral)	45,00 €
Zertifikat/C-Trainer-Fortbildung (Sportschule)	65,00 €
VSR-Ausbildung (Kostenbefreiung bis 31.12.2023)	80,00 €
VSR-Fortbildung	kostenlos
VSRaT-Ausbildung (Kostenbefreiung bis 31.12.2023)	70,00 €
Strafen/Kostenerstattung	
Schiedsrichtermeldung (ab Spielzeit 2022/23)	siehe WO F 2.5.2
Kostenerstattung	siehe WO B 6.2
Ordnungsstrafen	siehe WO A 20.1
Turniere	
Turnierantrag	12,50 €
Verbandsabgabe	siehe WO D 2.1